



Gemeinde und ihre Finanzen 2023

Rechtsstand: September 2023

Inhalt

Lin	eitung	6
Teil	1: Die Finanzierung der kommunalen Aufgaben	8
1.	Die kommunalen Aufgaben im Überblick	
2.	Die Finanzierungsquellen der kommunalen Ebene im Überblick	
3.	Die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen kommunalen Abgabei	
3. 4.	Die Steuereinnahmen der Gemeinden	
4.	4.1. Einnahmen aus Realsteuern	
	4.2. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	
	4.3. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	
	4.4. Einnahmen aus den Örtlichen Verbrauch- und	
	Aufwandsteuern/Steuerähnliche Abgaben	18
5.	Die Zuweisungen des Freistaates an die Kommunen	19
Teil	2: Der kommunale Finanzausgleich	21
	Ziele und Grenzen des kommunalen Finanzausgleichs	
	Die Bemessung der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)	
	Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse	
٥.	3.1. Schlüsselzuweisungen	
	3.2. Finanzausgleichsumlage	
	3.3. Kommunales Vorsorgevermögen und kommunaler Strukturfonds	
	3.4. Mehrbelastungsausgleich für übertragene Aufgaben	
	3.5. Sonderlastenausgleiche für Träger von Straßenbaulasten und Gewässerlaster	
	3.6. Investive Zweckzuweisungen	
	3.7. Bedarfszuweisungen	
4.	Mittel- und langfristige Rahmenbedingungen des kommunalen Finanzausgleich	s 40
Teil	3: ABC des kommunalen Finanzausgleichs	44
	tz für frühkindliche Bildung	
	leichsquote	
_	rgewöhnliche Belastungen	
	finanzierung	
	rfsmesszahl	
	rfszuweisungen	
	äge	

Bildungsansatz	48
Doppik (Doppelte Buchführung in Konten)	48
Eigene Einnahmekraft	49
Einkommensteuer	50
Einwohnerzahl	
Ergebnishaushalt	51
Fachförderrichtlinien	
Fehlbeträge im Ergebnishaushalt	51
Festsetzungsbescheid	52
Finanzausgleich	52
Finanzausgleichsmasse	53
Finanzausgleichsumlage	53
Finanzbedarf	54
Finanzhaushalt	54
Finanzkraft	54
Finanzzuweisungen	55
Fördermittel (projektgebundene/pauschalierte)	55
Fördersatz	55
Gebühren und Beiträge	56
Gemeinden	57
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	57
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	57
Gemeindefinanzreformgesetz	57
Gesamtansatz	57
Gewässerlastenausgleich	58
Gewerbesteuer	58
Gewerbesteuerumlage	60
Gleichmäßigkeitsgrundsatz (vertikaler/horizontaler)	61
Große Kreisstädte	65
Grundbetrag	66
Grundsteuer	67
Hartz IV Sonderlastenausgleich	69
Hauptansatz/-staffel	72
Haushaltsplan und Haushaltssatzung	73
Hebesatz	74
Infrastrukturelle Grundversorgung	75
Instandsetzung	76
Interpolation	76

Investitionspauschalen	78
Investive Zweckzuweisungen	78
Kinderansatz	78
Kernhaushalt	78
Kommunalabgabengesetz	79
Kommunaler Finanzausgleich	79
Kommunaler Sozialverband Sachsen	79
Kommunaler Strukturfonds	80
Kommunales Vorsorgevermögen	80
Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften)	81
Krankenhausfinanzierung	81
Kreisangehörige Gemeinden	82
Kreisfreie Städte	82
Kreisumlage	82
Kulturräume	83
Kulturlastenausgleich	84
Kulturumlage	84
Länderfinanzausgleich	
Landesdirektion	85
Landessteuern	85
Landkreise	86
Lastenverteilung	86
Mehrbelastungsausgleich	86
Mehrwertsteuer	87
Messbetrag	87
Nebenansatz	
Nivellierungshebesatz	88
Personensteuer	90
Realsteuerkraft / Realsteueraufbringungskraft	
Realsteuern	91
Schlüsselmasse	91
Schlüsselzahlen	91
Schlüsselzuweisungen	91
Schüleransatz	92
Schulhausbau	93
Sonderlastenausgleich	
Sozialumlage	
Staatshaushalt/Staatshaushaltsplan	

Städtebauliche Erneuerung	95
Steuern	96
Steuerkraft/Steuerkraftmesszahl	96
Steuerverbund	98
Steuerverbundmasse	98
Steuerverbundquote	98
Straßenbaubudget	99
Straßenbaupauschale	99
Straßenbestandsverzeichnis	99
Straßenlastenausgleich	100
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe	100
Umlagegrundlagen	100
Umlagekraft/Umlagekraftmesszahl	101
Umlagesatz	101
Umsatzsteuer	
Untere Verwaltungsbehörde	102
Verbundmasse	102
Verbundquote	102
Verlustausgleich	102
Verwendungsnachweis	103
Zweckzuweisungen	104
Teil 4: Gesetze im Rahmen des Kommunalen Finanz	ausgleichs105
Abkürzungen	149
Impressum	156

Einleitung

Die Vielfalt des Freistaates Sachsen zeigt sich vor allem vor Ort, in den Kommunen. In mehr als 400 Gebietskörperschaften engagieren sich Räte und Verwaltungen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern für die Zukunft des Freistaates. Die Gemeinden und Landkreise erfüllen neben dem Bund und dem Land eine Vielzahl wichtiger öffentlicher Aufgaben für die sächsische Bevölkerung, sie schaffen ein lebenswertes Umfeld und notwendige Infrastrukturen. Dabei haben sie seit mehreren Jahren besondere Herausforderungen, wie die Corona-Pandemie oder die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu meistern.

Der Freistaat steht mit einem starken und modernen Finanzausgleichssystem an der Seite der Kommunen. Das Finanzausgleichssystem sichert Stabilität und Kontinuität in den kommunalen Haushalten. Mit dem als Verteilungsprinzip zwischen Landes- und Kommunalebene Gleichmäßigkeitsgrundsatz geltenden entwickelt sich die allgemeine Finanzausstattung beider Ebenen im Gleichklang. Dies führte im Aufschwung des letzten Jahrzehnts zu einem rasanten Anstieg der kommunalen Einnahmen, der nach dem zwischenzeitlichen Abklingen aufgrund der Coronakrise trotz der nun bestehenden Energie- und Wirtschaftskrise wieder einsetzt.

Regelmäßig ist mehr als ein Drittel des Landeshaushaltes für Leistungen an den kommunalen Bereich vorgesehen. In den Jahren 2023 und 2024 erhalten die Kommunen jeweils mehr als 8 Mrd. Euro an Leistungen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Zusammen mit ihren eigenen Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen stehen ihnen voraussichtlich rund 16 Mrd. Euro jährlich zur Verfügung. Das kommunale Haushaltsvolumen liegt damit über dem des Freistaates nach Abzug der Kommunalzuweisungen.

Eine angemessene kommunale Finanzausstattung spiegelt sich jedoch nicht nur in der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidend für die kommunale Selbstverwaltung ist zum einen, dass die Mittel wie im Sächsischen Finanzausgleich möglichst Zweckbindung ohne die Kommunen fließen und so die erforderlichen Gestaltungsspielräume schaffen. Eine allgemein nutzbare Finanzausstattung ermöglicht eine effiziente Aufgabenerfüllung entsprechend der örtlichen Prioritäten und stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Zum anderen geht es um eine sachgerechte Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen. Alle Städte, Gemeinden und Landkreise sollen unter Beachtung ihrer eigenen Einnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Gerade in diesem Punkt wird

das Sächsische Finanzausgleichsgesetz als lebendiges System verstanden, das stetig und gemeinsam mit den Kommunen weiterentwickelt wird. verwaltungen eine Hilfe und Unterstützung bei ihrer wichtigen Arbeit sein und darüber hinaus der Information aller interessierten Bürgerinnen und Bürger dienen.

Für ein gerechteres Ergebnis wurde zuletzt 2021 die Verteilungssystematik bei den Schlüsselzuweisungen auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen grundlegend angepasst. Mit den für 2023 und die Folgejahre vorgenommenen Änderungen ist insbesondere auf aktuelle Herausforderungen und zukünftige Ausgaben, wie die Finanzierung der Aufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine, die kommunal gesteuerte Finanzierung des kommunalen Straßenbaus sowie die Umsetzung des Breitbandausbaus und der Digitalisierung der Verwaltung, reagiert worden.

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz bleibt ein Erfolgsmodell. Es spielt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer vergleichbaren Daseinsvorsorge in allen Teilen Sachsens und steht seit über drei Jahrzehnten für einen fairen und regelgebundenen Interessensausgleich sowie eine weithin anerkannte Ausgleichssystematik.

Die vorliegende Broschüre »Die Gemeinden und ihre Finanzen« stellt die finanzwirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden und Landkreise sowie die aktuellen Finanzierungsströme zwischen den staatlichen Ebenen dar. Sie will damit den Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen sowie den Fachleuten in den Kommunal-

Teil 1: Die Finanzierung der kommunalen Aufgaben

1. Die kommunalen Aufgaben im Überblick

In einem föderalen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die Verantwortung für die öffentlichen Aufgaben zwischen den staatlichen Ebenen geteilt. So werden die von den Bürgern in Anspruch genommenen öffentlichen Leistungen sowohl vom Bund als auch vom Land und den Kommunen erbracht. Dem Grundgesetz nach gelten der Bund und die Länder als staatliche Ebenen. Die Gemeinden werden als Teil der Länder betrachtet, sind aber als Selbstverwaltungsorgane die wichtigsten Aufgabenträger auf der lokalen Stufe der öffentlichen Verwaltung.

Art. 28 Absatz 2 GG garantiert den Gemeinden und Landkreisen die kommunale Selbstverwaltung. Danach steht den Gemeinden das Recht zu, alle Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und im Rahmen der Gesetze zu regeln. Diese sogenannte Allzuständigkeit der Gemeinden gilt zunächst als Grundsatz. In welchem Umfang die Allzuständigkeit durch Gesetze begrenzt wird, richtet sich nach politischen, ökonomischen und verwaltungstechnischen Erfordernissen und unterliegt auch dem gesellschaftlichen Wandel. Die Landkreise besitzen keine Allzuständigkeit. Für sie gilt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen definierten Aufgabenbereiches.

Entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich für Kommunen unterschiedliche Fntscheidungsspielräume. Den Kommunen können per Gesetz bestimmte Aufgaben auferlegt und darüber hinaus auch die Art und Weise der Aufgabenerfüllung vorgeschrieben werden. Nach der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) umfasst der kommunale Wirkungskreis folgende Aufgabengruppen:

- Freiwillige Aufgaben (§ 2 Abs. 1 SächsGemO, § 2 Abs. 1 SächsLKrO) können die Kommunen in eigener Verantwortung übernehmen und regeln. Hierzu sind Aufgaben z. B. auf den Gebieten der Freizeit, des Sports, des Verkehrs, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus zu rechnen.
- Weisungsfreie Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 2 SächsGemO, § 2 Abs. 2 SächsLKrO) müssen die Kommunen erledigen. Die Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung bleibt jedoch ihnen überlassen. Die Rechtsaufsicht des Landes kontrolliert die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns. Zu den Pflichtaufgaben zählen die wichtigen Belange der örtlichen Daseinsvorsorge wie z. B. Trinkwasser-

versorgung und Abwasserbeseitigung, Schulen, Friedhöfe, Feuerwehr und Bauleitplanung.

Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 2 Abs. 3 SächsGemO, § 2 Abs. 3 SächsLKrO) müssen die Kommunen nicht nur ausführen, sie müssen dies auch gemäß den Weisungen der übergeordneten Behörden tun. Darunter fallen beispielsweise Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Katastrophenschutzes, des Melde- und des Personenstandswesens sowie der Wohngeldbearbeitung. Um die weisungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sichern, gibt es neben der Rechtsaufsicht auch eine umfassende Fachaufsicht des Landes

Das Spektrum der Aufgabenerfüllung ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Es bewegt sich im Spannungsfeld der konkreten Bedürfnisse des örtlichen Gemeinwesens einerseits sowie den verfügbaren Einnahmen andererseits. Es hängt zudem wesentlich von der sozialen und ökonomischen Struktur, aber auch von den Wertvorstellungen, geografischen Besonderheiten und geschichtlichen Traditionen vor Ort ab. Die sich daraus ergebenden Handlungsspielräume können kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage ihres verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich ausfüllen. Eine gemeindespezifische Aufgabendefinition »von außen« oder »von oben« ist weder möglich noch rechtlich vertrethar

Die Finanzhoheit als Grundelement der kommunalen Selbstverwaltung

Kern der kommunalen Selbstverwaltung und Ausdruck der kommunalen Eigenverantwortlichkeit sind eine Reihe von Hoheitsrechten, die den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen. Hierzu zählen die Gebiets-, Rechtsetzungs-, Personal-, Organisationsund Planungshoheit sowie insbesondere die Finanzhoheit.

Die Finanzhoheit umfasst die Grundlagen Eigenverantwortung. der finanziellen Sie bezeichnet das Recht der Kommunen auf eine eigene Finanzwirtschaft und eigene Haushaltsführung. Gemäß § 72 SächsGemO1 ist die Haushaltswirtschaft von den Kommunen so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben gesichert ist. Ferner ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Anders als in der Privatwirtschaft, in der die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, haben die Gemeinden und Landkreise dabei für einen ausgeglichenen Haushalt Sorge zu tragen.

Vor diesem Hintergrund bestimmt jede Kommune mit einer Haushaltssatzung den zur Umsetzung ihres Aufgabenprogramms erforderlichen Finanzbedarf (Aufwendungen, Auszahlungen) und die geplanten Mittel zu seiner Deckung (Erträge, Einzahlungen). Auf der Grundlage

¹ Für die Haushaltswirtschaft der Landkreise gelten gemäß § 61 SächsLKrO die §§ 72 bis 88c SächsGemO.

dieser Haushaltssatzung sind die Kommunen berechtigt, im Rahmen der Gesetze kommunale Abgaben und *Steuern* zu erheben (Steuer- und Abgabenhoheit) und Kassenkredite zu bewirtschaften.

Der finanzielle Grundbedarf der Kommunen wird entsprechend Art. 87 Abs. 1 SächsVerf allgemein garantiert. Hierdurch wird der Freistaat verpflichtet dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Dies beinhaltet eine Einstandspflicht für eine angemessene Finanzausstattung, soweit die Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände nicht durch eigene Einnahmen bzw. Mittel des Bundes über eine aufgabenadäguate Finanzausstattung verfügen. Bei der Bestimmung dessen, was eine angemessene Finanzausstattung ist, sind vielschichtige Faktoren zu berücksichtigen. Dabei spielt nicht nur die originäre Finanzkraft der Kommunen eine Rolle, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Freistaates sowie die für die Aufgabenerfüllung bestehenden Standards. Reichen die eigenen Einnahmequellen der Kommunen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung mindestens im Pflichtbereich nicht aus, so sollen diese durch staatliche Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ergänzt werden.

Über diese allgemeine Finanzausstattung hinaus verpflichtet Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SächsVerf den Gesetzgeber, Bestimmungen über die Deckung jener Kosten zu treffen, die den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung zusätzlich entstehen können, wenn Aufgaben auf diese übertragen werden, freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden (Aufgabenumwandlung) oder wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht (Aufgabeneingriff). Soweit ein Mehrbedarf nicht bereits durch Entgelte oder aus Mitteln des Staatshaushaltes (im Rahmen des jeweiligen Fachgesetzes) gedeckt wird, erfolgt der Ausgleich im Wege steuerkraftunabhängiger (einwohnerbezogener) Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Finanzausgleichsmasse wird um die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel aufgestockt.

2. Die Finanzierungsquellen der kommunalen Fbene im Überblick

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben verfügen die Gemeinden über ein breites Spektrum an eigenen Einnahmen. Dieses umfasst

- Steuern (Realsteuern Gewerbesteuer und Grundsteuern, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und an der Umsatzsteuer sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern),
- *Gebühren, Beiträge* und sonstige kommunale Abgaben,
- Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z. B. Auslagenersatz für Verwaltungskosten, Ordnungs-, Buß-, Verwarnungs- und Zwangsgelder, Mieten),

- Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen,
- Einnahmen aus Veräußerungen oder Entgelte für die Nutzung von Verwaltungsvermögen,
- Konzessionsabgaben und Zuflüsse aus dem Finanzvermögen,
- Zuweisungen und Erstattungen sowie
- Kredite.

Die Sächsische Gemeindeordnung gibt eine Rangfolge bei der kommunalen Einnahmebeschaffung vor. Nach dieser Rangfolge haben die Gemeinden zunächst Entgelte (Gebühren und Beiträge) für die von ihnen erbrachten Leistungen zu erheben. Erst dann, also nachrangig bzw. subsidiär, sind Einnahmen in Form von Gemeindesteuern zu erheben (§ 73 Abs. 2 SächsGemO). Diese Rangfolge der Abgabenerhebung wird durch den als Verursacherprinzip bekannten Rechtsgedanken begründet. Danach soll zunächst derjenige für die Kosten einer kommunalen Leistung aufkommen, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Die Abgabenerhebung erfolgt also vorteilsorientiert (Äguivalenzprinzip). Bei der Bemessung der Entgelte sind die Kommunen an das Gebot zur Kostendeckung gebunden. Das Gebot zur Kostendeckung besteht für diejenigen Einrichtungen und Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, wie z.B. die Beseitigung von Müll und Abwasser. Hier soll das Aufkommen der erhobenen Entgelte in der Regel die Kosten der Einrichtung oder Verwaltungsleistung decken.

Bei der Beschaffung ihrer Einnahmen sind die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen (§ 73 Abs. 3 SächsGemO). Inwieweit für bestimmte Einrichtungen und Verwaltungsleistungen aus Gründen der Sozialverträglichkeit keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden und das verbleibende Defizit durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen wird, muss die jeweilige Gemeinde vor dem Hintergrund ihrer Haushaltssituation entscheiden. Bei dem Gebot der Sozialverträglichkeit von Abgaben handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem die Kommunen einen Beurteilungsspielraum haben. Allerdings sind die Kommunen gemäß Art. 3 GG verpflichtet, innerhalb ihrer eigenen Gebietsgrenzen alle Bürger, auf die der gleiche Sachverhalt zutrifft, auch gleich zu behandeln. Ein Anspruch der Bürger darauf, keine höheren Abgaben als in den Nachbargemeinden leisten zu müssen, besteht indes nicht.

Sind die Möglichkeiten zur vorteilsbezogenen Abgabenerhebung ausgeschöpft oder handelt es sich um Leistungen für die Allgemeinheit, von denen Abgabenpflichtige nicht ausgeschlossen werden sollen (z. B. Schulen, Umwelt- und Hygieneüberwachung) oder faktisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Grünflächen, Verkehrsplanung), sind diese Aufgaben aus *Steuern* zu finanzieren. Steuern treffen jeden Steuerpflichtigen unabhängig von der konkre-

ten Inanspruchnahme einer kommunalen Leistung. Bei der Erhebung von Steuern sind die Kommunen nicht nur auf bundesoder landesgesetzlich geregelte Steuern begrenzt. Mit dem sogenannten Steuerfindungsrecht haben die Gemeinden das Recht, neue (Gemeinde-) Steuertatbestände zu schaffen. Ein Beispiel ist die von einigen Gemeinden erhobene Zweitwohnungsteuer. Die Gemeinden können jedoch nicht willkürlich Steuertatbestände schaffen. Sie sind an die rechtsstaatlichen Anforderungen in der Steuergesetzgebung gebunden.

Entgelte und Steuern werden als eigene, originäre Einnahmen der Gemeinden und Landkreise bezeichnet. Die eigenen Einnahmen werden schließlich durch subsidiäre Finanzzuweisungen ergänzt, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs oder außerhalb des Finanzausgleichs nach Staatshaushaltsplanes Maßgabe des (siehe → Abschnitt 1.5) vom Freistaat zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzzuweisungen sind entweder als allgemeine Zuweisungen, d. h. ohne Bindung an eine bestimmte Verwendung, oder als zweck-Zuweisungen ausgestaltet. aebundene Ferner kann die Zuteilung der Mittel an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden (z. B. Haushaltskonsolidierung).

Wenn eine andere Finanzierung bestimmter Aufgaben nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, können Kommunen auch Kredite aufnehmen (§ 73 Abs. 4 SächsGemO). Kreditaufnahmen sind

damit ein gegenüber speziellen Entgelten und Steuern nachrangiges Finanzierungsinstrument, von dem nur im Rahmen der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen Gebrauch gemacht werden darf (§ 82 Abs. 2 SächsGemO). Darüber hinaus ist eine Kreditaufnahme nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung zulässig (§ 82 Abs. 1 SächsGemO). Für Defizite in der laufenden Verwaltungstätigkeit oder zur Tilgung älterer Kredite dürfen keine Schulden aufgenommen werden. Zur Liquiditätssicherung ist in zeitlich begrenzten Ausnahmefällen die Aufnahme Kassenkrediten möglich (§ 84 SächsGemO).

Die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der Gemeinden und Landkreise ist im → Schaubild 1 dargestellt.

Die kommunale Finnahmestruktur hat sich seit 2008 weiter verändert. Während der Anteil der Schlüsselzuweisungen vom Land - trotz ihres absoluten Aufwuchses - leicht zurückging, haben die Steuereinnahmen der Kommunen soweit an Bedeutung gewonnen, dass sie bereits seit mehreren Jahren mit Abstand die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen darstellen. Die ebenfalls absolut deutlich gestiegenen sonstigen laufenden Zuweisungen vom Land beinhalten die Zuweisungen im Sonderlastenausgleich Hartz Zuweisungen für die Unterbringung von Flüchtlingen, die seit 2009 kontinuierlich ansteigenden Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung sowie die seit 2005

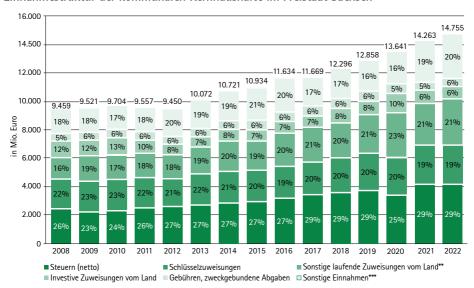
gezahlte und 2020 deutlich angehobene Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Im Jahr 2020 kam die veränderte Einnahmesituation durch die Corona-Pandemie zum Tragen. Hier hat das Land seine Zuweisungen deutlich erhöht, um unter anderem die zurückgegangenen Steuereinnahmen der Gemeinden aufzufangen.

Die auf folgender Seite befindliche

Tabelle 1 verdeutlicht, dass sich die Einnahmenstruktur der sächsischen Kommunen von der Struktur der kommunalen Einnahmen in den Flächenländern insgesamt unterscheidet.

Obwohl sich die Einnahmen aus Gemeindesteuern in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdreifachten, bleiben sie pro Kopf weit hinter dem Durchschnitt der Flächenländer. Dementsprechend wird auf die relativ geringere Steuerkraft der Gemeinden mit vergleichsweise höheren Zuweisungen aus dem Landeshaushalt reagiert.

Schaubild 1:
Einnahmestruktur der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden/Gv. des Statistischen Landesamtes; **inkl. Zuweisungen und Erstattungen für Hartz IV (ohne Optionseinnahmen für Hartz IV);

^{***}inkl. Optionseinnahmen für Hartz IV

Tabelle 1:
Die kommunale Einnahmestruktur der
Kern- und Extrahaushalte im Freistaat
Sachsen im Vergleich zu den Flächenländern
insgesamt

_						
Einnahmen	Sachsen		Flächenländer insgesamt			
2022 aus	in %	in Euro je EW	in %	in Euro je EW		
Steuern (netto)	27,5	1.032	37,4	1.561		
Gebühren und zweck- gebundene Abgaben	9,4	354	11,1	464		
Zuweisun- gen und Er- stattungen des Landes	50,0	1.875	40,2	1.679		
sonstige Ifd. Ein- nahmen	13,1	490	11,4	476		

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Haushalte 2022 des Statistischen Bundesamtes (Kern- und Extrahaushalte) inkl. Zahlungen an Hartz IV-Optionskommunen als sonst. Einnahmen; Einwohner zum 30.6.2022.

3. Die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen kommunalen Abgaben

Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach dem Sächsischen Kommunalabaabengesetz Abgaben erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Kommunalabgaben nach diesem Gesetz sind neben oben genannten Steuern Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben, Benutzungsgebühren, träge, Aufwandsersatz, die Gästetaxe, die Tourismusabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen, wie z.B. Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (§ 1 SächsKAG).

Kommunalabgaben werden auf Grundlage einer von der Gemeinde bzw. dem Landkreis beschlossenen Satzung erhoben. Die Abgabensatzung muss den Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und die Höhe der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen (§ 2 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 SächsKAG).

Für Amtshandlungen bei weisungsgebundenen Aufgaben oder bei Angelegenheiten im Auftrag des Freistaates erheben die Kommunen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG). Dabei richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis (§ 3 SächsVwKG).

Nach § 73 Abs. 1 und 2 SächsGemO sind die kommunalen Leistungen vorrangig durch Entgelte zu finanzieren. Bei der Erhebung dieser Entgelte werden – anders als bei der Erhebung von *Steuern* – in erster Linie die Nutznießer einer öffentlichen Leistung zur Finanzierung der Leistung herangezogen.

Damit sind die *Kommunen* gehalten, ihre Aufgaben vorrangig zu finanzieren aus

- Verwaltungsgebühren (für Amtshandlungen),
- Benutzungsgebühren (für die Benutzung kommunaler Einrichtungen wie z. B. Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung),
- privatrechtlichen Benutzungsentgelten, die an Stelle von Benutzungsge-

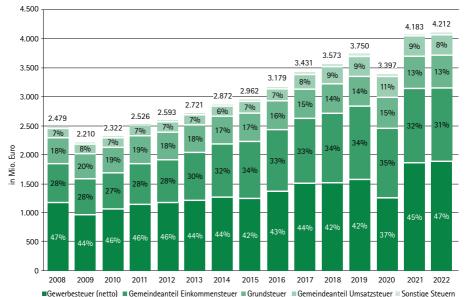
bühren verlangt werden können (wie z. B. für Hallen- und Freibäder, Kindertagesstätten, Museen) und *Beiträgen* (wie z. B. für den Anschluss an eine Abwasserentsorgungsanlage).

4. Die Steuereinnahmen der Gemeinden

Die Zusammensetzung der gemeindlichen Steuereinnahmen und ihre Entwicklung kann dem folgenden → Schaubild 2 entnommen werden.

Seit dem Jahr 2002 ist eine deutliche Zunahme der kommunalen Steuereinnahmen zu verzeichnen. Der Anstieg wird hauptsächlich von den Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommen-

Schaubild 2: Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen (netto) im Freistaat Sachsen



Quelle: bis 2014 Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv., ab 2015 Vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden/Gv. des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

steuer getragen. Bei beiden Steuerarten konnten die sächsischen Gemeinden ihre Einnahmen in den letzten 20 Jahren vervierfachen. Die kommunalen Steuereinnahmen im Freistaat Sachsen erreichten im Jahr 2022 mit 4.2 Mrd. Furo den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung. Der Anteil der Steuereinnahmen (netto) an den gesamten kommunalen Einnahmen hat sich damit zwischen 2002 und 2022 von 18 Prozent auf 29 Prozent erhöht. Dabei hat die Corona-Pandemie im Jahr 2020 zu einem temporären Rückgang der Steuereinnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer geführt. Land und Bund sorgten hier jedoch durch Steuerhilfen im Umfang von insgesamt 382 Mio. Euro für einen Ausgleich der entstandenen Verluste.

4.1. Einnahmen aus Realsteuern

Die *Realsteuern* umfassen die Grundsteuern (*Grundsteuer* A, B und soweit erhoben ab 2025 Grundsteuer C) sowie die *Gewerbesteuer*

Mit der sogenannten Realsteuergarantie der Finanzreform von 1955/56 wird den Gemeinden das Aufkommen aus Realsteuern garantiert, solange diese erhoben werden (Art. 106 Abs. 6 GG). Die Gemeinden haben zugleich das Recht, die Hebesätze der Realsteuern festzusetzen. Der Hebesätz ist ein Prozentsatz, der auf den vom Finanzamt festgelegten Steuermessbetrag angewendet wird. Mit dem Hebesatzrecht besitzen die Gemeinden ein Instrument zur Variation ihrer Steuereinnahmen bzw. der Steuerbelastung der örtlichen Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden.

Die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden werden um die *Gewerbesteuerumlage* vermindert, welche an den Bund und an den Freistaat Sachsen abzuführen ist. Die Gewerbesteuerumlage beträgt 35 Prozent des durchschnittlichen Steuermessbetrages. Sie fließt mit 14,5 Prozentpunkten (Bundesvervielfältiger) dem Bund und mit 20,5 Prozentpunkten (Landesvervielfältiger) dem Land zu.

4.2. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Nach Art. 106 Abs. 5 GG in Verbindung mit § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) erhalten die Gemeinden einen Anteil von 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Finkommensteuer sowie einen Anteil von 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 FStG. Durch die Einkommensteuerbeteiligung wird die Steuerkraft insbesondere von Gemeinden ohne ertragstarkes Gewerbe entscheidend gestärkt und damit auch Gemeinden eine diesen maßgebliche Finanzierungsgrundlage für eine eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung gegeben.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer eines Bundeslandes wird nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des jeweiligen Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 GG vereinnahmt werden. Die Berechnung des gemeindespezifischen Anteils an der Einkommensteuer innerhalb eines Bundeslandes erfolgt schließlich nach einem bundeseinheitlich geregelten Schlüssel.

Maßgeblich für diesen Schlüssel ist die in der jeweiligen Gemeinde festgestellte Einkommensteuerleistung der steuerpflichtigen Personen im Verhältnis zum Landesergebnis. Dabei werden nur Einkommensteuerbeträge bis zu einer bestimmten Höhe (Sockelgrenze) berücksichtigt. Die Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer werden in den Jahren 2021 bis 2023 auf Basis der Bundesstatistik über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer des Jahres 2016 bestimmt. Sie werden für die sächsischen Gemeinden in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRGDVO) öffentlicht. Zum 1. Januar 2024 wird die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 erfolgen. Im Ergebnis dieser Aktualisierung werden sich für den Zeitraum 2024 bis 2026 veränderte Schlüsselzahlen ergeben. Die Sockelgrenzen betragen derzeit nach § 3 Abs. 1 GFRG 35 000 Euro für Alleinstehende und 70 000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten.

Der Anteil einer Gemeinde an der Lohnund *Einkommensteuer* für den Zeitraum x berechnet sich wie folgt (vereinfachte Darstellung):

- Aufkommen an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer im Freistaat Sachsen x 15 %
- + Aufkommen der Kapitalertragsteuer im Freistaat Sachsen x 12 %
- = Gemeindeanteil insgesamt
- x gemeindespezifische Schlüsselzahl des Ausgleichsjahres
- Gemeindespezifischer Anteil an der Einkommensteuer

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Auszahlung der *Gemeindeanteile an der Einkommensteuer* aus technischen Gründen unter Abzug der von den Gemeinden zu zahlenden *Gewerbesteuerumlage*.

4.3. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Nach Art. 10 Nr. 1 und Art. 11 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 sind die Gemeinden seit 1998 am Aufkommen der Umsatzsteuer an beteiligt. Der kommunale Anteil beträgt 2.2 Prozent des Gesamtaufkommens (nach Abzug der dem Bund vorab für Zwecke der Arbeitslosen- und Rentenversicherung zufließenden Anteile). Mit dieser Steuerbeteiligung der Kommunen sollen die gemeindlichen Steuerausfälle auf Grund des Weafalls der Gewerbekapitalsteuer in den alten Bundesländern bzw. ihrer Nichterhebung in den neuen Bundesländern im Zuge der Fortführung der Unternehmensteuerreform ausgeglichen werden.

Zur ihrer Entlastung beteiligt der Bund darüber hinaus die Kommunen seit 2019 im Umfang von 2,4 Mrd. Euro an seinem Anteil an der Umsatzsteuer. Der auf die sächsischen Kommunen entfallende Anteil beläuft sich auf 101,3 Mio. Euro.

Das Aufkommen des *Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer* fließt den Gemeinden nach einem bundeseinheitlich geregelten Verteilungsschlüssel zu. Dem Schlüssel liegen gemäß § 5a Abs. 2 GFRG folgende Merkmale zu Grunde:

- 1. 25 Prozent Gewerbesteueraufkommen (brutto) (aktuell: der Jahre 2013 bis 2018)
- 50 Prozent Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (aktuell: der Jahre 2016 bis 2018)
- 3. 25 Prozent Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (aktuell: der Jahre 2015 bis 2017).

Die Merkmale der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte werden mit dem gewogenen durchschnittlichen Gewerbesteuer hebesatz der jeweiligen Erfassungszeiträume gewichtet.

Diesem Schlüssel entsprechend entfällt auf die sächsischen Kommunen in den Jahren 2021 bis 2023 ein Anteil von 4,2224573 Prozent vom bundesweiten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Die gemeindekonkrete Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an dem Gesamtwert eines einzelnen Bundeslandes. Sie wird für jede einzelne Gemeinde durch

Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen (GFRGDVO) festgesetzt. Der Verteilungsschlüssel wird alle drei Jahre aktualisiert. Die nächste turnusmäßige Aktualisierung findet zum 1. Januar 2024 statt. Grundlage der Aktualisierung ist dann die Datenbasis, die beim Statistischen Bundesamt zum 1. April des dem Aktualisierungsjahr vorangehenden Jahres verfügbar ist.

4.4. Einnahmen aus den Örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern/ Steuerähnliche Abgaben

Nach § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) können Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Zu diesen Gemeindesteuern zählen die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnungsteuer. Sie haben mit einem Anteil von rund 1 Prozent an den gemeindlichen Steuereinnahmen eine untergeordnete Bedeutung. Jedoch ist bei angespannter Haushaltslage auch ihre angemessene Erhebung wichtig.

Neben örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern können Gemeinden auch steuerähnliche Abgaben erheben. Diese dienen der Finanzierung spezieller kommunaler Belastungen. So können Gemeinden für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Infrastruktur,

für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote eine Gästetaxe erheben (§ 34 SächsKAG). Die Gemeinden können ferner zur Deckung der Kosten, die ihnen aus der touristischen Infrastruktur sowie für die Tourismuswerbung entstehen, von selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, eine Tourismusabgabe erheben. Die Erträge aus der Tourismusabgabe sind für diese Aufgaben zweckgebunden (§ 35 SächsKAG).

5. Die Zuweisungen des Freistaates an die Kommunen

Neben ihren originären Einnahmen verfügen die sächsischen Kommunen über Einnahmen aus staatlichen Zuweisungen. Diese Zuweisungen (8,1 bzw. 8,2 Mrd. Euro 2023 und 2024) leistet der Freistaat rund zur Hälfte innerhalb des *Steuerverbundes* über den kommunalen Finanzausgleich (siehe → Teil 2). Diese Mittel dienen in erster Linie der Aufstockung der allgemeinen Finanzkraft der Kommunen. Die zweite Hälfte der Zuweisungen gewährt der Freistaat außerhalb des *Steuerverbund*es aus dem *Staatshaushalt*. Diese Mittel sind zweckbestimmt unter anderem für

■ die Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus (37 bzw. 12,5 Mio. Euro 2023 und 2024),

- Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau nach §§ 20a und 20b SächsFAG aus dem Staatshaushalt (jeweils 175 Mio. Euro 2023 und 2024),
- Leistungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (»Kita-Pauschale«, 880 bzw. 915 Mio. Euro 2023 und 2024),
- Leistungen während des Aufenthalts von Asylbewerbern in den Landkreisen und kreisfreien Städten (jeweils 244,5 bzw. 256,5 Mio. Euro 2023 und 2024),
- Zuweisungen an den Kommunalen Sozialverband im Rahmen der Entlastung des Bundes für die Eingliederungshilfe (jeweils 47 Mio. Euro 2023 und 2024).
- Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz (jeweils 76 Mio. Euro 2023 und 2024),
- Zuweisungen zum Ausgleich der bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr nach § 2 ÖPNVFinAusG (68 bzw. 69 Mio. Euro 2023 und 2024)
- Zuschüsse für das Bildungs- sowie das AzubiTicket (jeweils 75 Mio. Euro 2023 und 2024)
- Zuweisungen für Schulsozialarbeit (36 bzw. 37 Mio. Euro 2023 und 2024)

Die Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes stärken zwar ebenfalls die kommunale Finanzkraft, sie stehen jedoch nicht zur freien Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung. Sie

werden entweder nach Maßgabe der Gesetze (z. B. Zuweisungen an Kindertageseinrichtungen) oder nach speziellen Fachförderrichtlinien (z. B. investive Zweckzuweisungen) bereitgestellt. Die zweckgebundenen Zuweisungen sind notwendiges Mittel zur Verwirklichung landespolitischer Zielsetzungen. Dabei sind aus landesplanerischer Sicht die Einflussmöglichkeiten des Landes auf die infrastrukturelle Entwicklung bei den Zuweisungen für investive Vorhaben am stärksten ausgeprägt.

Teil 2: Der kommunale Finanzausgleich

Ziele und Grenzen des kommunalen Finanzausgleichs

Der Freistaat Sachsen ist auf Grund des Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 Abs. 1 SächsVerf verpflichtet, im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden den Kommunen im kommunalen Finanzausgleich (Art. 87 Abs. 3 SächsVerf) zur Verfügung gestellt.

Mit dem Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG) regelt der Freistaat Sachsen seine Finanzbeziehungen zu den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen, soweit sie auf dem in Art. 106 Abs. 7 GG angelegten Steuerverbund zwischen Land und Kommunen beruhen. Dabei verfolgt der Freistaat folgende Ziele:

Das fiskalische Ziel: Mit dem kommunalen Finanzausgleich ergänzt der Freistaat Sachsen die eigenen Einnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften soweit, dass sie ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen können. Mit der Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung trägt er maßgeblich zur vertikalen Gerechtigkeit in der Finanzmittelverteilung zwischen Land

- und Kommunen bei (vertikaler Finanzausgleich). Das fiskalische Ziel besitzt einen zentralen Stellenwert, da durch Anhebung der eigenen Einnahmekraft der sächsischen Kommunen die finanzielle Grundlage kommunale Selbstverwaltung gesichert wird.
- Das redistributive Ziel: Der kommunale Finanzausgleich verteilt die Finanzausaleichsmasse so zwischen den einzelnen Gemeinden und Landkreisen. dass jede Gebietskörperschaft unter Beachtung aller kommunalen Einnahmen weitgehend gleichmäßig in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu muss der Finanzausgleich die eigene Einnahmekraft jeder Kommune objektiv feststellen und Bedarfsunterschiede zwischen Kommunen anhand einheitlicher und objektiver Maßstäbe möglichst genau widerspiegeln. Auf dieser Basis werden durch differenzierte Zuweisungen die zwischen den Kommunen bestehenden Finanzkraftunterschiede vermindert (horizontaler Finanzausgleich). Der kommunale Finanzausgleich legt damit in allen Kommunen die Grundlage für finanzielle Stahilität und Kontinuität in der Aufgabenerfüllung.
- Das allokative Ziel: Der kommunale Finanzausgleich setzt Anreize zu wirtschafts- und landesentwicklungspolitisch sinnvollem Handeln der

Gemeinden und Landkreise. Indem der Freistaat die im Finanzausgleich bereitgestellten Mittel weitgehend ohne Zweckbindung zur Verfügung stellt, können die Kommunen die für sie wichtigsten Aufgabenfelder vordringlich bedienen.

- Das raumordnerische Ziel: Der kommunale Finanzausgleich unterstützt die raumordnerische Landesentwicklung des Freistaates, indem er auch zentralörtliche Funktionen von einzelnen Städten und Gemeinden bei der Verteilung der kommunalen Finanzausgleichsmasse berücksichtigt.
- Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung: Der kommunale Finanzausgleich ist so ausgestaltet, dass der Wesensgehalt der verfassungsrechtgarantierten Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Art. 28 Abs. 2 GG) gestärkt wird. D. h., er sichert nicht nur der Höhe nach und kontinuierlich die kommunale Aufgabenerfüllung. Gleichermaßen fördert er die örtliche Eigenverantwortlichkeit durch einen möglichst hohen Anteil allgemeiner, zur eigenverantwortlichen Disposition stehender Mittel sowie durch die Beschränkung von Zweckzuweisungen auf das aus Sicht der Landesentwicklung gebotene Maß.

Der kommunale Finanzausgleich ist ein

 subsidiäres Finanzierungssystem, das nachrangig zu den eigenen Einnahmen der Kommunen (Gebühren, Beiträge, Steuern) die kommunale Finanzkraft stärkt,

- grundlegendes Finanzierungssystem, das strikt regelgebunden die allgemeine Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften so aussteuert, dass alle Kommunen gleichmäßig in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen,
- generalisierendes Finanzierungssystem, das abstrahierend von Einzelfällen und Einzelentscheidungen der Kommunen auf der Grundlage von objektiven und einheitlich geltenden Maßstäben Zuweisungen verteilt.

Als abstraktes regelgebundenes Verteilungssystem bezieht sich der Finanzausgleich auf öffentlich zugängliche und statistisch gesicherte Daten. Auf dieser Grundlage werden die Steuerkraft der Kommunen und ihr Bedarf im Rahmen der verfügbaren Finanzausgleichsmasse bestimmt. Da statistische Daten immer nur rückblickend verfügbar sind, weist auch der kommunale Finanzausgleich einen Vergangenheitsbezug auf. In Verbindung mit der Abstraktheit der Verteilungsregeln kann der Finanzausgleich daher nicht auf Sonderfälle oder kurzfristig auftretende starke Abweichungen in den Bedarfs- oder Steuerkraftmerkmalen einzelner Kommunen reagieren.

Entstehen durch solche außergewöhnlichen Abweichungen erhebliche Lücken in der Finanzausstattung einzelner Kommunen, müssen diese durch diskretionäre, d.h. am Einzelfall orientierte Bedarfszuweisungen geschlossen werden – und zwar solange und auch nur solange

bis das abstrakte regelgebundene System die Abweichungen abbildet und damit automatisch ausgleicht.

2. Die Bemessung der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)

Die Mittel für den kommunalen Finanzausgleich (*Finanzausgleichsmasse*) werden aufgebracht aus

- den Anteilen des Freistaates am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und
- den Einnahmen des Freistaates aus dem Aufkommen der Landessteuern einschließlich der Einnahmen aus den Kompensationszahlungen des Bundes infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

Bei der Feststellung der Einnahmen des Landes bleiben bestimmte Beträge unberücksichtigt, die entweder dem Freistaat selbst für besondere Lasten zur Verfügung gestellt werden oder die das Land nur entgegennimmt, um sie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, d.h. im Rahmen von Fachgesetzen, an die Kommunen weiterzureichen. Solche Einnahmen sind:

die Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (§ 11 Absatz 4 FAG),

- 85,2665 Prozent der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV) sowie
- die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen zur Förderung der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung bei den flüchtlingsbedingten Kosten und zur Umsetzung des »Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst«.

Die Beteiligung der Kommunen an diesen Einnahmen wird definiert durch die aus dem vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* abgeleitete *Verbundquote.* Die Verbundquote beträgt im Jahr 2023: 22,5175082 Prozent und im Jahr 2024: 22,3385629 Prozent.

Der **vertikale Gleichmäßigkeitsgrundsatz** (*Gleichmäßigkeitsgrundsatz* I) lautet wie folgt:

»Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommenund Umsatzsteuer sowie anderen Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommu-

nen zufließenden *Finanzausgleichsmasse* im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto, gestalten.«

Die Kommunen werden somit an einer positiven Einnahmenentwicklung des Freistaates ebenso beteiligt wie sie an einer ungünstigeren Entwicklung der Landeseinnahmen teilhaben. Entsprechendes gilt für die Steuereinnahmen auf kommunaler Seite. Nimmt die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen im Vergleich zu den Landeseinnahmen einen ungünstigeren Verlauf, erhöht der Freistaat seine Zuweisungen. Ist die Entwicklung der kommunalen Einnahmen positiver als beim Land, werden die Finanzausgleichszuweisungen reduziert. Damit werden bei der Festlegung der Finanzausgleichsmasse sowohl die Ergiebigkeit der kommunalen Steuerquellen als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Freistaates berücksichtigt. Andererseits wird eine Überkompensation der kommunalen Steuereinnahmen vermieden

Die über den vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz eingeführte Regelbindung bei
der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse vermeidet diskretionäre Eingriffe
und gewährleistet Planungssicherheit für
einen großen Teil der kommunalen Finanzausstattung.

Die Höhe der *Finanzausgleichsmasse* wird für die anstehenden Ausgleichsjahre des jeweiligen Doppelhaushaltes auf der Grundlage der Steuerschätzung festgelegt. Naturgemäß ist damit in der Regel

eine Über- oder Unterschätzung der in den jeweiligen Jahren tatsächlich verfügbaren Steuerverhundmasseund Gemeindesteuern verbunden, sodass eine nachträgliche Korrektur der Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Ergebnisse der Haushaltsrechnung und kommunalen Kassenstatistik erforderlich ist. Steht das Ist-Ergebnis der tatsächlich eingenommenen Steuern von Land und Kommunen fest, wird die Finanzausgleichsmasse erneut nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ermittelt. Die sich ergebende Differenz zwischen geplanten Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres und der im Nachhinein errechneten Ist-Finanzausgleichsmasse wird spätestens mit der geplanten Finanzausgleichsmasse des zweiten Folgejahres verrechnet. Dementsprechend wird die Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zunächst als »Finanzausgleichsmasse brutto« berechnet und inklusive des Abrechnungs- bzw. Korrekturbetrages aus Vorjahren als »Finanzausgleichsmasse netto« hezeichnet

Die Bemessung der Finanzausgleichsmasse im Rahmen des vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nach § 2 Abs. 1 SächsFAG stellt die gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen sicher; sie blendet jedoch die aufgabenbedingte Ausgabenentwicklung auf beiden Ebenen aus. Dies ist solange vertretbar, wie sich die Aufgabenbzw. Ausgabenverteilung zwischen Land und Kommunen nicht oder nicht wesentlich verändern. Um dies festzustellen

bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der Aufgabenlasten von Land und Kommunen. Bei wesentlichen Aufgaben- bzw. Ausgabenverlagerungen ist das dem vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz zu Grunde liegende Verhältnis der Einnahmenverteilung entsprechend anzupassen. Die Überprüfung von Veränderungen im Aufgabenbestand und der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat und den Kommunen erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 SächsFAG im Abstand von zwei Jahren im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich.

Im Jahr 2022 wurde die auf die Jahre 2018 bis 2021 beschränkte Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes dauerhaft in den Finanzausgleich überführt. Das Instrument der Pauschale diente der Stärkung der Finanzkraft insbesondere kleiner kreisangehöriger Gemeinden. Mit Neuausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2021 werden kleine finanzschwache kreisangehörigen Gemeinden nun innerhalb des Ausgleichssystems gestärkt, so dass es der Pauschale nicht mehr bedarf. Nach einem Übergangsjahr wurden daher die dafür vom Freistaat bereitgestellten Mittel in Höhe von 30 Mio Euro in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden überführt und tragen dort zu einer dauerhaften Stärkung der Finanzkraft im ländlichen Raum hei.

Darüber hinaus veränderte die Überführung der Mittel in die Finanzausgleichsmasse das Finanzverteilungsverhältnis zwischen Freistaat und seinen Kommunen ab dem Jahr 2022 zugunsten der Kommunen. Insofern wird über den Effekt der erhöhten Finanzausgleichsmasse hinaus in den Folgejahren auch eine verbesserte Beteiligung der Gemeinden an der Dynamik der Steuereinnahmen des Freistaates bewirkt.

Die Finanzausgleichsmasse kann über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz hinaus bestimmte Zwecke aus Mitteln des Staatshaushaltes aufgestockt werden. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgt dies in Höhe von jeweils 80 Mio. Euro für die Umsetzung des Straßenbaubudgets nach § 20b SächsFAG. Ferner können zusätzlich zur Finanzausgleichsmasse die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung § 22a Nr. 4 Flüchtlingen nach von SächsFAG aus dem Staatshaushalt mitfinanziert werden.

3. Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die ermittelte *Finanzausgleichsmasse* (netto) gelangt zur Verteilung. Sie wird im Wesentlichen verwendet für:

- allgemeine Schlüsselzuweisungen und zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen,
- Zuweisungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen für übertragene Pflichtaufgaben,

- Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten,
- Zweckzuweisungen zur Förderung kommungler Investitionen sowie
- Bedarfszuweisungen einschließlich Finanzhilfen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung.

Aufbringung und Verwendung der *Finanz-ausgleichsmasse* für *2023/2024* sind in den
→ Schaubildern 3a und 3b dargestellt.

3.1. Schlüsselzuweisungen

Fast 90 Prozent der Finanzausgleichsmasse stellt der Freistaat in Form der allgemeinen und der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen Instandsetzungen sowie der Zuweisungen im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs für übertragene Pflichtaufgaben bereit. Diese Mittel stehen den Kommunen zur freien Verwendung zur Verfügung und sichern ihnen den erforderlichen Freiraum für eine effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben. In ihrer Höhe und Eigenschaft erfüllen diese ungebundenen Zuweisungen damit in erster Linie die fiskalische Funktion des kommunalen Finanzausgleichs. Sie sind deshalb die bedeutsamste Einnahme der Kommunen aus dem Finanzausgleich.

Die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die drei kommunalen Säulen

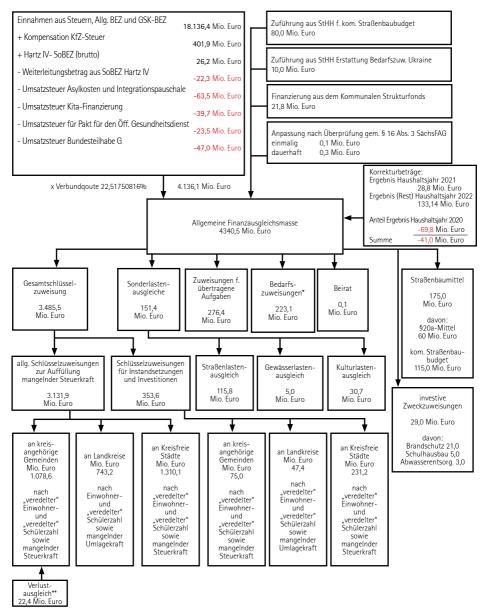
Mit dem vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrund-satz* wird ausschließlich die gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen geregelt. Um die Gleichmäßigkeit

der Finanzkraftentwicklung auch zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum zu sichern, ist ein gesondertes Regelwerk erforderlich. In Anlehnung an den vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* wird seit 1998 die *Schlüsselmasse*nverteilung auf die drei kommunalen Körperschaftsgruppen (kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte) nach dem in § 4 Abs. 1 und 3 SächsFAG geregelten horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz (Gleichmäßigkeitsgrundsatz II) vorgenommen:

Die Gesamtschlüsselmasse wird in einem ersten Schritt so zwischen den Kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner in beiden Räumen gleichmäßig entwickelt. Dabei bestimmt sich die Finanzkraft aus der Steuerkraft sowie den Schlüsselzuweisungen. In einem zweiten Schritt wird der auf den kreisangehörigen Raum entfallende Anteil an der Schlüsselmasse zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen so aufgeteilt, dass sich Schlüsselzuweisungen je Einwohner in diesen beiden Körperschaftsgruppen gleichmäßig entwickeln.

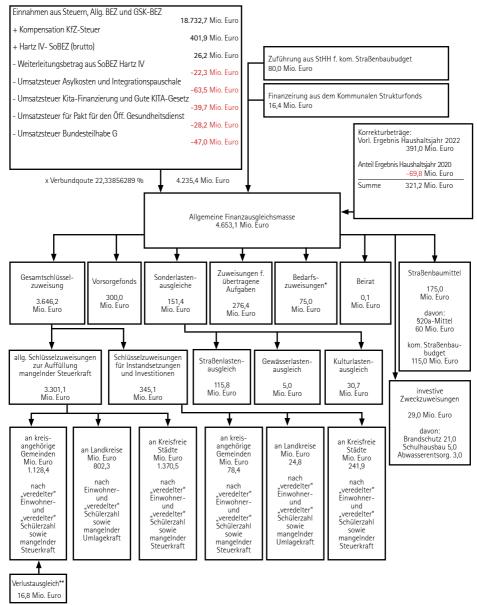
Durch diesen regelgebundenen Steuerkraftausgleich wird die Transparenz und Rationalität des Finanzausgleichs erhöht. Sinkt beispielsweise die *Steuerkraft* des kreisfreien Raumes stärker als die des kreisangehörigen Raumes, wird der größere Ausgleichsbedarf des kreisfreien Raumes automatisch durch relativ höhere

Schaubild 3a: Aufbringung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse 2023



^{*)} inkl. Digitalfunk, Basiskomponenten E-Government, Online-Zugangs-Gesetz, Digital-Lotsen und Verlustausgleich
**) Verlustausgleich in Bedarfszuweisungen enthalten

Schaubild 3b: Aufbringung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse 2024



^{*)} inkl. Digitalfunk, Basiskomponenten E-Government, Online-Zugangs-Gesetz, Digital-Lotsen und Verlustausgleich
**) Verlustausgleich in Bedarfszuweisungen enthalten

Schlüsselzuweisungen befriedigt. Durch das Abstellen auf einwohnerbezogene Beträge werden auch Veränderungen der Bevölkerungsstände (z. B. durch Zu- und Abwanderung im kreisfreien und kreisangehörigen Raum) und damit auch Veränderungen der Bedarfsrelationen endogen berücksichtigt.

Der horizontale *Gleichmäßigkeitsgrund-satz* ist ebenso wie der vertikale *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* einnahmebezogen. Um jedoch auch Veränderungen im Aufgabenbestand oder in der Entwicklung der notwendigen Ausgaben zwischen den Räumen zu erfassen, wird im Abstand von vier Jahren geprüft, ob das Finanzverteilungsverhältnis zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum anzupassen ist.

Im Jahr 2022 wurden vom Freistaat Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro bereitgestellt und in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden überführt. Sie tragen dort zu einer allgemeinen und dauerhaften Stärkung der Finanzkraft im ländlichen Raum bei. Die Zuführung dieser Mittel zur Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden veränderte gleichzeitig das Finanzkraftverhältnis im horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz zugunsten des kreisangehörigen Raums. Damit wird über den Effekt der erhöhten Schlüsselmasse hinaus auch für die Folgeiahre eine Annäherung des kreisangehörigen Raums an die Finanzausstattung der kreisfreien Städte bewirkt

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Kommunen

Mit dem Begriff »Schlüsselzuweisungen« wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Mittel über einen pauschalen Schlüssel verteilt werden. Der Schlüssel setzt sich dabei aus dem normierten Finanzbedarf (Bedarfsmesszahl) einer Kommune, ihrer normierten Steuer- bzw. Umlagekraft (Steuerkraftmesszahl bzw. Umlagekraftmesszahl) und einer Ausgleichsquote zusammen. Übersteigt der Finanzbedarf die Steuer- bzw. Umlagekraft, so wird der Fehlbetrag in Höhe der Ausgleichsquote von 75 Prozent durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Mit dem ab 2021 gültigen Finanzausgleichsgesetz wurde über die Ausgleichsquote von 75 Prozent hinaus für die kreisangehörigen Gemeinden eine sogenannte Basisfinanzierung eingeführt. Verbleibt bei kreisangehörigen Gemeinden bei einer Ausgleichsquote von 75 Prozent die Summe aus Schlüsselzuweisungen und Steuerkraftmesszahl unter 89 Prozent der Bedarfsmesszahl, wird die bestehende Differenz zu 90 Prozent mit Schlüsselzuweisungen aufgefüllt. Durch diesen zusätzlichen Ausgleich, wird die Ausgleichsquote auf bis zu 87,6 Prozent angehoben.

Der normierte *Finanzbedarf* wird in erster Linie anhand der *Einwohnerzahl*, als wesentlicher Grund kommunaler Aufgabenwahrnehmung, festgestellt. Die *Einwohnerzahl* ist der sogenannte *Haupt-*

ansatz. Im Gegensatz zu den Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich in Abhängigkeit von der Gemeindegröße über die sogenannte Hauptansatzstaffel gewichtet. Die Gewichtung berücksichtigt, dass die kommunalen Ausgaben nicht proportional zur Einwohnerzahl wachsen. So gestalten sich die Aufgaben der Gemeinden mit wachsender Finwohnerzahl zunehmend komplexer, wie das Beispiel der Steuerung des Straßenverkehrs zeigt. Weiterhin nehmen größere Gemeinden oft zusätzliche Funktionen für ihr Umland wahr – sogenannte zentralörtliche Funktionen, welche zu einer wachsenden Ausgabenlast je Einwohner führen

Neben der Einwohnerzahl als abstraktem Bedarfsträger finden auch die Schülerzahl sowie die 7ahl der Kinder unter 11 Jahren Berücksichtigung bei der Bemessung des Finanzbedarfs. Da die Schulstandorte regional ungleichmäßig verteilt sind, kann die Finwohnerzahl die hieraus erwachsenden Kosten der Schulträgerkommunen nur unzureichend widerspiegeln. Der Schüleransatz erfasst somit den nicht durch den Hauptansatz angerechneten Finanzbedarf der Schulträgerkommunen. Gleiches gilt für die Kosten der Kindertagesbetreuung. Da die durchschnittlichen Anteile der Kinder unter 11 Jahren an der Wohnbevölkerung kaum mit der Gemeindegröße im Zusammenhang stehen, zwischen den Gemeinden jedoch nennenswert streuen, ist auch hier die Einwohnerzahl ein wenig geeigneter Indikator für die von den Gemeinden zu tragenden Ausgaben für die Kindertagesbetreuung bzw. die frühkindliche Bildung. Der Schüleransatz und der Ansatz für frühkindliche Bildung werden unter dem Begriff des *Bildungsansatzes* zusammengefasst. Der Bildungsansatz bildet einen *Nebenansatz* zum Hauptansatz.

Der aus Haupt- und Nebenansatz gebildete Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag multipliziert und auf diese Weise monetär »bewertet«. Da der Grundbetrag so gebildet wird, dass die vorhandene Schlüsselmasse aufgebraucht wird, erfolgt diese »Bewertung« im Rahmen der zu verteilenden Schlüsselmasse sowie der insgesamt vorhandenen Steuerkraft. Der normierte Finanzbedarf stellt insoweit keine Maßzahl für die absolute Höhe des Finanzbedarfs einer Gemeinde dar, sondern für den Finanzbedarf im Vergleich zu den übrigen Gemeinden für die Zwecke des Finanzausgleichs.

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird anhand ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer, den Grundsteuern sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensowie der Umsatzsteuer bemessen. Bei der Gewerbesteuer sowie den Grundsteuern kommen sogenannte Nivellierungshebesätze zur Anwendung. D.h., für diese Steuerarten wird nicht das Steueraufkommen in der Gemeindekasse verwendet, das mit dem tatsächlichen Hebesatz erzielt wurde, sondern das Steueraufkommen, welches sich unter Anwendung

eines landesdurchschnittlichen Hebesatzes ergäbe. Dieses Verfahren sichert, dass die im Finanzausgleich zu Grunde gelegte Steuerkraft hebesatzneutral ist und nicht von der Steuerpolitik der jeweiligen Kommune beeinflusst wird. So wird durch den Nivellierungshebesatz der in den Gemeinden vorhandene Steuermessbetrag mit einem einheitlichen Hebesatz bewertet und dadurch die Steuereinnahmekraft der Gemeinden vergleichbar gemacht. Für die Berechnung der Zuweisungen und Umlagen spielt es daher keine Rolle, welche Steuerpolitik die einzelne Gemeinde mit der Festlegung ihrer Hebesätze verfolgt und inwieweit diese vom Nivellierungshebesatz nach oben oder unten abweichen. Entscheidend sind die Steuermessbeträge. Die Ausrichtung der Nivellierungshebesätze auf den Landesdurchschnitt stellt sicher. dass die in den sächsischen Gemeinden insgesamt vorhandene Steuerkraft weitgehend vollständig erfasst wird.

Da die Landkreise über keine eigenen Steuerquellen verfügen, wird zur Bestimmung der eigenen Einnahmekraft der Landkreise die sogenannte Umlagekraft herangezogen. Die Umlagekraft eines Landkreises bemisst sich im Wesentlichen nach der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen der zum jeweiligen Landkreis gehörenden Gemeinden. Der davon als Umlagekraft angerechnete Anteil entlandesdurchschnittlichen spricht dem Kreisumlagesatz. Auch hier erfolgt die Normierung auf den Landesdurchschnitt, um einerseits die strategische Festlegung von Kreisumlagesätzen zu vermeiden und andererseits die Umlagekraft vollständig zu erfassen.

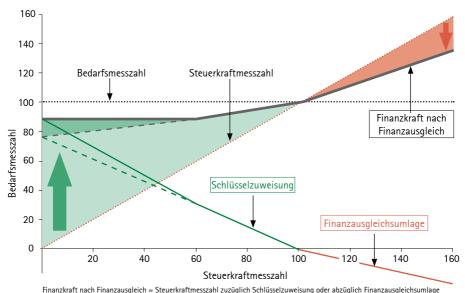
Das → Schaubild 4 fasst zusammen, wie sich – bei gegebener Bedarfsmesszahl die Schlüsselzuweisungen und die Finanzkraft nach Finanzausgleich in Abhängigkeit von der Steuerkraft einer Gemeinde (bzw. Umlagekraft eines Landkreises) entwickeln.

Verwendungsbereiche der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen werden überwiegend als ungebundene allgemeine Schlüsselzuweisungen ausgezahlt. Dennoch ist ein Teil der Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen vorgesehen. Mit den zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen wird die Schafangemessener Liquidität funa Eigenfinanzierung bzw. Komplementärfinanzierung investiver Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur unterstützt. Sie sind zweckgebunden für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung im Pflichtaufgabenbereich einzusetzen. Damit soll Unterinvestitionen in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

Es ist auch möglich diese Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, einzusetzen. Der Einsatz für die Kredittilgung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Schaubild 4: Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs bei zunehmender Steuerkraftmesszahl und konstanter Bedarfsmesszahl (=100)



Der *Verwendungsnachweis* erfolgt listenmäßig in vereinfachter Form.

3.2. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG wurde 2009 als ein weiteres solidarisches Element in den Finanzausgleich eingeführt. Hintergrund ihrer Einführung war einerseits eine stark zunehmende Spreizung in der originären Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden, welche insbesondere aus großen Unterschieden in den Gewerbesteuereinnahmen resultierte, sowie zum anderen die wachsende Zahl von abundanten Gemeinden bei gleichzeitig sinkender Gesamtzahl der Gemeinden. Abundant sind Gemeinden dann, wenn ihre normierte Steuerkraft

ihren normierten *Finanzbedarf (Bedarfs-messzahl)* erreicht und übersteigt. Diese Gemeinden können ihren normierten Finanzbedarf aus eigener Kraft decken.

Die abundanten Gemeinden nahmen bis 2008 nicht am Finanzierungssystem des Finanzausgleichs teil. Damit blieb auch die bei diesen Gemeinden vorhandene Steuerkraft außerhalb des solidarischen Ausgleichsmechanismus. Während die infolge der Abundanz nicht berücksichtigte Steuerkraft bis 2004 weitgehend unter 2 Prozent lag, stieg ihr Anteil bis 2008 auf 15,3 Prozent (168 Mio. Euro). Diese nicht berücksichtigte Steuerkraft verschaffte den abundanten Gemeinden einen Vorteil

gegenüber den zuweisungsberechtigten Gemeinden, bei denen zusätzliche Steuereinnahmen mit reduzierten Schlüsselzuweisungen einhergehen. So führt, ausgehend von einer Ausgleichsquote von 75 Prozent, jeder Euro mehr an Steuerkraft zu einem Entzug von 75 Cent an Zuweisungen, während bei den abundanten Gemeinden bis zur Neuregelung keine Abschöpfung ihrer zusätzlichen Steuerkraft im Finanzausgleich erfolgte. Mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage wurde die Steuerkraft der abundanten Gemeinden nun zum Bestandteil des solidarischen Ausgleichssystems.

Das Sächsische Verfassungsgericht hat in zwei Urteilen diesen interkommunalen Ausgleich als zulässig und in Anbetracht der erheblichen Steuerkraftunterschiede sogar als geboten angesehen.

Die Finanzausgleichsumlage stellt jedoch nicht allein auf die Steuerkraft ab, sondern berücksichtigt vollständig den normierten Finanzbedarf der abundanten Gemeinden. Demzufolge wird durch die Finanzausgleichsumlage nur ein Teil jener Steuerkraft abgeschöpft, der die Bedarfsmesszahl übersteigt. Die Finanzkraft der abundanten Gemeinden liegt somit nach Finanzausgleich immer noch oberhalb der Bedarfsmesszahl und damit auch oberhalb der Finanzkraft der zuweisungsabhängigen Gemeinden.

Im ersten Jahr der Abundanz beträgt der *Umlagesatz* 30 Prozent und steigt bis zum dritten Jahr der Abundanz auf 40 Prozent der Differenz zwischen *Steuerkraftmesszahl* Die Finnahmen

aus der Umlage fließen zusätzlich zu den Landeszuweisungen in die Schlüsselmasse. Sie bleiben somit vollständig im kommunalen Bereich und kommen den finanzschwachen Gemeinden sowie jenen *Landkreisen* zu Gute, in denen die abundanten Gemeinden ihren Sitz haben.

Die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichsumlage im System des Finanzausgleichs verdeutlicht ebenfalls Schaubild 4.

3.3. Kommunales Vorsorgevermögen und kommunaler Strukturfonds

In den Jahren 2009 und 2010 wurde der starke Anstieg der Finanzausaleichsmasse erstmalig genutzt, um Vorsorge für unvorhergesehene Steuereinbrüche, rückläufige Solidarpaktmittel und negative finanzielle Auswirkungen der demografischen Entwicklung zu treffen. Mit der Bildung eines kommunalen Vorsorgevermögens, insgesamt 373 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse zugeführt wurden, sollten die einnahmeseitigen Voraussetzungen für eine kontinuierliche kommunale Aufgabenerfüllung weiter verbessert und die Planungssicherheit erhöht werden. Der ursprüngliche Plan, die Rücklagen erst langfristig aufzulösen, konnte infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise und den einhergehenden Finnahmeeinbrüchen beim Land und bei den Kommunen nicht realisiert werden. Das erste Vorsorgevermögen wurde bereits 2011 und 2012 aufgelöst und konnte so zur Stabilisierung der kommunalen Finnahmen in Krisenzeiten beitragen.

Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen wurde in den Jahren 2013 und 2014 erneut ein Vorsorgevermögen in Höhe von insgesamt 351,9 Mio. Euro gebildet und in den Jahren 2015 bis 2022 sukzessive aufgelöst. Insbesondere während der COVID-19-Pandemie konnten die Kommunen hier – neben den umfangreichen Zuweisungen des Freistaates – auch auf eigene finanzielle Polster zurückgreifen.

Am Ende der COVID-19-Pandemie wiesen die Ergebnisse der Steuerschätzungen 2022 auch für die Folgejahre wieder deutlich steigende Einnahmen aus. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges sind die Schätzungen jedoch anders als sonst mit einem erheblich Unsicherheitspotential stärkeren belastet. Die verbundenen Risiken werden daher mit der erneuten Bildung eines kommunalen Vorsorgefonds im Umfang von 300 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse 2024 abgefedert. Der Fonds soll die kommunale Finanzausstattung in den Jahren 2025 und 2026 verstetigen. Über Zeitpunkt und Höhe der Entnahmen in den Jahren 2025 und 2026 wird im Rahmen eines gesonderten Gesetzes entschieden. Der Fonds wird bis zum Ende des Jahres 2026 aufgelöst.

Im Jahr 2020 wurde der Anstieg der Finanzausgleichsmasse genutzt, um einen Fonds »Kommunaler Strukturfonds« in Höhe von 116,5 Mio. Euro aufzulegen. Im Gegensatz zum kommunalen Vorsorgevermögen dient der Strukturfonds allerdings nicht der konjunkturellen Glättung der kommunalen Einnahmen, sondern dazu, die finanziellen Wirkungen der im Jahr 2021 beschlossenen Strukturveränderungen im sächsischen Finanzausgleich abzufedern. Der Fonds stabilisiert ab dem Jahr 2021 die Zuweisungen innerhalb der Räume, indem die durch die Änderung des Verteilungsverfahrens ausgelösten Zuweisungsrückgänge über sechs Jahre bei den kreisangehörigen Gemeinden und über zwei Jahre bei den kreisfreien Städten und Landkreisen linear abschmelzend ausgeglichen werden. Für die Abfederung der finanziellen Wirkungen der Strukturveränderungen stehen insgesamt 136 Mio. Euro zur Verfügung, die aus der sukzessiven Auflösung des kommunalen Strukturfonds (2021: 45 Mio. Euro; 2022: 33 Mio. Euro; 2023: 22 Mio. Euro; 2024: 16,5 Mio. Euro) sowie aus Bedarfszuweisungen erbracht werden.

3.4. Mehrbelastungsausgleich für übertragene Aufgaben

Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Sie sollen ihnen auch übertragen werden, wenn sie von den Kommunen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen (Art. 85 Abs. 1 SächsVerf). Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch, wenn freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden oder wenn

der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht (Art. 85 Abs. 2 SächsVerf). Diese Regelungen sollen in ihrem Zusammenwirken den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung sichern, indem sie verhindern, dass infolge der Übertragung von neuen Pflichtaufgaben, der Umwandlung von Aufgaben oder infolge eines Eingriffs in die Aufgabe der Spielraum für bereits wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgaben unangemessen eingeengt und damit die Eigenverantwortlichkeit von der finanziellen Seite her ausgehöhlt wird. Eine zusätzliche finanzielle Belastung soll vermieden werden.

Vor dem Hintergrund dieses Normzwecks hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 23. November 2000 (Az.: Vf 53-II-97) zum Finanzausgleichsgesetz 1997 festgestellt, dass der gebotene *Mehrbelastungsausgleich* vollständig und finanzkraftunabhängig zu leisten ist. Dies kann in dem jeweiligen Fachgesetz erfolgen oder aber im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, wenn geeignete Verteilungsindikatoren zur Verfügung stehen.

Wird der Mehrbelastungsausgleich innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs geleistet, werden einwohnerbezogene finanzkraftunabhängige Zuweisungsbeträge nach § 16 Abs. 1 SächsFAG auf die Kommunen verteilt. Die einwohnerbezogenen Zuweisungsbeträge werden ohne Abzug einer kommunalen Interessenquote ermittelt. Sie bewirken somit einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich. Für neue Aufgabenübertragungen, -umwandlungen oder -eingriffe wird die Finanzausgleichsmasse entsprechend aufgestockt.

Im Jahr 2008 fand eine Verwaltungsreform statt, bei der verschiedene Aufgaben aus den Bereichen Inneres, Umwelt und Soziales vom Freistaat Sachsen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen worden sind. Für einen vollständigen steuerkraftunabhängigen Ausgleich der hiermit verknüpften finanziellen Lasten wurde ein Mehrbelastungsausgleich außerhalb des SächsFAG aus Mitteln des Staathaushaltes festgelegt und im Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 (SächsMBAG 2008) geregelt. Der Mehrbelastungsausgleich hatte einem Gesamtumfang von anfänglich 190,9 Mio. Euro abschmelzend auf 134.8 Mio. Euro ab dem Jahr 2018. Ergänzend dazu wurde 2013 in § 16a SächsFAG a. F. ein ergänzender Mehrbelastungsausgleich zur Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 normiert, der die im Bereich der Vermessungsverwaltung übertragenen Aufgaben betraf.

Im Jahr 2017 wurden diese beiden bisher gesondert aus dem Staatshaushalt finanzierten Mehrbelastungsausgleiche in Höhe von 152,3 bzw. 3,5 Mio. Euro in die Finanzausgleichsmasse überführt. Das im vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* definierte Finanzkraftverhältnis zwischen Land und Kommunen wurde entsprechend um 155,8 Mio. Euro zugunsten der Kommunen angepasst.

Dieser reformbedingte Mehrbelastungsausgleich bezieht sich auf kreisliche Aufgaben und kommt daher den Kreisfreien
Städten und Landkreisen zugute. Der
Mehrbelastungsausgleich umfasst zu rund
64 Prozent einwohnerbezogene Aufgaben.
Der auf diese Aufgaben entfallende Teil des
Mehrbelastungsausgleichs ist in den Einwohnerwerten des § 16 Abs. 1 SächsFAG
enthalten. Die übrigen 36 Prozent lassen
sich nicht über den Einwohner verteilen, da
sich die Aufgabenumfänge auf besondere
Indikatoren beziehen. Dieser Teil des Mehrbelastungsausgleichs wird in § 16 Abs. 2
SächsFAG und der Anlage 2 geregelt.

3.5. Sonderlastenausgleiche für Träger von Straßenbaulasten und Gewässerlasten

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte zum 1. Januar 1993 Träger der Straßenbaulast von Landstraßen II. Ordnung (Kreisstraßen). Die Finanzierungsverantwortung für die Unterhaltung dieser Kreisstraßen ging damit auf die Landkreise und Kreisfreien Städte über. Gleichzeitig wurde mit dem Sonderlastenausgleich für Träger von Straßenbaulasten eine einheitliche finanzielle Ausgleichsregelung für alle Straßenarten (einschließlich Gemeinde-

straßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) geschaffen (§§ 18 bis 20 SächsFAG). Der Ausgleich erfolgt unabhängig von der Einwohnerzahl oder der Finanzkraft in Höhe eines ie Straßenart unterschiedlich festgelegten Betrages je Straßenkilometer. Zusätzlich erhalten höher gelegene Kommunen seit 2007 einen Zuschlag je Straßenkilometer für jeden die Grenze von 291 Meter über Normalnull (sächsischer Landesdurchschnitt) übersteigenden Meter. Damit soll der höhere Finanzbedarf aus der Durchführung des Winterdienstes berücksichtigt werden. Die zugewiesenen Mittel des Straßenlastenausgleichs sind zweckgebunden für die Unterhaltung von Straßen in kommunaler Baulast einzusetzen. Ihre Verwendung für Winterdienstleistungen ist möglich. Der Straßenlastenausgleich wurde in Vorbereitung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2021 überprüft und um 14,7 Mio. Euro auf 115,2 Mio. Euro erhöht. Die Erhöhung resultiert vor allem aus der Anhebung der Kilometerbeträge für die Gemeindestraßen um rund 25 Prozent. Damit wird ein wesentlicher Faktor der Kostenbelastungen in der Fläche stärker als bisher berücksichtigt.

Seit dem Jahr 2020 erhalten alle Kommunen für Instandsetzungs-, Erneuerungsund Erstellungsmaßnahmen an den in ihrer Baulast befindlichen Straßen und selbständigen Radwegen jährlich pauschale Zuweisungen in Höhe von 60 Mio. Euro (§ 20a SächsFAG). Die Mittel wurden im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und der Pauschalierung von Fördermitteln aus der Fachförderung in die Finanzausgleichsmasse überführt. Sie werden an die Kommunen nach Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege verteilt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2023 auch die Förderung des kommunalen Straßenbaus stark vereinfacht. Mit Ausnahme der Maßnahmen in besonderem Landesinteresse, welche weiterhin auf Grundlage der Richtlinie KStB gefördert werden, erfolgt die Unterstützung kommunaler Straßenbaumaßnahmen nunmehr durch Zuweisungen im Rahmen von Kommunalbudgets (§ 20b SächsFAG). Die Kommunalbudgets haben jeweils in den Jahren 2023 und 2024 einen Umfang von insgesamt 115 Mio. Euro. Die Mittel werden in Höhe von jeweils 80 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt aufgebracht und zur Finanzausgleichsmasse hinzugefügt. Die Höhe des Kommunalbudgets der einzelnen Kreisfreien Städte sowie der einzelnen Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden richtet sich nach dem ihrem Anteil an der Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege. Innerhalb der Kreise stimmen der Landkreis ieweils gemeinsam mit seinen Gemeinden die Verwendung des Budgets durch Priorisierung der Einzelmaßnahmen ab. Entsprechend dieser Priorisierung erfolgt schließlich die Zuweisung der Mittel an die betreffende kreisangehörige Gemeinde und den betreffenden Landkreis.

Neben den Straßen und Radwegen obliegt den Gemeinden gemäß § 32 Sächsisches Wassergesetz auch die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung soweit diese nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes gehören, sie die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland bilden oder im Bereich von Hafengewässern oder künstlich angelegten Gewässern bzw. Abzweigungen liegen. Zur Unterstützung bei der Unterhaltung dieser Gewässer erhalten die Gemeinden Zuweisungen im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs (§ 22c SächsFAG) im Umfang von 5 Mio. Euro. Der Umfang des Sonderlastenausgleichs kann nach Maßgabe des Staatshaushaltes erhöht werden. Für die Jahre 2023 und 2024 sind aus dem Staatshaushalt zusätzlich 5 Mio. Euro veranschlagt, so dass insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

3.6. Investive Zweckzuweisungen

Die kommunalen Gebietskörperschaften erhalten vom Freistaat Sachsen nicht nur außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, sondern auch innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs investive Zuweisungen zur Sanierung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur. Aus der *Finanzausgleichsmasse* werden in den Jahren 2023 und 2024 investive Fördermittel in Höhe ieweils 29 Mio. Euro für folgende infrastrukturelle Schwerpunktbereiche überwiegend in Ergänzung zu entsprechenden Mittelansätzen für gleichartige Förderprogramme aestellt:

- Schulhausbau,
- Brandschutz,
- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer- und Hochwasserschutz.

In den Jahren 2017 bis 2019 flossen jeweils 59 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse in den Fonds »Brücken in die Zukunft«. Dieser Fonds wird ebenfalls aus dem Staatshaushalt gespeist. Er dient bis Ende 2027 der ergänzenden Förderung von kommunalen Investitionen im Freistaat Sachsen

3.7. Bedarfszuweisungen

Kommunale Gebietskörperschaften können auf Antrag Zuweisungen zum Ausgleich von Belastungen erhalten, die zu einem außergewöhnlichen *Finanzbedarf* führen. Eine besondere finanzielle Bedarfslage kann u. a. entstehen durch

- dringend erforderliche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung, z. B. auf Grund von Fehlbeträgen, sofern diese trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung einschließlich der Ausschöpfung der den Kommunen zustehenden Einnahmemöglichkeiten nicht vermeidbar waren und im mittelfristigen Zeitraum trotz größter eigener Konsolidierungsanstrengungen nicht ausgeglichen werden können.
- außergewöhnliche und strukturelle Belastungen sowie Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs

ergeben (z.B. starke unvorhergesehene Ausfälle im Steueraufkommen oder lokal begrenzte größere Havarie- und Katastrophenfälle).

Die *Bedarfszuweisungen* sind außerdem bestimmt für

- Gemeinden, die bei der Eingliederung und Vereinigung von Gemeinden besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
- die Aufgabenträger für besondere Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite in Einzelfällen,
- die Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, die durch die kreisangehörigen Gemeinden ausgebildet werden,
- den Ausgleich besonderer Belastungen, der sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 (Verlustausgleich) ergibt,
- eine Anschubfinanzierung der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag geplanten Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit
- eine Entlastung der kreisfreien Städte und Landkreise im Jahr 2023 sowie
- Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung.

Soweit nicht eine gesonderte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse für bestimmte Bedarfszuweisungszwecke aus dem Staatshaushalt erfolgt, werden die Bedarfszuweisungen als Vorwegentnahme aus der prinzipiell allen Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse finanziert. Deshalb und auf Grund des Ausnahmecharakters der Bedarfszuweisungen enthalten die Zuwendungsvoraussetzungen ge Bewilligungsmaßstäbe. Dies gilt insbesondere für Bedarfszuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung (§ 22a Nr. 1 SächsFAG) sowie zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen (§ 22a Nr. 2 SächsFAG):

- Fehlbeträge oder eine übermäßige Verschuldung signalisieren Konsolidierungsbedarf. Mit der Bewilligung von Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung (§ 22a Nr. 1 SächsFAG) muss deshalb ein Prozess zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes eingeleitet werden. Mit dem Antrag ist der Bewilligungsbehörde deshalb ein vom Hauptorgan beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen, welches dann als »Hilfe zur Selbsthilfe« gefördert werden kann.
- Sollen außergewöhnliche oder strukturelle Belastungen überwunden werden (§ 22a Nr. 2 SächsFAG), müssen diesen Belastungen regelmäßig besondere Sachverhalte zu Grunde liegen, welche

zu unvorhersehbaren und unabweisbaren oder außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft der Kommunen wesentlich übersteigen und aus anderen Zuweisungen oder Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen) nicht überwunden werden können. Bei der Ermittlung der Finanzkraft ist das eigene Konsolidierungspotential angemessen zu berücksichtigen. Anders als bei den Bedarfszuweisungen nach § 22a Nr. 1 SächsFAG, die der Sanierung fehlgesteuerter defizitärer Kommunalhaushalte dienen, steht hier die Überbrückung eines kurzfristigen und unvorhersehbaren finanziellen Engpasses im Mittelpunkt. Daher ist im Falle dieser Bedarfszuweisungen kein Haushaltskonsolidierungskonzept erforderlich. Bei dauerhaftem Rückgang der Steuereinnahmen muss das Ausgabenportfolio ohnehin den neuen Gegebenheiten auf der Einnahmeseite angepasst werden.

Auf *Bedarfszuweisungen* besteht kein Rechtsanspruch.

4. Mittel- und langfristige Rahmenbedingungen des kommunalen Finanzausgleichs

Die Finanzen des Freistaates und seiner Kommunen sind durch den kommunalen Finanzausgleich eng miteinander verflochten. Zentrales Element dabei ist der Steuerverbund zwischen Land und Kommunen (siehe → Abschnitt 2.2). Da die Steuereinnahmen auf beiden Ebenen die größte Einnahmeposition darstellen, sind die mittel- und langfristigen Finanzierungsspielräume des Freistaates und seiner Kommunen insgesamt vor allem von den Determinanten der Steuereinnahmen abhängig, namentlich von

- der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung,
- den gesetzlichen Regelungen, die das daraus erzielte Steueraufkommen bestimmen und
- der Verteilung des bundesweiten Steueraufkommens u. a. unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen.

Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg haben die wirtschaftliche Entwicklung zuletzt belastet. Güter- und Dienstleistungsangebot sowie nachfrage brachen zwischenzeitlich durch Lockdowns und weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ein. Noch bevor sich die Wirtschaft von den Folgen der Corona-Pandemie erholt hatte, führte der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zu weiteren Verwerfungen auf den Märkten, die u.a. Knappheiten im Energiebereich und

hohe Inflation verursachten. Die künftige wirtschaftliche Entwicklung wird in erheblichem Maße vom Fortgang des Krieges und der Fähigkeit der deutschen Gesellschaft und Wirtschaft abhängen, sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen. Darüber hinaus stehen kurz- und mittelfristig (weitere) Transformationsprozesse, insbesondere mit Blick auf den Klimawandel, den fortschreitenden demografischen Wandel sowie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz bevor. Stärkerer internationaler Protektionismus, die Sicherung von Lieferketten und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Sachsens im globalen Wettbewerb stellen für die Wirtschaft wesentliche Herausforderungen dar. Für die Jahre 2023 und 2024 sind die preisbereinigten Wachstumserwartungen aktuell gedämpft. Begann das Jahr 2023 bereits mit einer Rezession, zeigen sich inzwischen auch Schwächen beim privaten Konsum, eine noch immer dynamische Verbraucherpreisentwicklung sowie hohe Zinsen als helastende Faktoren

Die Steuergesetzgebung ist in Deutschland weitgehend einheitlich. Länder und Gemeinden haben nur eine begrenzte Steuerautonomie, bspw. bei den Hebe- bzw. Steuersätzen von Realsteuern bzw. Grunderwerbsteuer oder der Ausgestaltung der Grundsteuer ab 2025. Im Zuge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges wurden staatliche Hilfsmaßnahmen auch steuerlich umgesetzt, bspw. temporär abgesenkte Umsatzsteuersätze, Verlustrückträge, geänderte Abschreibungsregelungen, usw.

Die sich hieraus ergebenden Mindereinnahmen sind von Bund, Ländern und
Gemeinden gemeinsam zu tragen. Aktuelle Entwicklungen zeigen zunehmende
Bemühungen hinsichtlich einer weltweiten
Koordinierung zumindest einzelner steuerpolitischer Vorhaben. Im Interesse der
wirtschaftlichen Dynamik und der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sollte sich
auch mittelfristig die Wahrscheinlichkeit
von Steuerreformen erhöhen.

Die Ertragshoheit der einzelnen Steuern ist grundgesetzlich geregelt. Da das Steueraufkommen jedoch je nach Bundesland unterschiedlich ausfällt, sieht das Grundgesetz darüber hinaus einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft vor. Die entsprechenden Regelungen zur Umverteilung des bundesweiten Steueraufkommens (bundesstaatlicher Finanzausgleich) wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2020 überarbeitet und sollen frühestens im Jahr 2031 Gegenstand erneuter Verhandlungen über eine Neuordnung werden (Art. 143f GG). Ungeachtet dessen hat der Freistaat Bayern angekündigt, im Jahr 2023 eine Klage gegen die aktuellen Ausgleichsregelungen einzureichen.

Das Ausgleichssystem umfasst seit 2020 folgende Elemente:

■ Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuer: Die Finanzkraft der Länder wird über Zu- und Abschläge bei der Verteilung der Länderanteile der Umsatzsteuer angenähert. Die Finanzkraft der Gemeinden wird bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder berücksichtigt.

- Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen: Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft erhalten finanzschwache Länder ergänzende Zuweisungen des Bundes.
- Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen: Finanzschwache Länder, deren Gemeinden eine stark unterdurchschnittliche Finanzkraft aufweisen, erhalten ergänzende Zuweisungen des Bundes.

Darüber hinaus leistet der Bund Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder, deren Höhe sich nach sachbezogenen Kriterien bemisst:

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen mit Bezug zu den Hartz-IV-Reformen: Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige erhalten die ostdeutschen Flächenländer Zuweisungen des Bundes.
- Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen: Finanzschwache Länder, die bei der Forschungsförderung nach Art. 91b GG unterdurchschnittlich abschneiden, erhalten ergänzende Zuweisungen des Bundes.
- Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten der politischen Führung: Kleine, finanzschwache Länder erhalten ergänzende Zuweisungen des Bundes

für überdurchschnittliche Kosten der politischen Führung.

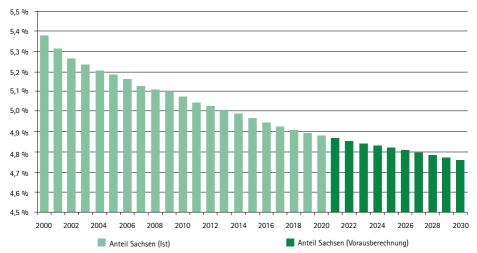
Darunter sind die Ergänzungszuweisungen für Länder mit unterdurchschnittlichen Nettozuflüssen im Rahmen der Forschungsförderung nach Art. 91b GG für den Freistaat Sachsen aktuell und absehbar nicht relevant.

Die geltenden Regelungen sichern einen hohen Ausgleichsgrad bei der Finanzkraft der Länder und Gemeinden und gewährleisten, dass der Freistaat Sachsen an der gesamtstaatlichen Einnahmeentwicklung partizipiert. Entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes erfolgt lediglich eine Annäherung der Finanzkraft der Länder, nicht etwa ein vollständiger Finanzkraftausgleich. Da auch die Wahrung der Finanz-

kraftreihenfolge durch das Grundgesetz geboten ist, bleibt Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern auch nach allen Ausgleichsstufen daher ein finanzschwaches Land. Weitere überproportionale Zuweisungen des Bundes, die auf einen besonderen und zeitlich befristeten Sonderbedarf abstellen, wie bspw. im Rahmen des ehemaligen Solidarpakt II, sind nicht mehr vorgesehen.

Die wesentlichen Determinanten der Einnahmen des Freistaates nach bundesstaatlichem Finanzausgleich sind entsprechend die Entwicklung der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen und die relative Entwicklung der Einwohnerzahl Sachsens im Ländervergleich.

Schaubild 5: Entwicklung des sächsischen Einwohneranteils an der Gesamtbevölkerung Deutschlands 2000 bis 2030 in Prozent, jeweils zum 31.12.



Quellen: Statistisches Bundesamt (Tabelle »Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag«, 15. koordinierte Bevölkerungs-vorausberechnung), eigene Berechnungen.

Der sächsische Einwohneranteil ist rückläufig und wird auch in der Zukunft weiter abnehmen (siehe → Schaubild 5). Dies begrenzt aufgrund der Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs das Wachstum der Landeseinnahmen (absolut) und somit das Wachstum der Einnahmen im Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs. Auch dürfte mit vergleichsweise schwächerem Bevölkerungswachstum das Wirtschaftswachstum und damit das originäre Steueraufkommen auf Landes- und kommunaler Ebene insgesamt etwas schwächer ausfallen als im Bundesdurchschnitt. Eine generelle Aussage zum Fortgang des Aufholprozesses kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden: Die Wirtschaftsleistung je Einwohner kann dennoch stärker wachsen als der bundesdeutsche Durchschnitt. So konnte der Rückstand des Freistaates zum gesamtdeutschen Durchschnitt beim Bruttoinlandsprodukt je Einwohner und erst recht je Erwerbstätigem in den vergangenen Jahren (außer 2021) weiter verringert werden.

Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg haben die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch ausgabenseitig sehr stark beansprucht. Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie hatte der Freistaat bereits im Jahr 2020 das Sondervermögen »Corona-Bewältigungsfonds Sachsen« mit einer Kreditermächtigung von bis zu 6 Mrd. Euro gegründet. Aus diesem Sondervermögen wurden auch die sächsischen Kommunen finanziell unterstützt. Die Tilgung der aufgenommenen

Notlagenkredite wird den Landeshaushalt mittelfristig erheblich belasten. Hinzu kommt, dass in Folge des Ukraine-Krieges Preise z. B. für Heizung und Energie deutlich gestiegen sind und sich diese Preissteigerungen nunmehr in vielen Bereichen der Wirtschaft fortsetzen. Dadurch haben sich auch die Ausgaben aller staatlichen Ebenen deutlich erhöht. Um unter den aktuellen Rahmenbedingungen finanzielle Gestaltungsspielräume zurückzugewinnen, bestehen für alle öffentlichen Haushalte dringende strukturelle Konsolidierungsbedarfe.

Teil 3: ABC des kommunalen Finanzausgleichs

Ansatz für frühkindliche Bildung

Der Ansatz für frühkindliche Bildung ist eine Komponente des Gesamtansatzes und damit der Bedarfsmesszahl. Er bildet gemeinsam mit dem Schüleransatz den sogenannten Bildungsansatz. Dem Ansatz für frühkindliche Bildung liegen die Einwohnerzahlen in den Altersgruppen 0 bis unter 3 Jahren, 3 bis unter 6 Jahren und 6 bis unter 11 Jahren zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres zu Grunde. Da die Zuschussbedarfe je betreutem Kind sowie die Quote der betreuten Wohnortkinder in den einzelnen Alters- bzw. Betreuungsstufen Kinderkrippe/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort variieren, wird die Einwohnerzahl in der entsprechenden Altersstufe mit einem betreuungsartspezifischen Prozentsatz gewichtet. Diese Gewichtung umfasst zum einen die jeweilige durchschnittliche Betreuungsquote im Freistaat Sachsen sowie zum anderen die jeweiligen durchschnittlichen Betreuungskosten je betreutem Kind, wobei die Betreuungskosten für Kindergartenkinder die Vergleichsbasis bilden und mit 100 Prozent angesetzt werden. Die übrigen Betreuungsarten werden entsprechend dem Kostenverhältnis mit einem höheren oder niedrigeren Prozentsatz sowie der jeweiligen Betreuungsquote gewichtet.

Die so gewichtete und zusammengefasste Kinderzahl wird schließlich mit einem sogenannten Vervielfältiger multipliziert. Der Vervielfältiger setzt den Zuschussbedarf für die Kindertagesbetreuung ins Verhältnis zu dem Zuschussbedarf des Finwohners (ohne Schulsachkosten und Kosten der Kindertagesbetreuung) in der jeweiligen Säule. Da sich die Zuschussbedarfe sowie Finwohnerund Kinderzahlen zwischen den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden unterscheiden, variiert auch der Vervielfältiger. Er beträgt 249 Prozent für kreisangehörige Gemeinden (§ 7 Abs. 5 SächsFAG) und 76 Prozent für Kreisfreie Städte (§ 10 Abs. 2 SächsFAG). Für ein Berechnungsbeispiel siehe → Bedarfsmesszahl

Anders als der eher pauschalierende *Haupt-ansatz* knüpft der Ansatz für frühkindliche Bildung also unmittelbar an reale finanzielle Leistungen der Kommunen an und berücksichtigt die regional unterschiedliche Aufgabenverteilung in der Kindertagesbetreuung. Er ermöglicht so für einen der kostenintensivsten Bereiche einen adäquaten *Finanzausgleich*.

Ausgleichsquote

Mit diesem Prozentsatz wird die positive Differenz zwischen dem normierten Finanzbedarf einer Kommune und ihrer Steuer- bzw. Umlagekraft in Form von Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Im SächsFAG beträgt die Ausgleichsquote im Regelfall 75 Prozent. In kreisangehörige Gemeinden, die Anspruch auf weitere Schlüsselzuweisungen auf Grund der sogenannten *Basisfinanzierung* haben, erhöht sich die Ausgleichsquote auf bis zu 87,6 Prozent.

Außergewöhnliche Belastungen

Das Vorliegen außergewöhnlicher finanzieller Belastungen ist eine der Grundvoraussetzungen für die Beantragung und Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22a Nr. 2 SächsFAG. Die Außergewöhnlichkeit zeichnet sich dabei durch eine von der Situation der Gemeindegesamtheit herausgehobene Belastung aus. Außergewöhnliche finanzielle Belastungen können sich insbesondere ergeben aus

- unvorhergesehenen und unabweisbaren erheblichen Ausfällen an Einzahlungen oder erheblich höheren Auszahlungen,
- besonderen wirtschafts- oder infrastrukturellen sowie aus entwicklungsbedingten Faktoren, Havarie- und Katastrophenfällen,
- Härten bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs und
- besonderen einmaligen Aufgaben.

Basisfinanzierung

Mit der Basisfinanzierung wird bei den kreisangehörigen Gemeinden eine zusätzliche Ausgleichsstufe zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen beschrieben. Grundsätzlich wird die Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl zu 75 Prozent durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Nach diesem Ausgleich verblieb bis zum Jahr 2020 bei den finanzschwächsten kreisangehörigen Gemeinden eine nicht unerhebliche Lücke bis zu ihrem (fiktiven) Finanzbedarf. Hier erfolgt nun seit 2021 ein zusätzlicher Ausgleich mit Schlüsselzuweisungen: Verbleibt bei einer Ausgleichsquote von 75 Prozent die Summe aus Schlüsselzuweisungen und Steuerkraftmesszahl unter 89 Prozent der Bedarfsmesszahl, wird die bestehende Differenz zu 90 Prozent mit Schlüsselzuweisungen aufgefüllt.

Durch diesen zusätzlichen Ausgleich, wird die Ausgleichsquote bei abnehmender Finanzkraft von 75 Prozent auf bis zu 87,6 Prozent angehoben. Diese Quote berücksichtigt, dass für die finanzschwächsten Gemeinden ein möglichst weitgehender Ausgleich erfolgt, der aber gleichzeitig unter 100 Prozent bleibt und damit dem Nivellierungsverbot genügt (→ Schaubild 4)

Bedarfsmesszahl

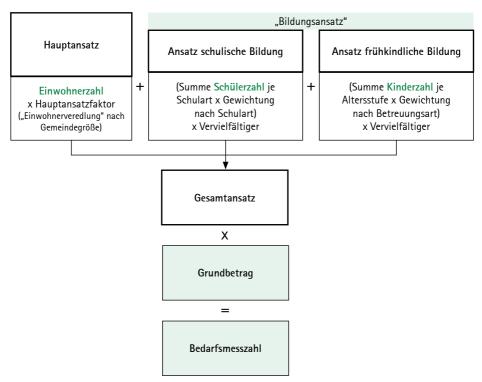
Die Bedarfsmesszahl repräsentiert den normierten Finanzbedarf einer Gemeinde oder eines Landkreises. Sie wird berechnet, indem der Gesamtansatz mit einem jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden, für die Landkreise und für die Kreisfreien Städte einheitlichen Grundbetrag vervielfacht wird. Dabei wird das Schema in Schaubild 6 angewendet.

Der Gesamtansatz wird bestimmt durch den Hauptansatz und den Schüleransatz sowie bei den Gemeinden durch den Ansatz für frühkindliche Bildung. Der Hauptansatz wird aus der Einwohnerzahl der Kommune berechnet. Da größere Gemeinden infolge ihrer mit der Einwohnerzahl wachsenden Umlandfunktion regelmäßig einen höheren Finanzbedarf haben, wird die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit einem Hauptansatzfaktor gewichtet. Die

Spannweite der Gewichtungsfaktoren ist der Anlage 1 SächsFAG zu § 7 Abs. 3 zu entnehmen. Die Kreisfreien Städte erhalten die Gewichtung bereits im Rahmen der Dotierung ihrer Schlüsselmasse über den horizontalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz*. Darüber hinaus bleibt die *Einwohnerzahl* bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen ungewichtet.

Über den *Schüleransatz* wird der spezifische *Finanzbedarf* jener Kommunen berücksichtigt, die Träger von Schulen sind. Über den *Ansatz für frühkindliche*

Schaubild 6: Schematische Darstellung zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl



Bildung wird der spezifische Finanzbedarf der Gemeinden berücksichtigt, die die Betreuung von Kindern ihrer Gemeinde in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mitfinanzieren. (siehe Schaubild 7)

Die Bedarfsmesszahl repräsentiert somit nicht die Finanzmittel, welche jede einzelne Kommune ihrer Auffassung nach für erforderlich hält, sondern sie setzt die Bedarfe jeder Kommune anhand objektiver, nicht manipulierbarer Kriterien zueinander in Relation. Die Bedarfsrelationen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse und Steuerkraft durch Multiplikation mit dem Grundbetrag monetär bewertet.

Bedarfszuweisungen

Durch Bedarfszuweisungen soll außergewöhnlichen Finanzsituationen der Kommunen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen Rechnung getragen werden, sofern die jeweilige Situation nicht aus eigener Kraft oder mit anderen Mitteln bewältigt werden kann.

Schaubild 7: Beispiel zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl einer Gemeinde

Einwohnerzahl			8.821			
x gemeindespezifischer Hauptfaktor			11:	9,18 %		
Hauptansatz				10.512,87		
Schüler						
217	Grundschulen	116 %	251,72			
299	Mittelschulen	100 %	299,00			
253	Gymnasien	96 %	242,88			
5	Förderschulen Hören	436 %	21,80			
2	Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung	633 %	12,66			
6	Förderschulen Sprache	99 %	5,94			
= Summe gewichtete Schülerzahl				834		
x Vervielfältiger				231 %		
Schüleransatz	(Ansatz schulischer Bildung)			1.926,54		
201	201 Kinder unter 3 Jahren	158 %	317,58			
242	242 Kinder zwischen 3 und 5 Jahren	95 %	229,90			
418	418 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren	37 %	154,66			
Summe ge	Summe gewichtete Schülerzahl			702		
x Vervielfä	ltiger		249 %			
Ansatz frühkir	ndliche Bildung			1.748,33		
Gesamtansatz				14.187,74		
x Grundbetrag				596,37 Euro		
Bedarfsmesszahl				8.461.140,36 Euro		

Bedarfszuweisungen werden insbesondere Durchführung der Haushaltszur konsolidierung gewährt. Da sie durch Vorwegentnahme aus der allen Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse finanziert werden, sind sie als Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie die Kommunen bei der Herstellung des Haushaltsausgleichs mit eigenen Mitteln unterstützen. Als Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härtefällen setzen sie beim Antragsteller regelmäßig auch die angemessene Nutzung eigener Konsolidierungspotentiale voraus.

Auf Bedarfszuweisungen haben die Komkeinen Rechtsanspruch soweit sie nicht dem Grunde und der Höhe nach konkret gesetzlich normiert sind. Zuweisungsvoraussetzungen das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Bedarfszuweisungen sind in einer besonderen Verwaltungsvorschrift (VwV Bedarfszuweisungen) geregelt. Vor Bewilligung von Bedarfszuweisungen mit einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro ist der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich anzuhören (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG).

Beiträge

Siehe → Gebühren und Beiträge

Bildungsansatz

Unter dem Bildungsansatz wird die gemeinsame Berücksichtigung der kommunalen Bedarfsunterschiede im Bereich der schulischen Bildung sowie im Bereich der frühkindlichen Bildung (Kindertagesbetreuung) verstanden. Die Bedarfsunterschiede zwischen den Kommunen im Bereich schulischer Bildung werden über die Zahl der Schüler nach Schularten abgebildet. Die unterschiedlichen Bedarfe im Bereich der frühkindlichen Bildung bzw. Kindertagesbetreuung werden durch die Zahl der Kinder in den betreuungsrelevanten Altersgruppen bis einschließlich 10 Jahre berücksichtigt.

Siehe → auch Bedarfsmesszahl, Schüleransatz, Ansatz für frühkindliche Bildung

Doppik (Doppelte Buchführung in Konten)

Das Kunstwort »Doppik« steht für »Doppelte Buchführung in Konten« und bezeichnet das kommunale Haushaltsund Rechnungswesen, das auf der kaufmännischen doppelten Buchführung in Konten basiert. Die Doppik löste die Kameralistik - eine reine Ausgaben- und Einnahmenrechnung – ab. Mit der neuen Darstellungsform soll eine vollständige Abbildung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs durch die Erfassung von zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Zuführung zu Rückstellungen) anstelle von Einnahmen und Ausgaben erreicht werden. Die Kommunen stellen seit dem Haushaltsjahr 2013 ihren Haushaltsplan nach dem neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf. Der Haushaltsplan besteht aus einem Ergebnishaushalt, der alle Erträge und Aufwendungen erfasst und einem Finanzhaushalt, in dem alle zahlungswirksamen Vorgänge (u. a. die Ein- und Auszahlungen für Investitionen) veranschlagt werden.

Die Einzelpläne wurden durch Teilhaushalte abgelöst, in denen Schlüsselprodukte. die für die Kommune von besonderer Bedeutuna sind. mit Leistungskennzahlen und Zielen enthalten sind Die bisher kleinteiligen Haushaltsansätze wurden durch Globalbudgets ersetzt, wobei die Gemeinde sowohl die Teilhaushalte als auch die Budgets nach den eigenen Steuerungsbedürfnissen zuschneiden darf. Der Haushaltsausgleich erfordert, dass der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Ferner muss die Kommune ausreichend Zahlungsmittel zur Verfügung haben, um neben den laufenden Auszahlungen auch die Tilgungsauszahlungen zu leisten (§ 72 Abs. 3 bis 5 SächsGemO).

Die Kommunen stellen eine Eröffnungsbilanz auf, in der das Vermögen und die Schulden erfasst werden. Der kommunale Jahresabschluss umfasst neben der Ergebnis- und der Finanzrechnung auch die Vermögensrechnung (§ 88 SächsGemO). Der Saldo der Ergebnisrechnung verändert die Kapitalposition der Kommune in der Ver-

mögensrechnung (Passivseite der Bilanz), während der Saldo der Finanzrechnung die Liquiditätsposition der Kommune in der Vermögensrechnung beeinflusst (Aktivseite der Bilanz). Weitergehende Informationen stehen im Internet zur Verfügung unter

www.kommunale-verwaltung.sachsen.de

Kommunale Finanzen, Kommunale Haushalte, Kommunalabgaben
Allgemeines kommunales Haushaltsrecht.

Eigene Einnahmekraft

Die eigene Einnahmekraft einer Kommune wird durch die Gesamtheit der von ihr erzielten (oder erzielbaren) eigenen Einnahmen aus Steuern (Steuerkraft), kommunalen Abgaben (Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben) und sonstigen eigenen Einnahmen (z.B. Ersatz von Verwaltungskosten, Ordnungs-, Buß- und Zwangsgeldern) bestimmt.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Kommune wird
nur die eigene Steuerkraft (Realsteuern
mit dem Nivellierungshebesatz sowie
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer) berücksichtigt.
Im Bewilligungsverfahren für Bedarfszuweisungen wird dagegen die volle
Ausschöpfung aller gebotenen Einnahmemöglichkeiten einer Kommune beurteilt.

Finkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die bedeutendste Einnahmequelle der öffentlichen Haushalte. Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen, das diese weltweit (unbeschränkte Steuerpflicht) oder im Inland (beschränkte Steuerpflicht) erzielt haben. Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z. B. Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG).

Im laufenden Jahr sind natürliche Personen verpflichtet, Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld zu leisten. Dies wird bei Arbeitnehmern regelmäßig durch den Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn erreicht. Im Übrigen, insbesondere bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen, sind ggf. vierteljährlich Vorauszahlungen direkt an das Finanzamt zu leisten. Nach Ablauf des Kalenderiahres setzt das Finanzamt, sofern die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht oder ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gestellt wird, die endgültige Einkommensteuer durch den Finkommensteuerbescheid fest. Darin werden die für den Veranlagungszeitraum bereits entrichteten Steuerabzugsbeträge und Vorauszahlungen auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Rechtsgrundlagen sind vor

allem das EStG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen – EStDV und LStDV.

Die Einkommensteuer ist eine *Personensteuer*. Das heißt, die Festsetzung der Steuerschuld berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners. So werden im Rahmen der Veranlagung z. B. der Familienstand, das Alter sowie die Anzahl der Kinder einbezogen und bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt.

Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des EStG (*Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*). Das verbleibende Aufkommen wird je zur Hälfte auf Bund und Länder verteilt (Art. 106 Abs. 3 GG).

Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl ist unter Berücksichtigung eines festgelegten Stichtages und Gebietsstandes ein wichtiges Kriterium für die Berechnung der Bedarfsmesszahl und damit der Verteilung der Schlüsselzuweisungen. Darüber hinaus werden auch die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§ 16 Abs. 1 SächsFAG) je Einwohner zugewiesen.

Im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates Sachsen wird seit der Festsetzung der Zuweisungen im Jahr 2013 die auf dem Zensusergebnis zum Stichtag 9. Mai 2011 basierende amtliche Einwohnerzahl angewendet. Grundlage der Zuweisungsverteilung ist dabei die Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 30 SächsFAG).

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 75 SächsGemO). umfasst die erwarteten Aufwendungen und Erträge im Haushaltsjahr. Es werden sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Im Vergleich zum Finanzhaushalt werden nur ergebniswirksame Vorgänge erfasst. Die Ausgeglichenheit des Ergebnishaushalts ist in der Doppik das primäre Kriterium für das Erreichen des Haushaltsausgleichs. Zu den Bestandteilen des Ergebnishaushaltes siehe § 2 SächsKomHVO.

Fachförderrichtlinien

Beantragen die Kommunen Zweckzuweisungen bzw. Fördermittel so erfolgt die Bereitstellung und Bewirtschaftung der Mittel auf der Grundlage spezieller Förderprogramme. Die zuständigen Staatsministerien können für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Sächsischen Rechnungshofes spezielle Verwaltungsvorschriften (Fachförderrichtlinien) erlassen, wenn zu der grundlegenden Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher nach § 44 Abs. 1 SäHO Zuwendungen (VwV zu § 44 SäHO) ergänzende abweichende Regelungen erforderlich sind. Die Fachförderrichtlinien bestimmen insbesondere die Zuweisungsvoraussetzungen und regeln das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren. Die Grundsätze für Förderrichtlinien sind in der Anlage 7 zur VwV zu § 44 SäHO festgelegt.

Fehlbeträge im Ergebnishaushalt

Der Fehlbetrag bezeichnet ein nach Vollzug des Haushaltsplanes realisiertes Defizit. Ein Fehlbetrag entsteht, wenn im Ergebnishaushalt eines Rechnungsjahres (unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses) die Summe der Erträge geringer als die Summe der Aufwendungen ist. Dies bedeutet im Sinne der Doppik, dass im Rechnungsjahr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden ist, da in der betrachteten Periode mehr Ressourcen verbraucht (Aufwendungen) als Ressourcen erwirtschaftet wurden (Erträge).

Das Haushaltsrecht sieht den Ausgleich des Ergebnishaushaltes zwingend vor. Fehlbeträge, die im jeweiligen Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, können durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Dabei darf nach der Verrechnung ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals (Differenz aus Vermögen und Schulden einer Kommune zum Stichtag der Eröffnungsbilanz) nicht unterschritten werden. Auch dann ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erfüllt. Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts dennoch nicht erreicht, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt (§ 72 Abs. 3 SächsGemO).

Festsetzungsbescheid

Kommunen, die Zuweisungen nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (SächsFAG) empfangen oder Umlagen nach diesem Gesetz zahlen müssen, erhalten einen Festsetzungsbescheid. Der Festsetzungsbescheid enthält die Höhe der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs einschließlich deren Berechnungsgrundlagen (Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl einschließlich ihrer Ausgangsdaten, Schülerzahlen, Straßenlängen, Höhenmeter) sowie die Höhe der Zuweisungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen für übertragene Pflichtaufgaben nach § 16 SächsFAG. Ebenfalls durch Festsetzungsbescheid wird eine nach § 25a SächsFAG zu zahlende *Finanzausgleichsumlage* festgesetzt.

Der Festsetzungsbescheid ist ein Verwaltungsakt.

Finanzausgleich

Der Begriff »Finanzausgleich« ist mehrdeutig. Er wird verwendet für den bundesstaatlichen Finanzausgleich, der den finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Ländern regelt. Er wird maßgeblich durch die vertikale Verteilung der Steuerquellen auf die staatlichen Ebenen nach Art. 106 GG bestimmt. Durch länderspezifische Bundesergänzungszuweisungen erhält der bundesstaatliche Finanzausgleich eine zusätzliche vertikale Komponente mit einem horizontalen Ausgleichseffekt auf Länderebene. Der kommunale Finanzausgleich regelt ebenso den finanziellen Ausgleich zwischen einem Land und seinen Kommunen mit Hilfe von vertikalen Zuweisungen die zwischen den Kommunen zu einer horizontalen Ausgleichswirkung führen. Darüber hinaus unterscheidet man den interkommunalen Finanzausgleich als unmittelbaren (horizontalen) Ausgleich zwischen den Kommunen eines Landes.

Schaubild 8: Arten des Finanzausgleichs

Vertikaler	Horizontaler	Vertikaler Finanzausgleich
Finanzausgleich	Finanzausgleich	mit horizontalem Effekt
Aufteilung der Finanzkraft zwischen verschiedenen Ebenen	Aufteilung der Finanzkraft zwischen den Mitglieder derselben Ebene	Aufteilung der Finanzkraft zwischen verschiedenen Ebenen und zwar so, dass sich dieFinanzkraftrelationen zwischen den Mitgliedern derselbenen Ebene ändert.

Finanzausgleichsmasse

Als Finanzausgleichsmasse wird die Gesamtheit der finanziellen Mittel bezeichnet, die in einem Ausgleichsjahr den Gemeinden und Landkreisen über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes sowie gegebenenfalls zusätzlich aus Mitteln des Staatshaushaltes zur Verfügung gestellt wird. Siehe hierzu Abschnitt 2.2.

Finanzausgleichsumlage

Zur Definition der Finanzausgleichsumlage und ihrer Stellung im System des Finanzausgleichs siehe Abschnitt 2.3.2. Zur Berechnung der Finanzausgleichsumlage für eine Gemeinde siehe nachfolgendes Beispiel:

Steuerkraftmesszahl	3.020.750,00 Euro
Bedarfsmesszahl	1.904.081,00 Euro
Differenz	1.116.669,00 Euro
Umlagesatz	30 Prozent
Finanzausgleichsumla	ge 335.000,70 Euro

Im ersten Jahr der Erhebung der Finanzausgleichsumlage beträgt der Umlagesatz 30 Prozent. Er steigt im zweiten Jahr der Erhebung auf 35 Prozent und beträgt ab dem dritten Erhebungsjahr 40 Prozent der über der Bedarfsmesszahl liegenden Steuerkraft. Unterbrechungen der Abundanz in einzelnen Jahren sind hierbei unerheblich. Erst eine längerfristige Unterbrechung von acht zusammenhängen Jahren führt dazu, dass eine Gemeinde erneut bei einem Umlagesatz von 30 Prozent startet. Eine Ausnahme bilden Eingliederungen oder Vereinigungen von Gemeinden. Hier wird die neue Gemeinde so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage bisher nicht erhoben worden, so dass sie ebenfalls wieder mit einem Umlagesatz von 30 Prozent beginnt.

Die von den Gemeinden gezahlte Finanzausgleichsumlage wird von den *Umlagegrundlagen* der *Kreisumlage* abgezogen. Somit entsteht keine doppelte Belastung. Aus der Anrechnung ergeben sich jedoch finanzielle Nachteile für *Landkreise*, die aufgrund der abundanten Gemeinden in ihrem Kreisgebiet geringere *Umlage-* grundlagen und damit eine geringere Kreisumlage generieren. Um diesen Nachteil auszugleichen, wird das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage in Höhe des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes dem ieweiligen Landkreis zugewiesen, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet Das verbleibende Aufkommen Finanzausgleichsumlage wird Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden zugeführt und erhöht dort die Ausgleichswirkung der Schlüsselzuweisungen.

Da die Finanzausgleichsumlage nur von dem Teil der kommunalen Steuerkraft erhoben wird, der die Bedarfsmesszahl übersteigt, verbleibt den abundanten Gemeinden stets eine höhere Finanzkraft als den vergleichbaren zuweisungsabhängigen Gemeinden.

Die Berechnung der Finanzausgleichsumlage fußt auf den kassenmäßig vereinnahmten Steuern der Gemeinden. Steuererstattungen ebenso wie Steuernachzahlungen werden somit für das Jahr berücksichtigt, in dem sie kassenwirksam werden und nicht für das Jahr, dem sie steuertechnisch zuzurechnen wären.

Finanzbedarf

Der Begriff Finanzbedarf bezeichnet im Allgemeinen den Umfang finanzieller Mittel, welche eine Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Im Sinne des kommunalen Finanzausgleichs bezeichnet der Begriff einen nach speziellen Kriterien normierten Finanzbedarf. Siehe hierzu

Bedarfsmesszahl.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 75 SächsGemO). Er umfasst alle zahlungswirksamen Vorgänge. Im Finanzhaushalt werden alle für das Haushaltsjahr erwarteten bzw. geplanten (ordentlichen) Ein- und Auszahlungen erfasst, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit resultieren. Der Finanzhaushalt dient vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung. Zu den Bestandteilen des Finanzhaushaltes siehe § 3 SächsKomHVO.

Finanzkraft

Im Sinne des kommunalen Finanzausgleichs wird unter der »Finanzkraft« die Summe aus Steuerkraftmesszahl und (Schlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage verstanden. Die Finanzkraft ist ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Finanzausstattung der Kommunen mit allgemeinen Deckungsmitteln. Der Finanzkraftvergleich ist das Kernelement des horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes zur Sicherung einer gleichmäßigen Einnahmenentwicklung zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum (Finanzkraftausgleich).

Finanzzuweisungen

Die Gesamtheit der den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sowie außerhalb dieses *Finanzausgleichs* zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittelzuweisungen wird unter dem Oberbegriff Finanzzuweisungen zusammengefasst. Die Zuweisungsarten können nach verschiedenen Gesichtspunkten differenziert werden:

- 1. nach dem Freiheitsgrad
 - a) allgemeine Zuweisungen (zur freien Verwendung)
 - b) zweckgebundene Zuweisungen (mit Verwendungsauflagen)
- 2. nach der finanz- bzw. haushaltswirtschaftlichen Funktion
 - a) laufende Zuweisungen
 - b) investive Zuweisungen
- 3. nach Art der Zuteilungstechnik
 - a) Schlüsselzuweisungen
 - b) Bedarfszuweisungen
 - c) Zuweisungen für Vorhaben auf Antrag
 - d) Kostenerstattungen für Auftragsangelegenheiten

Fördermittel (projektgebundene/pauschalierte)

Projektgebundene Fördermittel sind Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Maßnahmen), wenn der Freistaat (bzw. der Bund) an der Erfüllung durch solche Stellen

(z. B. kommunale Gebietskörperschaften, freie Träger) ein erhebliches Interesse hat, das ohne diese Zuweisungen nicht oder nicht im notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 SäHO). Projektgebundene Fördermittel werden als kassenwirksame Zweckzuweisungen oder in Form von Verpflichtungsermächtigungen auf der Grundlage von § 44 SäHO in Verbindung mit der VwV zu § 44 SäHO bzw. spezieller Fachförderrichtlinien bewilligt. Sie sind zweckgebunden einzusetzen und nachzuweisen

Pauschalierte Fördermittel werden den Zuwendungsempfängern nicht projektgebunden (d. h. nicht objektkonkret), sondern im Rahmen eines in der Regel zweckdefinierten Förderprogramms nach hierfür festgelegten spezifischen Indikatoren pauschal zugewiesen. Der Zuwendungsempfänger hat beim Einsatz dieser Mittel einen in den jeweiligen Förderrichtlinien näher bestimmten Ermessensspielraum.

Fördersatz

Die Förderung kommunaler Vorhaben (insbesondere investiver Maßnahmen) erfolgt grundsätzlich zu einem bestimmten Prozentsatz (Fördersatz) oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung). Bei der Bewilligung wird die Zuwendung unter Berücksichtigung des Fördersatzes zugleich auf einen Höchstbetrag begrenzt (Nr. 2.2 VVK (Anlage 3

zur VwV zu § 44 SäHO)). Die mögliche Spreizung der Fördersätze bzw. der Höchstfördersatz werden in den jeweiligen Fachförderrichtlinien festgelegt. Der Fördersatz wird einzelfallbezogen unter Würdigung aller bedeutsamen Umstände bestimmt. Maßgebliche Kriterien sind dabei insbesondere die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers, das staatliche Interesse sowie die Verfügbarkeit von Fördermitteln und die Bedeutung der Maßnahme.

Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge unterscheiden sich von den *Steuern* dadurch, dass sie den Charakter eines Entgeltes besitzen also eine finanzielle Gegenleistung für eine Leistung der öffentlichen Hand darstellen. Grundsätzlich setzt die Erhebung kommunaler Gebühren und Beiträge den Erlass entsprechender Satzungen voraus (siehe vor allem § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, § 8a Abs. 1 SächsKAG, § 4 Abs. 1 SächsGemO, § 3 Abs. 1 SächsLkrO).

Gebühren stellen das Entgelt der öffentlichen Verwaltung für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Einrichtungen dar. Man unterscheidet zwischen Verwaltungsund Benutzungsgebühren. Verwaltungsgebühren werden von den Kommunen für Amtshandlungen und sonstige öffentlichrechtliche Leistungen erhoben (§ 8a Abs. 1 SächsKAG), während Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 9 Abs. 1 SächsKAG).

Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben übertragen werden (siehe → Abschnitt 1.1). Ist im Gesetz Weisungsrecht formuliert, Kommunen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG). Handelt es sich dagegen um Amtshandlungen im Bereich weisungsfreien Selbstverwaltung können die Kommunen auf Grund von Satzungen Verwaltungsgebühren erheben (§ 8a Abs. 1 SächsKAG).

Benutzungsgebühren der Kommunen haben ihre Rechtsgrundlagen im Kommunalabgabengesetz Sächsischen (§ 9 Abs. 1 SächsKAG). Sie werden als Entgelte für die Benutzung kommunaler Einrichtungen erhoben. Durch das Aufkommen aus den Gebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigungsfähigen Kosten gedeckt (§ 73 Abs. 2 SächsGemO). aber überschritten werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).

Beiträge für öffentliche Einrichtungen sind Gegenleistungen, die Grundstückseigentümer oder sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte zur Abgeltung von wirtschaftlichen Vorteilen zu erbringen haben, die ihnen durch die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung zuwachsen. Für die Erhebung von Beiträgen ist nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, sondern die Möglichkeit zur Inanspruchnahme

entscheidend. Rechtsgrundlagen sind die §§ 17 ff. SächsKAG, wonach die Kommunen zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge erheben können.

Für die Erschließung von Grundstücken sind von den Gemeinden gemäß §§ 127 ff. BauGB (für die Ersterschließung) Beiträge zu erheben. Soweit das Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist, können Gemeinden für die Anschaffung, Herstellung oder den Ausbau von Verkehrsanlagen (d. h. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) auf der Grundlage der §§ 26 ff. SächsKAG Beiträge erheben.

Gemeinden

Siehe → Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften)

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Siehe → Abschnitt 1.4.2.

Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer

Siehe → Abschnitt 1.4.3.

Gemein definanz reform gesetz

Das Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) trat zum 1. lanuar 1970 in Kraft und ziel-

te auf eine quantitative und strukturelle Verbesserung der Gemeindefinanzen ab. Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden am Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Kapitalertragsteuer beteiligt. Es wird geregelt wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf die Länder und schließlich die Gemeinden zu verteilen ist. Darüber hinaus wird auch die Gewerbesteuerumlage geregelt, welche aus dem Gewerbesteueraufkommen der einzelnen Gemeinden an Bund und Länder abzuführen ist

Gesamtansatz

Der Gesamtansatz dient zur Berechnung der den einzelnen Kommunen zustehenden Schlüsselzuweisungen und ist ein wesentliches Element der Bedarfsmesszahl. Der Gesamtansatz ist im Freistaat Sachsen die Summe aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Ansatz für frühkindliche Bildung (§ 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 SächsFAG). Er drückt den Ausgabenbedarf einer Kommune in Relation zu den übrigen Kommunen in Form von Einwohnergrößen aus. Der Gesamtansatz wird durch Multiplikation mit dem Grundbetrag in einen Euro-Betrag umgewandelt und kann so als Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenübergestellt werden.

Berechnungsbeispiel vgl. unter → Bedarfsmesszahl.

Gewässerlastenausgleich

Die Kommunen des Freistaates Sachsen erhalten als Träger von Gewässerunterhaltungslasten einen besonderen Finanzausgleich für den mit dieser Aufgabe verbundenen finanziellen Aufwand für die Pflege und Entwicklung oberirdischer Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerlastenausgleich).

Grundlage der Zuweisungen ist das Gewässerverzeichnis Landesamtes des für Umwelt. Landwirtschaft und Geologie mit Stand vom 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres. Die kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte erhalten ie volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich, soweit sie Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes, Mitglied Gewässerunterhaltungsverbandes eines oder eines Wasser- und Bodenverbandes sind, der anstelle der Gemeinde die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnimmt. Für den Ausgleich wird der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag dem Anteil voller 100 Meter entsprechend aufgeteilt.

Beispiel:

Eine Gemeinde verfügt über 4.530 m Gewässer zweiter Ordnung. Insgesamt sind im Freistaat Sachsen 20.000.000 m Gewässer zweiter Ordnung verzeichnet. Dann errechnet sich der Gewässerlastenausgleich folgendermaßen:

- 4.530 m entspricht 45 x volle 100 m;
 20.000.000 m entspricht 200.000 x
 volle 100 m
- Die Gemeinde hat also einen Anteil von 45/200.000 an 10 Mio. Euro
- Die Gemeinde erhält 2.250 Euro als Zuweisung zur Unterstützung bei der Gewässerunterhaltung.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer gehört ebenso wie die *Grundsteuer* zu den sogenannten *Realsteuern*. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und neben der Beteiligung an der *Einkommensteuer* und der *Umsatzsteuer* gegenwärtig die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt (*Gewerbesteuerumlage*). Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer ist im Gewerbesteuergesetz (GewStG) geregelt.

Die Gewerbesteuer wird entsprechend in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt und erhoben: Zunächst ermitteln die Finanzämter den Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage und setzen durch Anwendung der Steuermesszahl den Gewerbesteuer*messbetrag* per Bescheid fest. Auf der Grundlage des vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuermessbescheides wendet die Gemeinde den von ihr durch Satzung festgelegten Hebesatz auf den

Steuermessbetrag an und erlässt den Gewerbesteuerbescheid.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG zu verstehen. Danach ist ein Gewerbebetrieb eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes (= wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u.a.) noch als eine andere selbständige Arbeit i. S. d. FStG anzusehen ist.

Personengesellschaften, z.B. Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, gelten stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Unabhängig von ihrer Tätigkeit gelten Personengesellschaften in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, bei denen ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die Nichtgesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind, z. B. GmbH & Co KG (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Als Gewerbebetrieb gilt auch stets und in

vollem Umfang die Tätigkeit der Kapital-Europäigesellschaften (insbesondere sche Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 2 Abs. 2 GewStG). Des Weiteren gilt als Gewerbebetrieb die Tätigkeit der sonstigen juristischen Person des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten (§ 2 Abs. 3 GewStG).

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag (§ 6 Abs. 1 GewStG). Der Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb vermehrt und/oder vermindert um besondere Hinzurechnungen (z. B. Entgelte für Schulden) und Kürzungen nach den §§ 8 und 9 GewStG. Bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder Personengesellschaften betrieben werden, ist der auf volle hundert Euro abgerundete Gewerbeertrag um einen Freibetrag von 24 500 Euro zu kürzen.

Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird zunächst die Steuermesszahl von einheitlich 3,5 Prozent auf den ermittelten Gewerbeertrag angewendet. Hieraus ergibt sich der Steuer*messbetrag*, auf den schließlich der *Hebesatz* angewendet wird.

Der Hebesatz ist für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen einheitlich. Er muss mindestens 200 Prozent betragen. Der Hebesatz ist somit nicht der Steuersatz. Der Steuersatz folgt aus der Verknüpfung von Steuermesszahl und Hebesatz: Bei einem Hebesatz von 300 Prozent beträgt der tatsächliche Steuersatz auf den Gewerbeertrag 3,5 Prozent x 300 Prozent = 10,5 Prozent.

Hebeberechtigt sind jene Gemeinden, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden. Der Steuermessbetrag muss damit zerlegt werden, wenn der Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält. Als Maßstab für die Zerlegung werden i. d. R. die Arbeitslöhne herangezogen.

Gewerbesteuerumlage

Im Rahmen der *Gemeindefinanzreform* wurde ab 1970 mit der Beteiligung der

Gemeinden am Aufkommen an der Lohnund *Einkommensteuer* eine Gewerbesteuerumlage eingeführt. Die Gemeinden in den neuen Bundesländern zahlen seit 1993 eine Gewerbesteuerumlage.

Die Gewerbesteuerumlage wird ermittelt,

indem das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz geteilt und mit einem Prozentsatz (Vervielfältiger) vervielfältigt wird. Der Vervielfältiger wurde im Zuge der verschiedenen Reformen zur Unternehmensbesteuerung mehrfach geändert, um eine angemessene Verteilung der Steuerausfälle/-gewinne auf die Gebietskörperschaftsebenen zu erreichen. Aus § 6 Abs. 3 und 5 GFRG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ergaben sich folgende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage in den Bundesländern. Seit dem Jahr 2020 gelten in allen Ländern

Tabelle 2: Entwicklung der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage

	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Alte Bundesländer					
Bundesvervielfältiger	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %
Landesvervielfältiger	49,5 %	49,5 %	49,5 %	49,5 %	20,5 %
Erhöhungszahl durch Fonds «Deutsche Einheit«	5,0 %	4,5 %	4,3 %	0,0 %	0,0 %
Gesamtvervielfältiger	69,0 %	68,5 %	68,3 %	64,0 %	35,0 %
Neue Bundesländer					
Bundesvervielfältiger	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %
Landesvervielfältiger	20,5 %	20,5 %	20,5 %	20,5 %	20,5 %
Gesamtvervielfältiger	35,0 %	35,0 %	35,0 %	35,0 %	35,0 %

übereinstimmende Bundes- und Landesvervielfältiger.

Die von den einzelnen Gemeinden zu entrichtende *Gewerbesteuerumlage* wird aus verwaltungstechnischen Gründen im Freistaat Sachsen mit der auszuzahlenden Einkommensteuerbeteiligung verrechnet (§ 5 Abs. 4 GFRGDVO).

Gleichmäßigkeitsgrundsatz (vertikaler/horizontaler)

Dieser Begriff bezeichnet die im Freistaat Sachsen seit 1995 angewandte regelgebundene Bestimmung der *Finanzausgleichsmasse*.

Im Jahr 1995, dem ersten Jahr des »Solidarpaktes« galt folgender vertikaler Gleichmäßigkeitsgrundsatz:

»Die sächsischen Kommunen sind bezüglich ihrer allgemeinen Deckungsmittel (ohne eigene Verschuldung), insbesondere bestehend aus eigenen Steuereinnahmen und laufenden Zuweisungen für ihre Verwaltungshaushalte gegenüber den Kommunen der alten Länder so zu stellen, wie der Freistaat mit seinen allgemeinen Haushaltsdeckungsmitteln nach Vollzug der laufenden Kommunalzuweisungen, also bezüglich der ihm verbleibenden Finanzmasse (Finanzkraftposition netto) zu den alten Ländern steht.«

Aus der Anwendung dieses Gleichmäßigkeitsgrundsatzes ergab sich ein Ausgangsverhältnis der Verteilung der Gesamteinnahmen von Freistaat und Kommunen, das Basis für die Bestimmung der *Finanzausgleichsmasse* nach dem ab 1996 angewendeten, **vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz** ist:

Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie anderen Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommuzufließenden *Finanzausgleichsmasse* nen im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten.«

Der vertikale Gleichmäßigkeitsgrundsatz definiert damit den absoluten Betrag, mit dem die Kommunen an den Finnahmen des Landes zu beteiligen sind (Finanzausgleichsmasse). Hieraus ergibt sich die im Rahmen des all-Steuerverbundes aemeinen angewendete Verbundquote. Sie ist damit lediglich eine abgeleitete Größe, während sie im reinen Verbundquotensystem von vornherein feststeht. Untenstehendes Rechenbeispiel zeigt vergleichend die Wirkungen des vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes und des Verbundquotensystems auf die Finanzausgleichsmasse in Abhängigkeit von der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen:

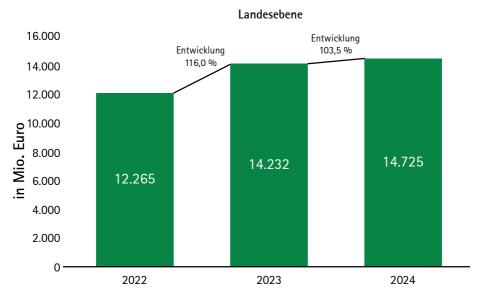
Die gesetzeskonkrete Wirkung des vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Freistaat Sachsen für die Jahre 2022 bis 2024 zeigt das nachfolgende \rightarrow Schaubild 10.

Mit dem vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz wird ausschließlich die gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen geregelt. Um die Gleich-

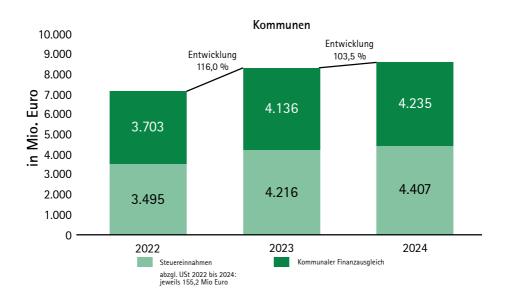
Schaubild 9: Die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz und im Verbundquotensystem im Vergleich

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
A. Eingangsdaten					
Steuereinnahmen Land		13.000	13.500	14.500	12.800
Einnahmen aus BEZ	1.000	1.500	1.500	2.000	
Verbundgrundlagen		14.000	15.000	16.000	14.800
Steuereinnahmen Kommunen		3.100	3.300	3.300	3.300
Summe der Finanzmasse		17.100	18.300	19.300	18.100
B. Gleichmäßigkeitsgrundsatz					
I. Finanzmassenverteilungsverhältnis				—	+
Land 63	3,2 %	10.803	11.561	12.193	11.435
Kommunen 36	6,8 %	6.297	6.739	7.107	6.665
Veränderungsrate Finanzkraft des Lande	:S		7 %	5,5 %	-6,2 %
Veränderungsrate Finanzkraft der Komm	nunen		7 %	5,5 %	-6,2 %
II. Bestimmung von Finanzausgleichsm	asse und	d Verbundqu	ote		
Finanzmassenanteil Kommunen (Ziel)		6.297	6.739	7.107	6.665
./. Steuereinnahmen Kommune (Ist)		-3.100	-3.300	-3.300	-3.300
Finanzausgleichsmasse nach GMG		3.197	3.439	3.807	3.365
Verbundquote		22,8 %	22,9 %	23,8 %	22,7 %
C. Festes Verbundquotensystem					
I. Verbundquote 22	2,8 %				
Finanzausgleichsmasse nach VQ		3.197	3.425	3.653	3.379
II. Finanzmassenverteilung					
Land		10.803	11.575	12.347	11.421
Kommunen		6.297	6.725	6.953	6.679
Veränderungsrate Finanzkraft des Lande	es .		7,1 %	6,7 %	-7,5%
Veränderungsrate Finanzkraft der Komm	nunen		6,8 %	3,4 %	-3,9 %
D. Differenz B. II zu C. I		0	14	153	-14

Schaubild 10: Die Finanzausgleichsmasse nach dem vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz in den Jahren 2022 bis 2024



Steuern, zzgl. Kfz-Steuerkompensation, Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 2 SächsFAG, sonstige Abzugsbeträge gemäß § 2 SächsFAG abzgl. Kommunaler Finanzausgleich (KFA) ohne Abrechnungsbeträge



mäßigkeit der Finanzkraftentwicklung auch zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum zu sichern, ist ein gesondertes Regelwerk erforderlich. Seit 1998 wird deshalb die Verteilung der Schlüsselmasse auf die drei kommunalen Körperschaftsgruppen (kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte) nach dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz vorgenommen:

»Die Gesamtschlüsselmasse wird in einem ersten Schritt so zwischen den Kreisfreien Städten und dem kreisangehörigem Raum aufgeteilt, dass sich die Pro-Kopf-Finanzkraft in beiden Räumen gleichmäßig entwickelt. Die Finanzkraft bestimmt sich dabei aus der Steuerkraft sowie den Schlüsselzuweisungen. In einem zweiten Schritt wird der auf den kreisangehörigen Raum entfallenden Anteil an der Schlüsselmasse unter den Gemeinden und Landkreisen so aufgeteilt, dass die Pro-Kopf-Schlüsselzuweisungen beider Säulen gleichmäßig wachsen.«

So wie der vertikale Gleichmäßigkeitsgrundsatz einer regelmäßigen aufgabenseitigen Überprüfung unterliegt (siehe → Abschnitt 2.2) wird im Abstand von vier Jahren für den horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz die Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben der Räume überprüft. Treten hierbei Verschiebungen auf, so ist das Finanzkraftverhältnis zwischen den Räumen anzupassen. Eine solche Verschiebung wurde im Rahmen des Gutachtens des Nieder-

sächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung 2015 festgestellt² und führte im Jahr 2017 zu einer Anpassung zugunsten des kreisangehörigen Raumes in Höhe von 50 Mio. Euro.

Nachdem im Jahr 2019 die bisher aus den Bedarfszuweisungen in die Schlüsselmasse der Landkreise eingespeisten 13 Mio. Euro direkt in die Schlüsselmasse der Landkreise integriert wurden, ist im Jahr 2022 die auf die Jahre 2018 bis 2021 beschränkte Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raums dauerhaft in den Finanzausgleich und hier in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden überführt worden. Damit verbesserte sich das Finanzkraftverhältnis zwischen den Räumen zugunsten des kreisangehörigen Raums.

Die konkrete Wirkung des horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Freistaat Sachsen für das Jahr 2021 zeigen → Schaubild 11 und → Schaubild 12.

² Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung 2015: Implikationen der Entwicklung von kreisfreiem und kreisangehörigem Raum für den kommunalen Finanzausgleich im Freistaat Sachsen.

Schaubild 11: Die Verteilung der Schlüsselmasse zwischen den Kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum nach dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz 1. Stufe

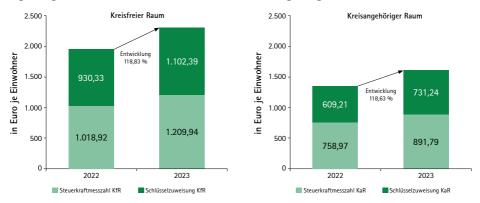
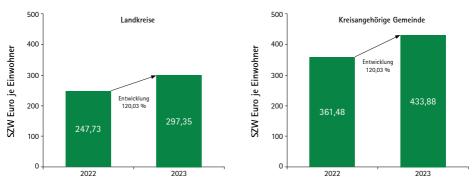


Schaubild 12: Die Verteilung der Schlüsselmasse zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden nach dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz 2. Stufe



Große Kreisstädte

Nach § 3 Abs. 2 SächsGemO können Städte mit mehr als 17.500 Einwohnern auf Antrag zur Großen Kreisstadt erklärt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1994 als Folge der Neugliederung der Landkreise ihren Kreissitz verloren haben (§ 131 SächsGemO).

Den Status einer Großen Kreisstadt besitzen zum 1. Januar 2023 folgende 53 Städte: Annaberg-Buchholz, Aue-Bad Schlema, Auerbach/Vogtl., Bautzen/Budyšin, Bischofswerda, Borna, Brand-Erbisdorf, Coswig, Crimmitschau, Delitzsch, Dippoldiswalde, Döbeln, Eilenburg, Flöha, Freiberg, Freital, Geithain, Glauchau, Görlitz, Grimma, Großenhain, Hainichen,

Hohenstein-Ernstthal, Hoyerswerda/ Wojerecy, Kamenz/Kamjenc, Klingenthal, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Marienberg, Markkleeberg, Meißen, Mittweida, Niesky, Oelsnitz/Vogtl., Oschatz, Pirna, Plauen, Radeberg, Radebeul, Reichenbach im Vogtland, Riesa, Rochlitz, Schkeuditz, Schwarzenberg/Erzgeb., Sebnitz, Stollberg/Erzgeb., Torgau, Weißwasser/O.L./Běła Woda, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau, Zwickau.

Große Kreisstädte erfüllen nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte im übertragenen Wirkungskreis Pflichtaufgaben nach Weisung, die ansonsten vom Landratsamt als *untere Verwaltungsbehörde* wahrzunehmen sind. Ihr Umfang ist in o. g. Rechtsverordnung bestimmt.

Nach § 16 Abs. 1 SächsFAG erhalten Große Kreisstädte als *Mehrbelastungs-ausgleich* für übertragene Pflichtaufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen. Die Zuweisungen werden aufgrund eines an die Grenze von 20.000 Einwohnern geknüpften unterschiedlichen Aufgabenspektrums wie folgt unterteilt:

■ Große Kreisstädte mit bis zu 20.000 Einwohnern erhalten 2,26 Euro je Einwohner. Sind sie erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 20.000 Einwohnern, erhalten sie 2,42 Euro je Einwohner

- Sonstige Große Kreisstädte erhalten 7,90 Euro je Einwohner. Als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erhalten sie auf der Grundlage der Einwohnerzahl innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Zuweisungen in Höhe von 7,79 Euro je Einwohner,
- Die Großen Kreisstädte Freiberg, Görlitz, Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau erhalten ferner einen Betrag in Höhe von 1,32 Euro je Einwohner für die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde.

Grundbetrag

Der Begriff des Grundbetrages wird in zwei Zusammenhängen verwendet. Zum einen ist der Grundbetrag der finanzielle Bewertungsmaßstab bei der Bestimmung der Bedarfsmesszahl. Mit dem Grundbetrag wird der Gesamtansatz vervielfacht und so eine Einwohneraröße (Einwohner-. Schüler- und U11-Kinderzahl) in eine monetäre Größe überführt (§§ 7 und 12 SächsFAG). Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Euro-Betrag, der so festzusetzen ist, dass die jeweilige Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden. Landkreise und Kreisfreien Städte soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen. Seine Höhe ist für kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte unterschiedlich

Zum anderen wird der Begriff des Grundbetrages für den Quotienten verwendet, der sich aus dem Ist-Aufkommen der einzelnen Realsteuern und dem jeweiligen gemeindespezifischen Hebesatz ergibt (§ 8 Abs. 2 und 3 SächsFAG). Wird dieser Steuergrundbetrag mit dem Nivellierungshebesatz multipliziert, ergibt sich die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde für die jeweilige Steuerart.

Der Steuergrundbetrag weicht vom Messbetrag, der im Ergebnis der Steuerveranlagung für einen bestimmten Zeitraum vom Finanzamt festgesetzt wird, zum Teil erheblich ab. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, denn die kassenmäßigen Steuereinnahmen eines bestimmten Haushaltsjahres berücksichtigen auch periodenfremde Zahlungen (z. B. Vorauszahlungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre) oder Steuerstundungen und erlasse. Den einzelnen zahlungen können somit unterschiedliche Hebesätze verschiedener Steuerjahre zu Grunde liegen, während der Grundbetrag ausschließlich mit dem Hebesatz des betrachteten Haushaltsiahres berechnet wird. Hierzu wird das kassenmäßige Ist-Steueraufkommen des Betrachtungsjahres durch den entsprechenden jahresgültigen Hebesatz dividiert

Grundsteuer

Die Grundsteuer gehört zu den Realsteuern. Sie wird objektbezogen auf den in der Gemeinde gelegenen Grundbesitz erhoben (Steuergegenstand § 2 GrStG).

Die Ermittlung erfolgt i. d. R. in einem dreistufigen Verfahren. Auf der Grundlage eines vom Finanzamt festgestellten Einheitswerts bzw. anschließend festgesetzten *Grundsteuermessbetrags* wird von der Gemeinde nach dem geltenden Hebesatz die Grundsteuer festgesetzt und erhoben.

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wird in den neuen Bundesländern, statt des Einheitswerts, ein Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 ermittelt, in den alle von derselben Person (Nutzer) regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter einzubeziehen sind (§ 125 BewG). Die Wohngebäude einschließlich zugehörigem Grund und Boden werden dem Grundvermögen zugeordnet. Durch Anwendung der Steuermesszahl 6 Promille (§ 14 GrStG) auf den Ersatzwirtschaftswert wird der für die Grundsteuer maßgebende Grundsteuermessbetrag ermittelt. Auf dieser Grundlage setzt dann die jeweilige Gemeinde mittels Hebesatz die Grundsteuer A fest. Schuldner der Grundsteuer A ist der Nutzer (§ 40 GrStG).

Für die zum Grundvermögen gehörenden Grundstücke wird die Grundsteuer in den neuen Bundesländern i. d. R. auf der Grundlage eines nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellten Einheitswert ermittelt. In diesen Fällen betragen die Steuermesszahlen für unbebaute Grund-

stücke einheitlich 10 Promille und für bebaute Grundstücke in Abhängigkeit von Baujahr, Gebäudeart und Einwohnerzahl der Gemeinde zwischen 5 und 10 Promille (§ 41 GrStG i. V. m. §§ 29 bis 33 Grundsteuerdurchführungsverordnung). Mittels Hebesatz setzt die Gemeinde auf der Grundlage des Messbetrags die Grundsteuer B für das Grundstück fest. Schuldner der Grundsteuer B ist grundsätzlich der Eigentümer (§ 10 GrStG).

Abweichend davon wird die Grundsteuer B für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf der Grundlage des Einheitswerts, sondern gem. § 42 GrStG unmittelbar von der Gemeinde nach einer Ersatzbemessungsgrundlage (Wohn- oder Nutzfläche) erhoben. Der Jahresbetrag der Grundsteuer beträgt z. B. bei einem Hebesatz von 300 Prozent

- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1 Euro/m² Wohnfläche,
- für andere Wohnungen 0,75 Euro/m² Wohnfläche,
- je Abstellplatz für PKW in einer Garage5 Furo

Diese Werte werden auf den entsprechenden Hebesatz der Gemeinde umgerechnet.

Von den Gemeinden wird jeweils ein *Hebesatz* für die Grundsteuer A bzw. die Grundsteuer B festgelegt. Das Aufkommen an

Grundsteuer steht den Gemeinden in voller Höhe zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) die derzeitigen Einheitswerte und damit die Basis für die geltende Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat die Bewertung der Grundstücke für Zwecke der Grundsteuer Ende 2019 mit dem Grundsteuerreformgesetz bundesweit neu geregelt. Damit kann die Grundsteuer weitere fünf Jahre his zum 31 Dezember 2024 - weiterhin auf Grundlage der bisherigen Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerhescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Ab 2025 darf die Grundsteuer nur noch auf Basis der neuen Grundsteuerwerte, die die derzeitigen Einheitswerte, Ersatzwirtschaftswerte und Ersatzbemessungsgrundlagen ersetzen, erhoben werden. Dafür werden alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und das gesamte Grundvermögen neu bewertet. Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden dabei beibehalten. Ab 2025 besteht die Möglichkeit, eine sogenannte Grundsteuer C für unbehaute baureife Grundstücke festzulegen (siehe auch \rightarrow *Hebesatz*).

Im ersten Schritt wird der Grundsteuerwert vom Finanzamt auf Grundlage einer Erklärung des Eigentümers nach den im Bewertungsgesetz normierten Regelungen ermittelt. Die Bewertung der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und der Hofstelle erfolgt in einem typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahren. Bei unbebauten Grundstücken, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, wird bei der Berechnung des Grundsteuerwerts die Fläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert, der vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss ermittelt wird, multipliziert. Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Eigentumswohnungen) werden in einem vereinfachten Ertragswertverfahren, geschäftlich genutzte Grundstücke und die übrigen Grundstücksarten in einem vereinfachten Sachwertverfahren bewertet

Auf der zweiten Stufe wird - ebenfalls vom Finanzamt - der Grundsteuermessbetrag berechnet. Dabei multipliziert das Finanzamt bei Betrieben der Land- und Fortwirtschaft den Grundsteuerwert mit der im Grundsteuergesetz normierten Steuermesszahl i. H. v. 0,55 Promille. Bei der Grundsteuer B hat Sachsen von der im Grundgesetz verankerten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und im Sächsischen Grundsteuermesszahlengesetz vom Grundsteuergesetz abweichende landesspezifische Steuermesszahlen festgelegt. Für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke beträgt die Steuermesszahl

in Sachsen 0,36 Promille. Für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke ist in Sachsen eine Steuermesszahl i. H. v. 0,72 Promille festgelegt.

Im dritten Schritt erfolgt dann - wie bisher - die Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde, wobei der Grundsteuermessbetrag mit dem jeweiligen Hebesatz multipliziert wird.

Hartz IV Sonderlastenausgleich

Mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 wurden die unter dem Stichwort »Hartz IV« beschlossenen Reformen zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe umgesetzt. Diese Reformen hatten umfangreiche organisatorische und finanzielle Auswirkungen auch auf die sächsischen Kommunen. Aus der Zusammenführung beider Leistungen resultierte zum einen eine finanzielle Entlastung der kommunalen Sozialhilfeträger im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger. Im Gegenzug führte die Übernahme der Unterkunfts- und Heizungskosten für alle Empfänger des Arbeitslosengeldes II zu einer finanziellen Belastung der Kommunen.

Per Saldo sollte die Hartz IV-Reform zu einer Entlastung der Kommunen um jähr-

lich 2,5 Mrd. Euro bundesweit führen. Um dieses Ziel zu erreichen, beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen zu finanzierenden Kosten der Unterkunft (KdU) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit 27,6 Prozent.

Darüber hinaus nutzt der Bundesgesetzgeber die Bundesbeteiligung auch zunehmend für gezielte Entlastungen der Kommunen in anderen Handlungsfeldern:

- Zur Kompensation der kommunalen Ausgaben für das im Jahr 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhöht sich die Bundesbeteiligung um einen jährlich anzupassenden Satz, der sich für jedes Land nach seinen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Verhältnis zu seinen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft bemisst.
- In den Jahren 2016 bis 2021 erstattet der Bund den Kommunen vollständig die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II und seit dem Jahr 2018 wird auch die kommunale »5 Mrd. Euro-Entlastung« zum Teil über diesen Finanzierungsweg umgesetzt.
- Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 übernimmt der Bund zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grund-

sicherung für Arbeitsuchende, ohne dass insoweit eine Bundesauftragsverwaltung ausgelöst würde. Hierzu war eine entsprechende Ausnahme zur Regelung des Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG notwendig. Wie die sog. »5 Mrd. Euro-Entlastung« wird die Anhebung systemisch in § 46 Absatz 7 SGB II vollzogen und kann somit gemäß den gesetzlichen Vorgaben gemindert werden, sofern die Schwelle zur Bundesauftragsverwaltung erreicht wird. Dies hätte einen Ausgleich über eine entsprechende Anhebung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes zur Folge.

Die gesamte KdU-Bundesbeteiligung wird im Wege eines Erstattungsverfahrens auf Basis der tatsächlich geleisteten Auszahlungen an die Kommunen weitergeleitet.

Seit dem Jahr 2005 erhalten die ostdeutschen Flächenländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der darentstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV-SoBEZ). Da die ostdeutschen Bundesländer im Ländervergleich eine unterdurchschnittliche Anzahl von Sozialhilfeempfängern und eine überdurchschnittliche Anzahl von Arbeitslosenhilfeempfängern aufwiesen, war für die ostdeutschen Kommunen von einer

Tabelle 3: Anteil des Bundes an den Aufwendungen der sächsischen Kommunen für die Kosten der Unterkunft in Prozent

§ 46 SGB II 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 Abs. 6 Basis-Anteil* 30,4 30,4 27,6 27,7 26,2 35,2 dauerhafte Entlastung Kommunen 3,0 3,1 3,4 3,9 4,3 4,5 4,7 5,6 6,3 6,7 "BuT-Quote" 2,9 5,6 5,6 7,8 7,8 7,8 7,8 Asyl/flüchtlings-bezogene KdU 2,9												
Basis-Anteil* Abs. 7	§ 46 SGB II	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Abs. 7	Abs. 6	30,4	30,4	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6
dauerhafte Entlastung Kommunen Abs. 8 5,4 3,0 3,1 3,4 3,9 4,3 4,5 4,7 5,6 6,3 6,7 "BuT-Quote" 2,9 5,6 5,6 7,8 7,8 7,8 Asyl/flüchtlings-bezogene KdU	Basis-Anteil*											
Abs. 8 5,4 3,0 3,1 3,4 3,9 4,3 4,5 4,7 5,6 6,3 6,7 "BuT-Quote" Abs. 9 2,9 5,6 5,6 7,8 7,8 7,8 Asyl/flüchtlings-bezogene KdU	Abs. 7				3,7	3,7	7,4	7,9	3,3	27,7	26,2	35,2
"BuT-Quote" Abs. 9 Asyl/flüchtlings-bezogene KdU	dauerhafte En	dauerhafte Entlastung Kommunen										
Abs. 9 2,9 5,6 5,6 7,8 7,8 7,8 Asyl/flüchtlings-bezogene KdU	Abs. 8	5,4	3,0	3,1	3,4	3,9	4,3	4,5	4,7	5,6	6,3	6,7
Asyl/flüchtlings-bezogene KdU	"BuT-Quote"											
	Abs. 9					2,9	5,6	5,6	7,8	7,8	7,8	
Insgesamt 35,8 33,4 30,7 34,7 38,1 44,9 45,6 43,4 68,7 67,9 69,5	Asyl/flüchtlings-bezogene KdU											
	Insgesamt	35,8	33,4	30,7	34,7	38,1	44,9	45,6	43,4	68,7	67,9	69,5

^{*}Seit 2011 ist im Basis-Anteil auch ein Wert von 1,2 Prozentpunkten zur Finanzierung der Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT-Paket) dauerhaft enthalten.

strukturbedingten Nettobelastung durch die Umsetzung der Reformmaßnahmen auszugehen. Nach anfänglich einer Milliarde Euro pro Jahr wird die Höhe der Hartz IV-SoBEZ seit dem Jahr 2010 alle drei Jahre überprüft und entsprechend der Entwicklung der Sonderlasten der ostdeutschen Länder regelgebunden angepasst. Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2022 statt und bestimmt die Höhe der Hartz IV-SoBEZ in den Jahren 2023 bis 2025.

Die Hartz IV-SoBEZ werden durch eine Vorwegentnahme aus dem Umsatzsteueraufkommen aller Länder finanziert. Deshalb leitet der Freistaat Sachsen den auf ihn entfallenden Betrag nach Abzug seines Eigenfinanzierungsanteils, in voller Höhe an die kommunalen Träger (Landkreise und Kreisfreien Städte) weiter. Ab dem Jahr

2023 betragen die Hartz IV-SoBEZ für den Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 3 FAG jährlich 26,2 Mio. Euro. Davon entfällt auf die sächsischen Kommunen ein Netto-Anteil von jährlich 22,3 Mio. Euro.

Gleichzeitig werden auch die durch die Hartz IV-Reform hervorgerufenen Entlastungen des Freistaates Sachsen beim Wohngeld an die Kommunen weitergegeben. Auf Grund der Ende 2022 beschlossenen Novelle des Wohngeldgesetzes des Bundes reduzieren sich diese Entlastungen und damit auch der Weiterleitungsbetrag. Für die Jahre 2023 und 2024 sind 44,6 Mio. Euro bzw. 32,4 Mio. Euro vorgesehen.

Die Verteilung der Mittel (Hartz IV-SoBEZ sowie Wohngeldentlastungsweitergabe) auf die sächsischen Landkreise und Kreis-

freien Städte erfolgt im Rahmen des *Hartz IV Sonderlastenausgleichs*, der außerhalb des kommunalen *Finanzausgleichs* im Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches geregelt ist. Sie richtet sich nach dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt oder des jeweiligen Landkreises an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II.

Verluste aus dieser Systemumstellung werden den betroffenen Landkreisen im Rahmen eines Härteausgleichs in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro jeweils in den Jahren 2021 und 2022 entsprechend der jeweiligen Verlustanteile ausgeglichen.

Hauptansatz/-staffel

Der Hauptansatz ist eine wesentliche Kennziffer für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Kommunen. Er repräsentiert den einwohnerbezogenen Finanzbedarf einer Kommune. Der Hauptansatz entspricht bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen der Einwohnerzahl. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird die Einwohnerzahl zusätzlich gewichtet oder »veredelt«. Die mit wachsender Einwohnerzahl zunehmenden Gewichtungsfaktoren verdeutlichen, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im Durchschnitt teurer wird, je größer eine Gemeinde ist. Ursache hierfür ist u.a. die mit der Gemeindegröße zunehmende Komplexität der Aufgaben sowie der zunehmende Aufgabenumfang, der z.B. dadurch wächst,

dass die größeren Gemeinden für die umliegenden kleineren Gemeinden Aufgaben und Leistungen miterfüllen, ohne dass diese von den externen Nutzern angemessen entgolten werden. Diese sogenannten »zentralörtlichen Funktionen« nehmen i. d. R. mit der Einwohnerzahl zu.

Der gemeindespezifische Gewichtungsfaktor ergibt sich aus der Hauptansatzstaffel (Anlage 1 zum SächsFAG sowie § 10 Abs. 3 SächsFAG) und ist abhängig von der Größenklasse, in welche die Gemeinde fällt.

Die Gewichtungsfaktoren der Hauptansatzstaffel werden auf der Grundlage der in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen handenen Zuschussbedarfe berechnet. Dazu werden für alle Gemeinden einer Größenklasse die aufgabenbezogenen Auszahlungen und Einzahlungen des Verwaltungshaushaltes nach einem festgelegten Berechnungsschema gegenübergestellt. Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen bleiben dabei unberücksichtigt, da diese erst zur Deckung des Zuschussbedarfes zur Verfügung stehen sollen. Der Zuschussbedarf umfasst somit die nicht durch Steuern und Zuweisungen Ausgaben aedeckten (Einnahmelücke). Diese Einnahmelücke ist ie Einwohner betrachtet - in den Größenklassen unterschiedlich und steigt mit der Gemeindegröße an. Ausgehend vom Zuschussbedarf je Einwohner in der kleinsten Gemeindegrößenklasse (1 bis 3.000 Einwohner; 1.500 Einwohner = 100 Prozent) ergeben sich die Gewichtungsfaktoren für die anderen Größenklassen im Wesentlichen aus der

Relation ihres Zuschussbedarfs zu dem der kleinsten Größenklasse.

Der Hauptansatzfaktor für die einzelne kreisangehörige Gemeinde wird innerhalb der Größenklassen durch Interpolation ermittelt. Damit werden beim Überschreiten einer Größenklassengrenze Sprungstellen in der Einwohnergewichtung vermieden und geringe Veränderungen des Einwohnerstandes führen nicht zu erheblichen Veränderungen der Schlüsselzuweisungen.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Die Kommunen sind im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung Träger von Hoheitsrechten. Sie haben mit der Finanzhoheit das Recht auf eigene Haushaltsführung, was sie zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines geordneten Haushaltswesens befugt.

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen sowie
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zusätzlich sollen Schlüsselprodukte und die dabei zu erbringenden Leistungen dargestellt werden. Der Haushaltsplan ist für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich

Der Haushaltsplan ist in einen *Ergebnishaushalt* und einen *Finanzhaushalt* zu gliedern, die sich ihrerseits aus Teilhaushalten zusammensetzen. Darüber hinaus enthält der Haushaltsplan den Stellenplan für die Bediensteten der Gemeinde.

Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Die Haushaltssatzung darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde deren Gesetzmäßigkeit bestätigt oder diese nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Für bestimmte, gesetzlich festgelegte Teile bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Beispiele hierfür sind:

- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 81 Abs. 4 SächsGemO),
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 82 Abs. 2 SächsGem0) oder

 der Höchstbetrag der Kassenkredite, sofern er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 84 Abs. 2 SächsGemO).

Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht werden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dieses Ziel schließt sowohl die Beschaffung der benötigten Ressourcen als auch deren optimalen Einsatz ein. In Anbetracht der begrenzten finanziellen Mittel müssen die Kommunen bei gegebener Aufgabenfülle Prioritäten bei der Mittelverwendung setzen. Deshalb ist eine enge Verzahnung der Haushaltsplanung mit der Gemeindeentwicklungsplanung, der jeweiligen Fachplanung und der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich. Aufschiebbare und freiwillige Aufgaben können innerhalb eines ausgeglichenen Haushaltes nur in dem Maße übernommen werden, wie die dafür erforderlichen finanziellen Spielräume vorhanden sind

Der Haushaltsplan ist grundsätzlich auszugleichen. Seit Einführung der *Doppik* ist damit der *Ergebnishaushalt* gemeint, der im Gesamtbetrag der Erträge und im Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses aus-

zugleichen ist (§ 72 Abs. 3 SächsGemO). Der Haushaltsausgleich ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden, wobei ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden darf. Danach verbleibende Fehlbeträge ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sind zu veranschlagen und zur Deckung in Folgejahren vorzutragen. Gleichzeitig ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Fehlbeträge bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Hierin ist darzustellen, wie der Haushaltsausgleich durch Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen sowie zur Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen wiederhergestellt werden kann (§ 26 SächsKomHVO).

Hebesatz

Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz garantiert den Gemeinden eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit Hebesatzrecht. In Deutschland ist ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern vorgesehen. Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen die Hebesätze für diese Steuern festzusetzen.

Zur Ermittlung der Steuerschuld wird bei beiden Steuerarten zunächst der Steuermessbetrag vom jeweiligen Finanzamt festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde multipliziert schließlich den jeweiligen Steuermessbetrag mit einem Prozentsatz, d. h. mit dem für die Steuerart festgelegten Hebesatz. Der Hebesatz ist somit nicht mit dem Steuersatz identisch Der tatsächliche Steuersatz also die prozentuale Steuerbelastung des Gewerbeertrags oder des Grundvermögens ergibt sich aus der Kombination von Steuermesszahl und Hebesatz (siehe → Gewerbesteuer). Dennoch ist der Hebesatz ein Instrument, mit dem die Gemeinden auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG) die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können

Die Höhe der jeweiligen Hebesätze in einer Gemeinde wird jährlich durch Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates in der Regel im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Die Beschlussfassung muss bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen, für das die Hebesätze gelten sollen (§ 25 Abs. 3 GrStG und § 16 Abs. 3 GewStG). Neu ist ab 2025, dass die Gemeinde gemäß § 25 Abs. 5 GrStG aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke bestimmen und für diese einen gesonderten Hebesatz (sog. Grundsteuer C) festsetzen kann.

Die festgesetzten Hebesätze gelten einheitlich für alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde. Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann die Steuerbelastung zwischen den Gemeinden differieren.

Infrastrukturelle Grundversorgung

Infrastrukturelle Grundversorgung umfasst die Verfügbarkeit von relativ einfachen öffentlichen Gütern und Diensten innerhalb der Pflichtaufgabenbereiche der örtlichen Daseinsvorsorge, die Grundvoraussetzung für das wirtschaftliche und soziale Leben und für die ökonomische Entwicklung einer Kommune sind. Die Nutzen aus der Bereitstellung dieser Güter und Dienste streuen daher breit und erfassen regelmäßig alle Gemeindebewohner einschließlich Umland. Nicht zur infrastrukturellen Grundversorgung gehören dagegen folgekostenintensive öffentliche Güter und Dienste (insbesondere im freiwilligen Aufgabenbereich), die zwar wünschbar sind, aber keine notwendige Grundvoraussetzung für das wirtschaftliche und soziale Leben in den Kommunen darstellen Zur infrastrukturellen Grundversorgung zählen inshesondere:

- Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung,
- Straßenbau.
- Schulhausbau und Schulturnhallenbau,
- Bau, Sanierung und Ausstattung von Kindertagesstätten,
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,

- Einrichtungen der Allgemein- und Berufsbildung,
- Abfallwirtschaft,
- Brand- und Katastrophenschutz
- Maßnahmen des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen.

Für eine umfangreiche Übersicht zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung siehe Anlage 1 zur VwV Kommunale Haushaltswirtschaft.

Instandsetzung

Eine Instandsetzung umfasst Vorgänge, bei denen ein defekter Vermögensgegenstand in seinen ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird, ohne dass die Funktionsfähigkeit erweitert oder wesentlich verbessert wird. Instandsetzungen sind eine Unterform der Instandhaltung (vgl. DIN 31051). Schematisch lassen sich die in

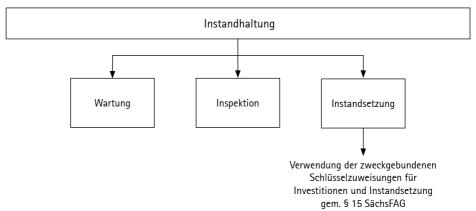
→ Schaubild 13 dargestellten Formen der Instandhaltung unterscheiden.

Sofern Teile der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen Instandsetzungen gemäß SächsFAG für Instandsetzungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt verwendet werden, sind diese als anteiliger Ertrag im Ergebnishaushalt zu vereinnahmen und aufwandseitig im Ergebnishaushalt in dem speziell dafür vorgesehenen Aufwandskonto zu verbuchen (ansonsten als Sonderposten bzw. im speziellen Auszahlungskonto des Finanzhaushaltes).

Interpolation

Interpolation ist ein mathematisches Verfahren zur Bestimmung von Werten, die zwischen zwei bekannten Eckwerten liegen. Es wird bei der Bestimmung der Bedarfsmesszahl angewendet, um den

Schaubild 13: Formen der Instandhaltung und ihre Zuordnung zum Investitionsbegriff



gemeindespezifischen Hauptansatzfaktor für einzelne kreisangehörige Gemeinde zu ermitteln. Die Interpolation wird als sogenannte Mittelwert-Interpolation durchgeführt und im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates Sachsen seit 1999 angewendet.

Ausgehend von den in der Anlage 1 SächsFAG (zu § 7 Abs. 3 SächsFAG) aufgeführten Hauptansatzfaktoren für die Einwohnermittelwerte der einzelnen Gemeindegrößenklassen wird der Hauptansatzfaktor für jede kreisangehörige Gemeinde über 1.500 Einwohner unter Berücksichtigung ihres konkreten Einwohnerstandes nach untenstehender Formel bestimmt und auf zwei Stellen genau gerundet. Für kreisangehörige Gemeinden bis 1.500 Einwohner beträgt der Hauptansatzfaktor 100 Prozent.

Danach berechnet sich beispielsweise für eine Gemeinde mit 4.500 Einwohnern der für sie zutreffende Hauptansatzfaktor wie folgt:

HAF_{Gemeinde} = 110 % +
$$\frac{(4.500 - 4.000)}{(7.500 - 4.000)}$$
 x (116 % - 110 %)
= 110,86 %

Investitionspauschalen

Als Investitionspauschalen werden allgemeine, nach pauschalen Kriterien (z. B. nach *Einwohnerzahl*) und in der Regel ohne besonderen Antrag gewährte Investitionszuweisungen bezeichnet, die nicht an einen bestimmten Investitionsgegenstand gebunden sind und an alle oder an nach bestimmten Kriterien ausgewählte Kommunen verteilt werden. Sie unterscheiden sich damit von der projektgebundenen Einzelförderung auf Antrag.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (§ 15 SächsFAG) erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften steuerkraftbezogene Schlüsselzuweisungen, die hinsichtlich ihrer Verwendung an die Deckung des Investitionsbedarfs für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung zweckgebunden sind.

Die Mittel sollen die Investitionskraft der Kommunen stärken und für eigene Investitionen sowie zur Komplementärfinanzierung von Investitionsprogrammen in den Bereichen der *infrastrukturellen Grundversorgung* eingesetzt werden.

Weiterhin werden Mittel für Investitionen im kommunalen Straßenbau seit 2023 pauschal im Rahmen der Kommunalbudgets nach § 20b SächsFAG bereitgestellt (siehe → Straßenbaubudget und Teil 2, Abschnitt 3.5).

Investive Zweckzuweisungen

Kommunen können auf Antrag investive Zuweisungen für bestimmte vordefinierte Zwecke erhalten, sofern sie die von den Fachförderrichtlinien aeforderten Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vorhaben bezogenen Zuweisungen sind im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Sie dienen der Förderung investiver Maßnahmen, an deren Durchführung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die ohne diese Zuweisungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht werden können Strukturschwache Gemeinden können - sofern dies die jeweils zutreffende Fachförderrichtlinie vorsieht - Zuwendungen auf der Grundlage eines über den Normalwert angehobenen Fördersatzes erhalten.

Den Charakter von Investitionszuweisungen tragen auch die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen nach § 15 SächsFAG. Die Zweckbindung erstreckt sich hier jedoch nur prinzipiell auf die investive Verwendung bzw. die Instandsetzung.

Kinderansatz

Siehe → Ansatz für frühkindliche Bildung

Kernhaushalt

Der Begriff wird in der Finanzstatistik verwendet. Der Kernhaushalt umfasst die

Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Nicht zum Kernhaushalt zählen Zweckverbände, öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die zum Sektor Staat zählen. Diese werden als Extrahaushalte bezeichnet. Kernhaushalt und Extrahaushalte bilden den öffentlichen Gesamthaushalt.

Kommunalabgabengesetz

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) ist die gesetzliche Vorschrift, die die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Sinne des SächsKAG sind Kommunalabgaben Steuern, Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben, Benutzungs*gebühren*, Beiträge, Aufwandsersatz, die Gästetaxe, die Tourismusabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen wie Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge.

Näheres zum SächsKAG findet sich u. a. in den Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2014) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sowie in der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen haften in Sachsen«. Diese können unter www.publikationen.sachsen.de eingesehen

oder beim Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden, (0351/2103671 und -72) (publikationen@sachsen.de) bestellt werden

Kommunaler Finanzausgleich

Siehe → Finanzausgleich

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit Sitz in Leipzig ist der größte kommunale Verband in Sachsen mit einem umfassenden Aufgabenspektrum. Er bestimmt maßgebend die Lebensbedingungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die behindert oder pflegebedürftig sind. Der KSV ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SächsAGSGB insbesondere zuständig für:

- alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Hilfen zur Gesundheit und der Hilfe zur Pflege für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben,
- alle Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten.

In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und in das Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX überführt. Nach § 94 SGB IX in Verbindung mit § 10 Abs. 1 SächsAGSGB werden die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband als zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Danach liegt die Regelzuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit nicht abweichend eine sachliche Zuständigkeit für den KSV besteht. Die Zuständigkeit des KSV als Träger der Eingliederungshilfe umfasst insbesondere die Leistungen in vollstationären Einrichtungen sowie für das ambulant betreute Wohnen in Tageseinrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der KSV ist auch überörtliche Betreuungsbehörde. Damit gehört es zu seinen Aufgaben, den Betreuern im Freistaat Sachsen ein ausreichendes Angebot an Fortbildungen zur Verfügung zu stellen sowie die örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er ist ferner zuständig für die Anerkennung, Beratung und Anleitung von Betreuungsvereinen sowie deren Förderung durch vom Freistaat Sachsen bereit gestellte Fördermittel.

Durch die Verwaltungs- und Funktionalreform ist zum 1. August 2008 eine Vielzahl neuer Aufgaben hinzugekommen. So nimmt der KSV seitdem am Standort Chemnitz die Antragsbearbeitung nach dem Bundesversorgungsgesetz (einschließlich Kriegsopferfürsorge) sowie Aufgaben der Schwerbehindertenfürsorge (begleitende Hilfe, Kündigungsschutz für Schwerbehinderte usw.) im Integrationsamt sowie alle Förderaufgaben nach dem Landesjugendhilfegesetz wahr.

Mitglieder des KSV sind alle Kreisfreien Städte und Landkreise. Der KSV erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfes eine Umlage bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten: die Sozialumlage.

Kommunaler Strukturfonds

Siehe → Abschnitt 2.3.3. sowie → *Verlust-ausgleich*

Kommunales Vorsorgevermögen

Mit dem Kommunalen Vorsorgevermögen wurde in den Jahren 2013 und 2014 Vorkehrung für eine mittelfristig stabile kommunale Finanzausstattung getroffen. Das Vorsorgevermögen wurde dezentral durch die Kommunen verwaltet, indem jede Kommune mit den zugewiesenen Mitteln eine eigene Vorsorgerücklage bildete. Die Verteilung der Mittel – und damit die Höhe der von jeder Kommune zu bildenden Rücklage – ergab sich aus ihrem jeweiligen Anteil an der Schlüssel-

masse der Jahre 2013 und 2014. Nachdem in den Jahren 2015, 2017 und 2019 bereits Beträge in Höhe von insgesamt 227,0 Mio. Euro entnommen wurden, erfolgte 2020 im Zuge der COVID19-Pandemie die vollständige Auflösung der Rücklage bei den Gemeinden in Höhe von rund 96,2 Mio. Euro. Die bei den Landkreisen noch vorhandenen Rücklagebeträge in Höhe von 29,8 Mio. Euro wurden zeitversetzt dazu im Jahr 2022 vollständig aufgelöst. Wurde die Vorsorgerücklage bei ihrer Auflösung keiner investiven Verwendung unterworfen, so war der aufzulösende Betrag Bestandteil der *Umlagegrundlagen*.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung wiesen im Mai 2022 gegenüber den vorhergehenden Steuerschätzungen für die Jahre ab 2023 deutlich steigende Einnahmen auf. Die Ergebnisse sind jedoch aufgrund des Ukraine-Krieges mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Um damit verknüpfte Risiken abfedern zu können, wird aus der im Jahr 2024 noch einmal deutlich steigenden Finanzausgleichsmasse ein neues Vorsorgevermögen in Höhe von 300 Mio. Euro gebildet. Es handelt sich dabei um ein zentral durch den Freistaat verwaltetes kommunales Vorsorgevermögen. Es wird in § 23 SächsFAG sowie im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Vorsorgefonds« abgebildet. Über Zeitpunkt und Höhe der Entnahmen in den Jahren 2025 und 2026 wird per Gesetz zu entscheiden sein. Der Fonds soll bis zum Ende des Jahres 2026 aufgelöst werden.

Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften)

Kommunen sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 82 Abs. 2 SächsVerf in der Form von Gemeinden (kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Große Kreisstädte) und Landkreisen. Sie sind verfassungsrechtlich Teile der Länder und stellen somit keine dritte staatliche Ebene neben Bund und Ländern dar

Krankenhausfinanzierung

Rechtsgrundlagen für die Krankenhausfinanzierung sind Krankenhausdas finanzierungsgesetz des Bundes (KHG) und das Sächsische Krankenhausgesetz (SächsKHG). Dem KHG und dem SächsKHG liegt das so genannte duale Finanzierungssystem zu Grunde, d.h. die Krankenhäuser werden wirtschaftlich dadurch gesichert, dass ihre Investitionskosten im Wege der öffentlichen Förderung übernommen werden und sie Entgelte aus einem leistungsorientierten und pauschalierten Vergütungssystem sowie bei psychiatrischen Einrichtungen leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen erhalten.

Für die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser sind im Haushalt des Sächsischen Staatministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Jahr 2023 166,0 Mio. Euro sowie im Jahr 2024 164,9 Mio. Euro vorgesehen. Der jährliche Gesamtbetrag setzt sich dabei 2023 zu 20,8 Mio. Euro aus Bundesmitteln und zu 145,2 Mio. Euro aus Landesmitteln sowie 2024 zu 20,2 Mio. Euro aus Bundesmitteln und zu 144,7 Mio. Euro aus Landesmitteln zusammen.

Im Jahr 2023 werden den sächsischen Krankenhäusern außerhalb des Haushaltsplanes zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 78,2 Mio. Euro zum Ausgleich gestiegener Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom nach § 26f Abs. 2 KHG bereitgestellt.

Kreisangehörige Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden sind Gemeinden und Städte, die mit ihrem Gebiet zu einem *Landkreis* gehören. Die Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden wird gemeinsam mit den Landkreisen als kreisangehöriger Raum bezeichnet.

Eine Sonderstellung nehmen dabei nach § 3 Abs. 2 SächsGemO die Großen Kreisstädte ein. Diese Gemeinden nehmen eigene und übertragene (z. B. Meldewesen, Personenstandswesen) Aufgaben wahr. Zum 1. Januar 2023 bestanden im Freistaat Sachsen 415 kreisangehörige Gemeinden, darunter 166 kreisangehörige Städte davon 53 *Große Kreisstädte*.

Kreisfreie Städte

Kreisfreie Städte gehören mit ihrem Gebiet keinem *Landkreis* an. Sie bilden den sogenannten kreisfreien Raum. Den Status einer Kreisfreien Stadt haben im Freistaat Sachsen die Städte Chemnitz, Dresden, und Leipzig.

Die Kreisfreien Städte nehmen nicht nur die allen Gemeinden obliegenden Aufgaben, sondern auch die Aufgaben eines Landkreises wahr.

Kreisumlage

Landkreise können zur Deckung ihres Finanzbedarfs von ihren kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage) erheben (§ 26 Abs. 1 SächsFAG). Sie werden damit u. a. an den gemeindlichen Steuereinnahmen beteiligt.

Die Kreisumlage erfüllt zwei Funktionen: Zum einen werden mit Hilfe der Kreisumlage kommunale Aufgaben finanziert (Finanzierungsfunktion), zweckmäßigerweise der Landkreis Oberverband ausführt, um die Einwohner im Kreisgebiet gleichmäßig zu versorgen und zu betreuen (Ergänzungsfunktion der Landkreise). Die Zweckmäßigkeit kann sich dabei aus der Verwaltungskraft des Landkreises ergeben oder Folge der regionalen Verteilung der Nutzer einer Einrichtung sein. Die Umlage zur Finanzierung der Aufgaben des Landkreises wird von den kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Finanzkraft erhoben. Bei gleichem Umlagesatz ergeben sich so differenzierte Abschöpfungsbeträge, wodurch die Kreisumlage zum anderen eine Ausgleichswirkung im Sinne eines interkommunalen *Finanzausgleichs* (Ausgleichsfunktion) erreicht.

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind (§ 26 Abs. 3 SächsFAG):

- die Steuerkraftmesszahlen nach § 8,
- die allgemeinen *Schlüsselzuweisungen* nach § 9,
- abzüglich der *Finanzausgleichsumlage* nach § 25a und
- die den kreisangehörigen Gemeinden nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beträge (Zuweisungen aus dem Verlustausgleich).

Die Umlagegrundlagen werden durch die Landesdirektion Sachsen bekannt gemacht. Die Höhe des Kreisumlagesatzes wird vom Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung festgelegt. Der Umlagesatz kann nach § 26 Abs. 4 SächsFAG im Laufe des Haushaltsiahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Der auf die Umlagegrundlagen bezogene Umlagesatz (in Prozent) muss für alle Gemeinden einheitlich sein (§ 26 Abs. 2 SächsFAG).

Kulturräume

Mit Wirkung vom 1. August 1994 wurden per Gesetz im Freistaat Sachsen neben den urbanen Kulturräumen (Chemnitz, Dresden. Leipzig) ländliche Kulturräume als regionale Kulturlasten-Zweckverbände gebildet (§ 1 SächsKRG). Sie dienen der Erhaltung und Förderung kommunaler kultureller Einrichtungen. Die Kulturräume Vogtland Zwickau, Erzgebirge-Mittelsachsen, Leipziger Raum, Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien Träger kommunaler unterstützen die Kultureinrichtungen bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung. Kreisangehörige Oberzentren und die Städte des Oberzentralen Städteverbundes können freiwillig Mitglieder in den Kulturräumen sein; die Städte Plauen, Zwickau und Görlitz haben hiervon Gebrauch gemacht.

Die Kulturräume erhalten zur Förderung der Kulturpflege Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des jährlichen *Staatshaushaltsplanes* und nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SächsFAG), mindestens jedoch 94,7 Mio. Euro (§ 6 Abs. 1 SächsKRG). Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind jeweils 103,2 Mio. Euro eingestellt. Hinzu kom-

men in beiden Jahren zeitlich befristete Verstärkungsmittel für Zuweisungen an kulturelle Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 SächsKRG zur Absicherung und Unterstützung struktureller und investiver Maßnahmen in Höhe von jeweils 3,2 Mio. Euro. Durch die Erhebung einer *Kulturumlage* werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder an den Ausgaben der Kulturkasse des jeweiligen Kulturraumes für Kultur von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt (§ 6 Abs. 3 SächsKRG und § 27 SächsFAG).

Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zum Ausgleich besonderer finanzieller Lasten der Kulturpflege gemäß § 6 Abs. 1 SächsKRG Zuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes und des SächsFAG (vertikaler Lastenausgleich). Durch die Erhebung einer Kulturumlage nach § 6 Abs. 3 SächsKRG werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder des Kulturraumes an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt (horizontaler Ausgleich). Beide Formen bilden den Kulturlastenausgleich. Die besonderen Zuwendungen an die Kulturräume aus der Finanzausgleichsmasse stellen zugleich eine spezifische Form des Sonderlastenausgleichs dar.

Kulturumlage

Nach den Regelungen über einen Sächsischen Kulturlastenausgleich beteiligen sich die Mitglieder der ländlichen Kulturräume an den finanziellen Lasten kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Sofern die sonstigen Einnahmen der Kulturräume zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen (§ 6 Abs. 3 SächsKRG und § 27 SächsFAG) erheben die Kulturräume eine Umlage.

Die Höhe der Umlage ist im jeweiligen Kulturraum durch Festlegung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Tritt eine kreisangehörige Gemeinde nach § 7 Abs. 1 SächsKRG einem Kulturraum als Mitglied bei, so sind die Umlagegrundlagen des für sie zuständigen Landkreises um die Umlagegrundlagen dieses Mitgliedes zu kürzen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen (§ 27 Abs. 2 SächsFAG).

Die *Umlagegrundlagen* sind:

- die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9 SächsFAG),
- abzüglich der *Finanzausgleichsumlage* nach § 25a SächsFAG,
- zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14 SächsFAG),

- zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Abs. 2 Satz 3 SächsFAG zufließenden Betrages und
- zuzüglich der den kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen nach § 22a
 Nr. 7 SächsFAG zufließenden Beträge.

Der Umlagesatz kann nach § 27 Abs. 3 SächsFAG im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkassen zu zahlen.

Länderfinanzausgleich

Der Länderfinanzausgleich wurde mit dem Jahr 2020 durch einen bundesstaatlichen Finanzausgleich abgelöst. Siehe → Finanzausgleich sowie Abschnitt 2.4.

Landesdirektion

Die Landesdirektion Sachsen ist allgemeine Staatsbehörde mit Standorten in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Der Hauptsitz ist in Chemnitz. Die Landesdirektion Sachsen ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet. Sie nimmt Aufgaben aus mehreren Staatsministerien wahr und koordiniert die staatliche Verwaltungstätigkeit im gesamten Freistaat Sachsen. Sie ist, soweit nichts anderes bestimmt

ist, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften. Wichtige Aufgaben der Landesdirektion sind:

- Rechtsaufsichtsbehörde bzw. obere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 112 Abs. 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 SächsLkrO;
- Fachaufsichtsbehörde;
- Bündelung und Koordinierung von Fach- und Rechtsaufsicht über die Kommunen sowie von Fachpolitik und Förderprogrammen;
- Bewilligungs- und Vollzugsbehörde für Zuweisungen nach dem SächsFAG.

Landessteuern

Landessteuern sind *Steuern*, bei denen die Ertragshoheit den Ländern zusteht (Art. 106 Abs. 2 GG). Dies sind die Erbschaftund Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Biersteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer, die Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe.

Zum 1. Juli 2009 wurde die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen. Für die hieraus resultierenden Einnahmeverluste erhalten die Länder seitdem unbefristet jährlich rd. 9 Mrd. Euro als Kompensation aus dem Steueraufkommen des Bundes. Für den Freistaat Sachsen beträgt der jährliche Kompensationsbetrag 401.9 Mio. Euro.

Landkreise

Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Die Landkreise bilden gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden den kreisangehörigen Raum.

Das jeweilige Kreisgebiet umfasst die Gesamtfläche der dem Landkreis zugeordneten kreisangehörigen Gemeinden und Großen Kreisstädte. Zum 1. Januar 2021 bestehen im Freistaat Sachsen zehn Landkreise.

Lastenverteilung

Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 2 SächsGemO). Die Eigenverantwortlichkeit umfasst sowohl die freiwilligen Aufgaben als auch die Pflichtaufgaben und Aufgaben nach Weisung. Diesem Grundsatz des einheitlichen kommunalen Aufgabenbereichs entsprechend wird im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates Sachsen von folgendem Grundsatz der Verteilung der finanziellen Lasten (Lastenverteilung) ausgegangen: Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch das SächsFAG oder andere Gesetze abweichende Regelungen getroffen sind (§ 1 Abs. 1 Sächs-FAG). Führen neu übertragene Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (*Mehrbelastungsausgleich*).

Mehrbelastungsausgleich

Gemäß Art. 85 SächsVerf kann den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Übertragung der Aufgaben, die Aufgabenumwandlung oder der Aufgabeneingriff zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Bei der Prüfung, ob eine Mehrbelastung vorliegt, wird eine Kostenprognose (ohne Abzug einer Interessenquote) zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, -umwandlung oder des Aufgabeneingriffs vorgenommen. Etwaige mit der Aufgabenübertragung, -umwandlung oder dem Aufgabeneingriff einhergehende Einnahmen der Gemeinden (z. B. Gebühren, Entgelte) werden in Abzug gebracht.

Der finanzielle Ausgleich für den übertragenen Wirkungskreis ist in § 16 SächsFAG geregelt. Danach erhalten die Kommunen zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 SächsVerf steuer-

kraftunabhängige allgemeine Pro-Kopf-Zuweisungen in Höhe von (aktuell für 2023/2024)

- kreisangehörige Gemeinden mit bis zu
 20 000 Einwohnern 0,40 Euro
- sonstige kreisangehörige
 Gemeinden
 0,66 Euro
- Große Kreisstädte mit bis zu 20 000 Einwohnern
 2,26 Euro
- 4. sonstige Große Kreisstädte 7,90 Euro
- Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu
 20 000 Einwohnern
 2.42 Euro
- sonstige Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 7,79 Euro
- 7. Kreisfreie Städte 48,38 Euro (2023) 48,36 Euro (2024)
- 8. Landkreise **35,50 Euro** (2023) **35,48 Euro** (2024)
- die Großen Kreisstädte Freiberg, Görlitz, Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau für die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde
 1,32 Euro

Die Pro-Kopf-Beträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden auf Grund der Integration des Mehrbelastungsausgleichs für die Verwaltungsreform ab 2017 in den Finanzausgleich angehoben (siehe hierzu Abschnitt 2.3.4.). Der nicht nach der Einwohnerzahl aufschlüsselbare Teil des Mehrbelastungsausgleichs wird nach den in Anlage 2 zu § 16 SächsFAG aufgelisteten Indikatoren verteilt.

Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen
im Bestand oder im Umfang der vom
Mehrbelastungsausgleich umfassten
Aufgaben die genannten Beträge anzupassen sind. Wird der Ausgleich der
Mehrbelastung in einem gesonderten
(Fach-)Gesetz geregelt, erfolgt kein Ausgleich im Rahmen des kommunalen
Finanzausgleichs.

Mehrwertsteuer

Siehe → *Umsatzsteuer*

Messbetrag

Der Messbetrag wird durch Anwendung eines Vomtausendsatzes bei der Grundsteuer hzw eines Vomhundertsatzes bei der Gewerbesteuer (Steuermesszahl) auf die Besteuerungsgrundlagen der Realsteuern (Grundsteuer: Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert. ab 2025 Grundsteuerwert: Gewerbesteuer: Gewerbeertrag) ermittelt. Die von den Finanzämtern festgesetzten Messbeträge bilden die Grundlage für die Steuerfestsetzung durch die Gemeinden. Gemeinden multiplizieren Berechnung der Steuerschuld den Messbetrag mit ihrem jeweils zutreffenden Hebesatz (siehe → Gewerbesteuer und → Grundsteuer)

Die *Realsteuer*kraftzahlen werden demgegenüber nicht nach den vom Finanzamt festgesetzten Messbeträgen, sondern nach den aus dem Ist-Aufkommen der einzelnen Steuern errechneten *Grundbeträgen* ermittelt. Sie dienen u. a. der Berechnung der *Schlüsselzuweisungen*.

Nebenansatz

Siehe → Ansatz für frühkindliche Bildung, Schüleransatz und Bildungsansatz

Nivellierungshebesatz

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl werden die Realsteuereinnahmen

der Gemeinden nicht mit dem tatsächlich in den Gemeinden angewendeten Hebesatz angesetzt, sondern mit einem für alle Gemeinden einheitlichen Hebesatz. Dieser einheitliche Hebesatz wird als Nivellierungshebesatz bezeichnet.

Nivellierungshebesätze werden im Finanzausgleich verwendet, um eine Gleichbehandlung aller Gemeinden bei der Ermittlung ihrer Steuerkraft sicherzustellen. Durch die Nivellierungshebesätze werden die in den Gemeinden vorhandenen Steuermessbeträge mit einheitlichen

 $\frac{\text{gewogener}}{\text{landesdurchschnittlicher Hebesatz}} = \frac{\text{Summe des Steueraufkommens aller Gemeinden}}{\text{Summe der Steuergrundbeträge aller Gemeinden}}$

Schaubild 14:

Was ins der Gemeinde A nassiert:

Zusammenhang zwischen Zuweisung und Höhe des Hebesatzes

Gemeinde A meint:

"Wir wollen den Hebesatz der Gewerbesteuer von 350 % auf den Nivellierungshebesatz von 390 % anheben, damit keine Schlüsselzuweisungen verloren gehen."

was inside of themae A passiere.					
1	Hebesatz	350 %	390 %		
2	vom Finanzamt festgesetzter Steuermessbetrag	50.000 Euro	50.000 Euro		
3	Ist-Aufkommen	175.000 Euro	195.000 Euro	Zeile 1 x Zeile 2	
Was im Finanzausgleich passiert:					
4	Ist-Aufkommen It. Kassenstatistik	175.000 Euro	195.000 Euro		
5	Hebesatz	350 %	390 %		
6	Errechneter Steuergrundbetrag	50.000 Euro	50.000 Euro	Zeile 4 / Zeile 5	
7	Nivellierungshebesatz	390 %	390 %		
8	Steuerkraft(zahl)	195.000 Euro	195.000 Euro	Zeile 6 x Zeile 7	
9	Bedarfsmesszahl	295.000 Euro	295.000 Euro		
10	Schlüsselzuweisung	75.000 Euro	75.000 Euro	(Zeile 9 - Zeile 8) x 75 %	

Ergebnis

Die Gemeinde A hat nach Hebesatzanpassung ein höheres Steueraufkommen, aber weiterhin konstante Zuweisungen. Grund: Die Einnahmekraft (Steuermessbetrag) blieb unverändert. Der eigene Hebesatz spielt keine Rolle bei der Berechnung der Zuweisung.

Hebesätzen bewertet und so ihre Steuereinnahmekraft vergleichbar gemacht. Bei gleichem Steuermessbetrag spielt es daher für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen sowie die Berechnung der Umlagen (z. B. Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage) keine Rolle, welche Steuerpolitik die einzelne Gemeinde mit der Festlegung ihrer Hebesätze verfolgt und inwieweit diese vom Nivellierungshebesatz nach oben oder unten abweichen. Nivellierungshebesätze bewirken, dass die Höhe der Zuweisungen sowie der Umlagen unabhängig von der Hebesatzentscheidung der Gemeinde ist.

Diese Abstraktion von der örtlichen Hebesatzpolitik im kommunalen Finanzaus-

Gemeinde A meint:

gleich verdeutlichen die Beispiele in

→ Schaubild 14 und → Schaubild 15.

Bei der Festlegung der konkreten Höhe des Nivellierungshebesatzes orientieren sich die Bundesländer zumeist am Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze.

Der (gewogene) Landesdurchschnitt wird schließlich in voller Höhe oder nur teilweise (z. B. 80-90 Prozent) angesetzt. Der Freistaat Sachsen verwendet eine Abrundungsregel. Danach wird der landesdurchschnittliche *Hebesatz* auf den nächsten durch 7,5 teilbaren *Hebesatz* abgerundet und als Nivellierungshebesatz angewendet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG). Durch die Abrundungsregel schlägt sich nicht jede

Schaubild 15: Zusammenhang zwischen Zuweisung und Höhe der Steuerkraft

Wir werden für unseren niedrigen Hebesatz bestraft."						
Vergl	eich der Steueraufkommen und Zuweisungen	Gemeinde A	Gemeinde B			
1	Ist-Aufkommen	175.000 Euro	175.000 Euro			
2	Hebesatz	350 %	500 %			
3	Schlüsselzuweisung	75.000 Euro	118.875 Euro			
Was im Finanzausgleich passiert:						
4	lst-Aufkommen lt. Kassenstatistik	175.000 Euro	175.000 Euro			
5	Hebesatz	350 %	500 Euro			
6	Errechneter Steuergrundbetrag	50.000 Euro	35.000 Euro	Zeile 4 / Zeile 5		
7	Nivellierungshebesatz	390 %	390 %			
8	Steuerkraft(zahl)	195.000 Euro	136.500 Euro	Zeile 6 x Zeile 7		
9	Bedarfsmesszahl	295.000 Euro	295.000 Euro			
10	Schlüsselzuweisung	75.000 Euro	118.875 Euro	(Zeile 9 - Zeile 8) x 75 %		
Ergebnis						

Nur die unterschiedliche Steuerpolitik beider Gemeinden führt zum gleichen Steueraufkommen. Gemeinde B hat tatsächlich eine geringere Einnahmekraft (Steuermessbetrag) und erhält deshalb höhere Zuweisung.

Gemeinde B hat das gleiche Steueraufkommen wie wir bekommt aber mehr Schlüsselzuweisungen

Änderung des Landesdurchschnitts in einer Änderung des Nivellierungshebesatzes nieder. Eine einzelne Gemeinde kann somit den Nivellierungshebesatz in der Regelnicht beeinflussen.

Bei der *Steuerkraft*zahl der Gewerbesteuer wird seit 2019 der nach Anwendung der Abrundungsregel errechnete Nivellierungshebesatz auf ein Maximum von 390 Prozent begrenzt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG). Damit sollen die Anstrengungen der Gemeinden bei der Bereitstellung gewerbenaher Infrastruktur noch stärker gewürdigt werden.

Hinsicht In zeitlicher basieren Nivellierungshebesätze im Freistaat Sachsen ebenso wie die Steuerkraftzahlen auf den Hebesätzen der Gemeinden im dritten und vierten Quartal des Vorvorjahres sowie im ersten und zweiten Quartal des Vorjahres. Damit wird deutlich, dass die Nivellierungshebesätze nicht nur strikt mathematisch errechnet werden, sondern auch, dass sie keine politische Vorgabe sind, da sie die originär von den Kommugetroffene Hebesatzentscheidung auch zeitlich gesehen nur nachvollziehen.

Tabelle 4:
Nivellierungshebesätze im Ausgleichsjahr
2023 in Prozent

	Kreisangehörige Gemeinden § 8 Abs. 2 SächsFAG	Kreisfreie Städte § 10 Abs. 3 SächsFAG
Grundsteuer A	315	320
Grundsteuer B	427,5	630
Grundsteuer C	390	450

Personensteuer

Personensteuern (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) knüpfen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person an und nehmen Rücksicht auf ihre Verhältnisse. Im Gegensatz dazu stehen die Realsteuern

Realsteuerkraft / Realsteueraufbringungskraft

Die Realsteuerkraft einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Steuerkraftzahlen der Realsteuern, d. h. der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer. Die Steuerkraftzahl der jeweiligen Steuerart wird errechnet, indem der (Steuer-) Grundbetrag mit dem Nivellierungshebesatz nach § 8 Abs. 2 SächsFAG vervielfacht wird. Entspricht der Nivellierungshebesatz dem landesdurchschnittlichen Hebesatz spricht man auch von Realsteueraufbringungskraft. Diese ist ein für den Berichtszeitraum vergleichbarer Maßstab zur Beurteilung der Gemeinden untereinander. Durch Abzug der Gewerbesteuerumlage und Hinzurechnung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhält man die Steuereinnahmekraft

In der Bundesstatistik wird die Realsteuerkraft durch Anwenden fiktiver Hebesätze ermittelt, die seit 1970 unverändert geblieben sind. Sie betragen für die *Grund*steuer A: 180 Prozent, für die *Grundsteuer* B: 210 Prozent und für die *Gewerbesteuer*: 250 Prozent. Die Konstanz erlaubt einen Vergleich der Steuerkraftzahlen über einen langen Zeitraum.

Realsteuern

Das Wort Realsteuern ist eine historische Bezeichnung. Realsteuern knüpfen als Objektsteuern allein an das Besteuerungsobjekt an, ohne – im Gegensatz zur Personensteuer die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners zu berücksichtigen. Realsteuern sind in Deutschland die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer. Besteuerungsobjekte sind somit Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Mit der sogenannten Realsteuergarantie der Finanzreform von 1955/56 wird den Gemeinden das Aufkommen aus Realsteuern solange garantiert, wie diese erhoben werden (Art. 106 Abs. 6 GG). Im Rahmen einer Verfassungsänderung 1997 wurde in Art. 106 Abs. 6 GG das Wort »Realsteuern« durch die Wörter »Grundsteuer und Gewerbesteuer« ersetzt. Die Einnahmen aus den Realsteuern sind neben den Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer die Hauptsäulen der gemeindlichen Finanzen.

Schlüsselmasse

Als Schlüsselmasse wird der Teil der Finanzausgleichsmasse bezeichnet, der nach Maßgabe des SächsFAG und des Staatshaushaltsplanes für die Gewährung

allgemeiner Schlüsselzuweisungen und zweckgebundener Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen vorgesehen ist. Die Schlüsselmasse vereinigt den größten Teil der Finanzausgleichsmasse (2023: 83 Prozent) auf sich. Sie wird 2023 im Ergebnis des horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes wie folgt auf die drei kommunalen Säulen aufgeteilt:

kreisangehörige Gemeinden 33,1 Prozent Landkreise 22,7 Prozent Kreisfreie Städte 44,2 Prozent

Schlüsselzahlen

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzreformgesetzes wird der Anteil
der Gemeinden am Aufkommen der
veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer sowie der Kapitalertragsteuer über
sogenannte Schlüsselzahlen verteilt.
Zur Bildung der Schlüsselzahlen siehe
→ Abschnitt 1.4.2. Gleiches gilt für den
Anteil der Gemeinden am Aufkommen
der Umsatzsteuer. Die Bemessung der
Schlüsselzahlen wird im → Abschnitt 1.4.3
erläutert.

Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind eine Form der Finanzzuweisungen. Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen zur Deckung fehlender eigener Steuerkraft bzw. Umlagekraft.

Maßgebend für die Höhe der Schlüsselzuweisung ist die positive Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Steuer- bzw. Umlagekraftmesszahl. Diese Differenz wird in der Regel zu 75 Prozent (Ausgleichsquote) durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Bei besonders schwachen kreisangehörigen Gemeinden kann die Ausgleichsquote auf bis zu 87,6 Prozent ansteigen (siehe -> Basisfinanzierung). Eine Kommune erhält umso höhere Schlüsselzuweisungen, je geringer ihre eigene Steuer- oder Umlagekraft ist und umgekehrt. Übersteigt die Steuer- oder Umlagekraftmesszahl einer Kommune die für sie ermittelte Bedarfsmesszahl, so kann die Kommune ihren im Finanzausgleich definierten Finanzbedarf aus eigener Kraft decken. Sie erhält keine

Schlüsselzuweisungen. Diese Kommunen werden als »abundant« bezeichnet. Von diesen vergleichsweise finanzstarken Gemeinden wird seit dem Jahr 2009 eine Finanzausgleichsumlage erhoben, um die Ausgleichswirkung sowie den Solidaritätsgedanken des Finanzausgleichs auch in diesem Bereich zu stärken.

Schüleransatz

Der Schüleransatz ist eine Komponente des Gesamtansatzes und damit der Bedarfsmesszahl. Er bildet zusammen mit dem Ansatz für frühkindliche Bildung den sogenannten Bildungsansatz. Dem Schüleransatz liegen die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres zu Grunde, in dem das Ausgleichsjahr beginnt.

Schaubild 16: Beispiel zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde

Bedarfsmesszahl der Gemeinde	7.970.951 Euro
- Steuerkraftmesszahl der Gemeinde	2.960.000 Euro
positive Differenz	5.010.951 Euro
x 75 % Ausgleichsquote	75 %
Schlüsselzuweisung erste Stufe	3.758.213 Euro
89 % der Bedarfsmesszahl der Gemeinde	7.094.146 Euro
- Steuerkraftmesszahl der Gemeinde	2.960.000 Euro
- Schlüsselzuweisung mit 75 % Ausgleichsquote	3.758.213 Euro
positive Differenz	375.933 Euro
x 90 % Ausgleichsquote	90 %
Basisfinanzierung	338.340 Euro

Da die Zuschussbedarfe für Schulsachkosten je Schüler in den einzelnen Schularten stark variieren, wird die jeweilige Schülerzahl in den einzelnen Schularten mit einem schul-Prozentsatz artspezifischen Diese Gewichtung wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Schulsachkosten je Schüler im Freistaat Sachsen festgelegt. Vergleichsbasis sind dabei die durchschnittlichen Kosten je Oberschüler, welche mit 100 Prozent angesetzt werden. Die übrigen Schularten werden entsprechend dem Kostenverhältnis mit einem höheren oder niedrigeren Prozentsatz gewichtet. Die Spreizung dieser Sätze umfasst 55 Prozent (Berufsschulen, Fachoberschulen und Fachschulen - Teilzeit -) bis 633 Prozent (Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung).

Die nach Schulart gewichtete Schülerzahl wird schließlich mit einem sogenannten Vervielfältiger multipliziert. Der Vervielfältiger setzt den Zuschussbedarf für Schulsachkosten ins Verhältnis zu dem Zuschussbedarf des Finwohners Johne Schulsachkosten und Kosten der Kindertagesbetreuung) in der jeweiligen Säule. Da sich die Zuschussbedarfe sowie Einwohner- und Schülerzahlen zwischen den drei kommunalen Säulen unterscheiden, variiert auch der Vervielfältiger. Er beträgt seit 2021 231 Prozent für kreisangehörige Gemeinden (§ 7 Abs. 4 SächsFAG), 185 Prozent für Landkreise (§ 12 Abs. 4 SächsFAG). und 71 Prozent für Kreisfreie Städte (§ 10 Abs. 2 SächsFAG). Für ein Berechnungsbeispiel siehe >> Bedarfsmesszahl

Anders als der eher pauschalierende Hauptansatz knüpft der Schüleransatz also unmittelbar an reale finanzielle Leistungen der Kommunen an und berücksichtigt die regional unterschiedliche Aufgabenverteilung im Schulwesen. Durch diesen nach Schularten differenzierten Nebenansatz erhalten jedoch nicht nur Schulträgergemeinden zusätzliche Schlüsselzuweisungen, auch die Nicht-Schulträgergemeinden werden den Umverteilungseffekt indirekt an den Schulsachkosten beteiligt. Der Schüleransatz ermöglicht so für einen der kostenintensivsten Bereiche der zentralörtlichen Funktionen einen adäquaten Finanzausgleich.

Schulhausbau

Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise erhalten zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte im Bereich Schulhausbau jeweils 5,0 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleichs. Diese Mittel werden aus Mitteln des Haushaltes des Staatsministeriums für Kultus (Kapitel 05 15 - Förderung der Bildungsinfrastruktur) ergänzt: Für den kreisangehörigen Raum stehen Ausgaben für neue Maßnahmen i. H. v. 19.1 Mio. Euro im Jahr 2023 bzw. 17,9 Mio. Euro im Jahr 2024 zur Verfügung. Bereits laufende Vorhaben werden 2023 mit 40.8 Mio. Euro und 2024 mit 37,5 Mio. Euro weiter unterstützt. Für die

Kreisfreien Städte sind 2023 und 2024 für Neubewilligungen jeweils Ausgaben in Höhe von 21,5 Mio. Euro veranschlagt. Im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten können verstärkend auch die für den Kita-Bau veranschlagten Mittel herangezogen werden.

Für die Verwendung gelten die Vorschriften des Staatsministeriums für Kultus, insbesondere die Schulinfrastrukturverordnung (SchulInfraVO).

Zur Förderung der Modernisierung Berufsbildender Schulen in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten (Landkreise Görlitz, Bautzen, Nordsachsen und Leipzig sowie die kreisfreien Städte Chemnitz und Leipzig) werden in der Förderperiode 2021–2027 Mittel aus dem Just Transition Funds (JTF) einschließlich Landeskofinanzierung zur Verfügung gestellt. Ergänzend werden aus weiteren Landesmitteln auch die übrigen Regionen des Freistaates (Vogtlandkreis, Landkreise Erzgebirge, Zwickau, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Meißen sowie die kreisfreie Stadt Dresden) gefördert.

Sonderlastenausgleich

Der kommunale *Finanzausgleich* sichert nicht nur die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen, sondern berücksichtigt auch besondere strukturelle Lasten der Kommunen und die sich daraus ergebenden besonderen Bedarfe. Beispiele hierfür

sind die sachliche Ausstattung von Schulen oder den Unterhalt von Straßen. Diese Sonderbedarfe können zum einen innerhalh des Schlüsselzuweisungssystems (finanzkraftabhängig) Nebenansatz als oder außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems als Sonderlastenausgleich (finanzkraftunabhängig) berücksichtigt werden. Ferner können diese Sonderlasten auch außerhalb des kommunalen gänzlich Finanzausgleichs abgegolten werden, wie dies im Sonderlastenausgleich-Hartz IV der Fall ist

Innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und im Rahmen eines *Nebenansatzes* werden im Freistaat Sachsen die nachgewiesenen Sonderbedarfe der Schulträgerkommunen sowie für die Kindertagesbetreuung der Gemeinden berücksichtigt. Diese Bedarfskomponente wird über den Bildungsansatz, bestehend aus Schüleransatz und Ansatz für frühkindliche Bildung, bei der Bestimmung Schlüsselzuweisungen finanzkraftabgegolten. Ein abhängig finanzkraftunabhängiger Ausgleich von Sonderlasten erfolgt im SächsFAG für die Erhaltung und Unterhaltung von Straßen (Straßenlastenausgleich §§ 18 bis 20), für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen (Straßenbaupauschale § 20a), für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen in kommunaler Baulast (Straßenbaubudget § 20b) sowie für die Unterhaltung von Gewässern zwei-Ordnung (Gewässerlastenausgleich ter § 20c).

Sozialumlage

Der Kommunale Sozialverband legt seinen nicht durch sonstige Erträge gedeckten Finanzbedarf auf die Landkreise und Kreisfreien Städte um. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen (§ 22 Abs. 2 SächsKomSozVG). Sie wird durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Landkreise und der Kreisfreien Städte bestimmt (§ 28 Abs. 1 SächsFAG).

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht. Sie umfassen gemäß § 28 Abs. 2 SächsFAG für die Sozialumlage:

- bei den Kreisfreien Städten die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen,
- bei den Landkreisen die *Umlagegrund-lagen der Kreisumlage*, die allgemeinen Schlüsselzuweisungen und die den Landkreisen aus der Finanzausgleichsumlage zufließenden Beträge.

Der Umlagesatz kann nach § 28 Abs. 3 SächsFAG im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Die Sozialumlage ist vierteljährlich fällig (§ 28 Abs. 4 SächsFAG). Sie bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch das Staats-

ministerium des Innern als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde.

Staatshaushalt/Staatshaushaltsplan

Unter Staatshaushalt wird die Gesamtheit der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen mit den dazu erforderlichen ergänzenden Regelungen verstanden, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates in einer Haushaltsperiode bestimmen.

Nach Art. 93 SächsVerf sind alle Einnahmen und Ausgaben des Freistaates in den Haushaltsplan einzustellen. Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder für mehrere Rechnungsjahre (nach Jahren getrennt) durch das Haushaltsgesetz festgestellt.

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Freistaates im Planzeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage der Haushaltsund Wirtschaftsführung (Art. 94 Abs. 1 SächsVerf), die durch den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof geprüft wird (Art. 100 Abs. 1 und 2 SächsVerf).

Städtebauliche Erneuerung

Der Bund und der Freistaat Sachsen beteiligen sich im Wege der Mischfinanzierung an der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art. 104b GG bzw. auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung, die jährlich abgeschlossen wird) sowie der entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen. Darüber hinaus stehen für die Städtebauförderung Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) zur Verfügung.

Mit diesen Förderungen sollen vor allem Städte- und Ortskerne städtebaulich saniert, aufgebessert, umgestaltet und nachhaltig sozial entwickelt werden. Die Erneuerungsmaßnahmen zielen auf die Hebung der Infrastruktur- und Lebensqualität in den Städten und Dörfern.

Steuern

Gemäß § 3 Abs. 1 AO sind Steuern »Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und die von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.« Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Landes- und Gemeindesteuern.

Der steuerlichen Geldleistung des Bürgers stehen also keine direkte Gegenleistung des Staates bzw. der Gemeinde gegenüber, wohl aber die Gesamtheit der aus Steuergeldern finanzierten Leistungen, wie Schulen, Straßen- und Verkehrswegebau, Krankenhäuser und Kulturpflege. Die Gemeinde erhebt Steuern als allgemeine Deckungsmittel für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Die Verwendung der Steuereinnahmen ist im Rahmen der Gesetze Angelegenheit der Gemeinde.

In den Worten »allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft« kommt der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zum Ausdruck.

Steuerkraft/Steuerkraftmesszahl

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte, die Höhe der Finanzausgleichsumlage sowie der Kreisumlage wird im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der Steuerkraft ermittelt. Dabei werden folgende Steuerarten zu Grunde gelegt:

- *Grundsteuer* A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe),
- Grundsteuer B (für übrigen Grundbesitz),
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Die übrigen Steuereinnahmen der Gemeinden (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) bleiben bei der Berechnung der Steuerkraft unberücksichtigt.

Die Steuerkraftmesszahl ist die Summe der Steuerkraftzahlen oben genannter Steuerarten sowie übergangsweise der im Zuge der COVID19-Pandemie an die Gemeinden ausgezahlten Steuerhilfen.

Als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer wird das Ist-Aufkommen im Bemessungszeitraum angesetzt. Bemessungszeitraum ist jeweils das dritte und vierte Quartal des vorvergangenen Jahres sowie das erste und zweite Quartal des vergangenen Jahres.

Zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer wird das in der Kassenstatistik jeweils erfasste Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den jahresgültigen Hebesatz der Gemeinde geteilt. Anschließend wird der errechnete Steuergrundbetrag mit dem jeweiligen Nivellierungshebesatz multipliziert. Im Falle der Gewerbesteuer wird zusätzlich die gezahlte Gewerbesteuerumlage in Abzug gebracht.

Durch Anwendung der Nivellierungshebesätze werden die vorhandenen Steuergrundbeträge mit einem einheitlichen Hebesatz bewertet und so die Steuereinnahmekraft der Gemeinden unabhängig von der vor Ort betriebenen Hebesatzpolitik vergleichbar gemacht.

Aus diesem Zusammenhang wird zuweilen der Schluss gezogen, Gemeinden mit Hebesätzen oberhalb des Nivellierungssatzes würden auf Grund einer rechgeringeren Steuerkraft nerisch höheren Zuweisungen »belohnt«, während Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb des Nivellierungssatzes »bestraft« würden und auf Grund einer rechnerisch höheren Steuerkraft weniger Zuweisungen erhalten. Dieser Schluss ist jedoch nicht richtig, denn für die Zuweisungen und Umlagen kommt es gerade nicht auf den Hebesatz, sondern auf den Steuermessbetrag bzw. den Steuergrundbetrag an. Bei einem konstanten Steuermessbetrag führt ein steigender Hebesatz auch zu einem steigenden Ist-Aufkommen der Steuer. Damit bleibt der Ouotient aus Steueraufkommen und Hebesatz unverändert. Gleiches gilt für eine Absenkung des Hebesatzes: Auch hier führt bei konstantem Steuermessbetrag ein verringerter Hebesatz zu einem Absinken des Ist-Aufkommens der Steuer, so dass die Steuerkraftzahl ebenfalls unverändert bleibt (vgl. hierzu auch → Schaubild 14 und → Schaubild 15)

Zu den Steuerhilfen zählen die in den Jahren 2020 bis 2022 nach § 22c Abs.

 $Steuerkraft(zahl)_{GewSt} = \frac{IstAufkommen_{GewSt}}{Hebesatz \ der \ Gemeinde_{GewSt}} \quad x \ Nivellierungshebesatz_{GewSt}$

1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 SächsFAG gezahlten Zuweisungen des Landes und die nach § 2 SächsGewStAusglAG gezahlten Zuweisungen des Bundes. Da diese Zuweisungen als Ersatz für pandemiebedingte Steuerausfälle bei den Gemeinden geleistet wurden, sind diese auch als Steuereinnahmen zu behandeln. In Abhängigkeit von den jeweiligen Auszahlungsterminen sind die Zuweisungen in den Ausgleichsjahren 2022 bis 2023 Bestandteil der Steuerkraftmesszahlen.

Steuerverbund

Als Steuerverbund wird die Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes und im weiteren Sinne auch an anderen Einnahmen des Landes z. B. im Rahmen des Länderfinanzausgleichs bezeichnet. Der entsprechende Beteiligungssatz an der Steuerverbundmasse wird durch das SächsFAG bestimmt und als Verbundquote sowie als absoluter Betrag im FAMG für die Jahre des sächsischen Doppelhaushalts explizit ausgewiesen. Er bildet die Einnahmengrundlage des kommunalen Finanzausgleichs.

Da sich dieser Steuerverbund auf sämtliche nichtzweckbezogenen Einnahmen des Freistaates bezieht und auf alle Einnahmen eine einheitliche Verbundquote angewendet wird, stellt dieser Verbund einen allgemeinen Steuerverbund dar. In anderen Bundesländern bestehen daneben auch spezifische Verbünde, die sich nur auf

bestimmte Einnahmearten beschränken und hierfür gesonderte Regelungen – insbesondere hinsichtlich der Verbundquote treffen (z. B. Grunderwerbsteuerverbund).

Steuerverbundmasse

Die Steuerverbundmasse umfasst diejenigen Einnahmen eines Bundeslandes, an der die Gemeinden und Landkreise im Rahmen des allgemeinen *Steuerverbundes* nach Art. 106 Abs. 7 GG über einen festgelegten Prozentsatz (*Verbundquote*) beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt über den kommunalen *Finanzausgleich*.

Zur Zusammensetzung der Steuerverbundmasse im Freistaat Sachsen siehe
→ Abschnitt 2.2.

Steuerverbundquote

Die Steuerverbundquote bezeichnet den Prozentsatz, mit dem der Freistaat Sachsen seine Kommunen an der Steuerverbundmasse beteiligt. Im Freistaat Sachsen ergibt sich die Verbundquote regelgebunden aus der Anwendung des vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes. Sie hat damit im Gegensatz zum sogenannten Verbundquotensystem, in dem nur der Beteiligungssatz gesetzlich fixiert ist, keine eigenständige Verteilungsfunktion. Im Freistaat Sachsen wird die Verbundquote dennoch aus Gründen der Regelungsklarheit im FAMG für die Jahre des Doppelhaushaltes explizit ausgewiesen. Sie beträgt im

Jahr 2021 22,8749934 Prozent und im Jahr 2022 22,9848122 Prozent an der jeweils geplanten Steuerverbundmasse.

Straßenbaubudget

Die Aufteiluna des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens 115 Mio. Euro erfolgt zunächst rechnerisch auf die einzelnen Kreisfreien Städte und auf die einzelnen Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach den Grundsätzen des § 20a Abs. 2 SächsFAG (siehe → Straßenbaupauschale). Die für die Kreisfreien Städte ermittelten Budgets werden diesen durch die Landesdirektion zugewiesen. Für die ermittelten Budgets der Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden erstellt zunächst der Landkreis im Benehmen mit seinen Gemeinden eine Prioritätenliste für die durchzuführenden Einzelprojekte der Gemeinden sowie des Landkreises. Auf Grundlage dieser Prioritätenliste weist die Landesdirektion schließlich die Mittel für die einzelne Maßnahme der betreffenden kreisangehörigen Gemeinde bzw. dem Landkreis zu

$Stra{\it Benbaupauschale}$

Die Kommunen erhalten seit 2020 für Instandsetzung und Erneuerungsmaßnahmen an kommunalen Straßen- und Radverkehrsanlagen eine pauschale Zuweisung in Höhe von 60 Mio. Euro. Diese Pauschale ersetzt die bis 2019 gezahlten

Pauschalzuweisungen aus der Förderrichtlinie Kommunaler Straßenbau Teil B. Die Einzelförderung des Teils A der Förderrichtlinie wird – soweit Maßnahmen im besonderen Landesinteresse betroffen sind fortgeführt. Die übrigen kommunalen Straßenbaumaßnahmen werden seit 2023 im Rahmen von kommunalen *Straßenbau*budgets unterstützt.

Bemessungsgrundlage ist die Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege gemäß Straßenbestandsverzeichnis sowie die für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelten Zuweisungssätze im Straßenlastenausgleich (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 SächsFAG). Die Bundesstraßen, Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kommunaler Baulast werden bei der Bemessung den Kreisstraßen gleichgestellt. Selbständig geführte Radwege werden mit dem Faktor 0,5 gegenüber Gemeindestraßen berücksichtigt.

Die auf Basis der jeweiligen Kilometer und Zuweisungssätze errechneten Gesamtbeträge je Gemeinde bilden schließlich die Grundlage für die Anteilsberechnung an der Gesamtsumme von 60 Mio. Euro.

Straßenbestandsverzeichnis

Dem besonderen *Finanzausgleich* für die Straßenbaulasten der Kommunen (*Straßenlastenausgleich* und *Straßenbaupauschale*) liegen die im aktuellen

Straßen- und Bestandsverzeichnis der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde nachgewiesenen Straßenkilometer für Kreisstraßen, Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staatsund Kreisstraßen (vgl. § 4 SächsStrG) und selbständig geführte Radwege zu Grunde.

Straßenlastenausgleich

Die Kommunen des Freistaates Sachsen erhalten als Träger von Straßenbaulasten einen besonderen Finanzausgleich für den mit dieser Aufgabe verbundenen finanziellen Aufwand für Bau und Unterhaltung von Straßen (Straßenlastenausgleich). Dieser Sonderlastenausgleich berücksichtigt die unterschiedliche Kostenintensität des Straßennetzes insgesamt als auch der Straßenarten (Kreisstraßen, Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) und der damit einhergehenden Anforderungen.

Grundlage der Zuweisungen ist das Straßenbestandsverzeichnis zum Ausgleichsjahres, Januar des umgerechnet auf den jeweils aktuellen Gebietsstand. Die Kommunen erhalten nach den Straßenarten differenziert fest-Beträge Straßenkilometer gelegte je (vgl. §§ 18 bis 20 SächsFAG). Zusätzlich erhalten Kommunen, die über 291 Meter über Normalnull liegen, seit dem Jahr 2007 einen Zuschlag zur Abgeltung der sich aus dem Winterdienst ergebenden besonderen Lasten.

Beispiel: Eine Gemeinde verfügt über 100 km Gemeindestraßen und hat eine durchschnittliche Höhenlage von 400 m über Normalnull. Der Straßenlastenausgleich errechnet sich in zwei Schritten folgendermaßen:

- 1. Schritt: 100 km x 2.930 Euro/km = 293.000 Euro
- 2. Schritt: 100 km x (400 m 291 m) x 4 Euro/km/m = 43.600 Euro In der Summe erhält die Gemeinde aus dem Straßenlastenausgleich 336.600 Euro.

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

→ Siehe Kommunaler Sozialverband Sachsen

Umlagegrundlagen

Im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs können die kommunalen Gebietskörperschaften an der Finanzierung des Finanzbedarfs eines höheren Aufgabenträgers beteiligt werden. Durch die Erhebung von Umlagen werden die Lasten der überörtlichen Aufgabenerfüllung gerecht auf die Nutznießer verteilt. Diese Umlagen werden finanzkraftabhängig als ein Prozentsatz der Umlagegrundlagen erhoben. Dementsprechend sind besondere die originären Steuereinnahmen in Form der Steuerkraftmesszahl sowie allgemeinen Schlüsselzuweisungen Bestandteil der Bemessungsgrundlagen der drei im SächsFAG geregelten Umlagen.

Siehe hierzu im einzelnen → Kreisumlage, Kulturumlage sowie Sozialumlage

Umlagekraft/Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise ist das Pendant zur Steuerkraftmesszahl der Gemeinden. Sie drückt die eigene Einnahmestärke eines Landkreises bei durchschnittlicher Inanspruchnahme der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage aus.

Zur Berechnung der Umlagekraftmesszahl werden die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Landkreises mit dem landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz des Vorjahres multipliziert. Der gewogene Landesdurchschnitt des Kreisumlagesatzes wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage im vergangenen Ausgleichsjahr durch die Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Ausgleichsjahr dividiert wird SächsFAG). Im Ausgleichsjahr 2023 wird ein gewogener Landesdurchschnitt in Höhe von 32,57 Prozent angewendet.

Umlagesatz

Im Rahmen des interkommunalen *Finanz-ausgleichs* werden Umlagen zur Finanzierung von Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung erhoben. Dabei ist der Umlagesatz, der von dem überörtlichen Aufgaben-

träger festgelegte Prozentsatz, welcher auf die gesetzlich definierten *Umlagegrundlagen* anzuwendenden ist. Der Prozentsatz wird durch Satzung für alle im Bereich des Aufgabenträgers zahlungspflichtigen Kommunen einheitlich festgelegt.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer - auch Mehrwertsteuer genannt - ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird. Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten getragen wird. Dabei unterscheidet sie sich von den Personensteuern, da die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen unberücksichtigt bleibt. Dies äußert sich auch darin, dass die Umsatzsteuer nicht beim Verbraucher erhoben wird, sondern dass der Schuldner der Umsatzsteuer grundsätzlich der Unternehmer ist, der Umsätze ausgeführt hat. Dem Unternehmer obliegt es, die Umsatzsteuer auf die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise abzuwälzen. Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer sind das Umsatzsteuergesetz (UStG) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung (UStDV).

Die Umsatzsteuer wird von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet. Das Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Die Anteile von Bund und Ländern werden durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) bestimmt. Seit 1998 sind zudem die Gemeinden am Aufkommen beteiligt. Gemessen an ihrem Aufkommen ist die Umsatzsteuer eine der bedeutendsten *Steuern* in der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Gemeinden ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die viertwichtigste Steuerart. Das Gesamtaufkommen wird im Jahr 2023 wie in unten stehender Tabelle auf die Gebietskörperschaften verteilt.

Untere Verwaltungsbehörde

Nach Art. 85 SächsVerf. und § 2 Abs. 3 SächsGemO können den kommunalen Gebietskörperschaften Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahr. Beispiele für wichtige Weisungsaufgaben finden sich auf den Gebieten der Bauaufsicht, der Wasserwirtschaft, des Melde- und Personenstandswesens, des Naturschutzes, des Katastrophenschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohngeldbearbeitung.

Verbundmasse

Siehe → Steuerverbundmasse

Verbundquote

Siehe → Steuerverbundquote

Verlustausgleich

Der Verlustausgleich umfasst die Bedarfszuweisungen nach § 22a Nr. 7 SächsFAG Die Mittel werden aus dem kommunglen Strukturfonds sowie aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen nach § 22 SächsFAG aufgebracht. Die Zuweisungen dienen der Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neugestaltung der Berechnung Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben. Die Mittel werden ohne Antragsverfahren von Amts wegen zugewiesen.

Voraussetzung für eine entsprechende Bedarfszuweisung ist eine außergewöhnliche Haushaltsbelastung, die sich aus der Gegenüberstellung der Schlüsselzuweisung bzw. der *Finanzausgleichsumlage* sowie bei

	Bund	Länder	Gemeinden
Anteil am Gesamtaufkommen § 1 Abs. 1 FAG	52,81398351 %	45,19007254 %	1,99594395 %
Umschichtung 2023 in Euro § 1 Abs. 2 FAG	-9.892.407.683	7.492.407.683	2.400.000.000
Umschichtung 2023 in Euro § 1 Abs. 5 FAG	233.333.333	-233.333.333	

den Landkreisen zusätzlich der Umlagekraft vor und nach der Reform ergibt. Wird für eine kreisangehörige Gemeinde, eine Kreisfreie Stadt oder einen Landkreis nach der neuen Berechnungsvorschrift eine Schlechterstellung festgestellt, wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses entspricht im Jahr 2021 dem Betrag der festgestellten Schlechterstellung. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird dieser Zuschuss über weitere fünf Jahre linear um jeweils ein Sechstel abschmelzend ausgezahlt. Der Zuschuss für die Kreisfreien Städte und Landkreise wurde im Jahr 2022 letztmalig zur Hälfte des festgestellten Betrages gezahlt.

Zur Feststellung der Haushaltsbelastung wird für jede Gemeinde und jeden Landkreis die Schlüsselzuweisung bzw. Finanzausgleichsumlage (bei den Landkreisen zusätzlich die Umlagekraftmesszahl) einmal nach dem alten bis 2020 geltenden Regeln und einmal nach den neuen ab 2021 geltenden Regeln berechnet. Dabei bleiben jeweils die Eingangsdaten (Einwohner, Schüler, Steuerkraftzahlen des Ausgleichsjahres 2020) unverändert ebenso wie die verfügbare Schlüsselmasse (Schlüsselmasse des aktuellen Ausgleichsjahres 2021). Eine Ausnahme bildet der neue Ansatz für frühkindliche Bildung. Hier werden die aktuellen Eingangsdaten herangezogen. Aus der Differenz der Rechnungsergebnisse nach altem und neuem Recht folgt schließlich entweder einer Besserstellung oder die durch Verlustausgleich auszugleichende Schlechterstellung der jeweiligen Kommune (Ziffer VII der VwV Bedarfszuweisungen vom 16. April 2021 (SächsABI. S. 390).

Der Verlustausgleich bezieht sich damit allein auf die Veränderungen, die durch den Modellwechsel verursacht werden. Änderungen der Schlüsselzuweisung bzw. Finanzausgleichsumlage gegenüber den im Jahr 2020 festgesetzten Beträgen, die durch die aktualisierten Eingangsdaten (Einwohner. Schüler. Steuerkraftzahlen des Ausgleichsjahres 2021) sowie durch die gegenüber dem Jahr 2020 gesunkenen Schlüsselmassen verursacht sind, werden davon nicht erfasst und sind Teil der normalen, d. h. nicht reformbedingten, Veränderung der Zuweisungen und Umlagen zwischen den Ausgleichsjahren.

Verwendungsnachweis

Für zweckgebundene Zuweisungen haben die kommunalen Zuweisungsempfänger gemäß § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 10 VVK (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO) der Bewilligungsbehörde einen Nachweis der Verwendung ausgezahlter Zuwendungen nach Muster 4 zu § 44 SäHO vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. In diesem Nachweis ist die Übereinstimmung mit den Büchern zu bescheinigen.

Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Zweckzuweisungen

Die Finanzzuweisungen an die Kommunen können nach dem Grad der Verwendungsfreiheit unterschieden werden. Während allgemeine Zuweisungen den Kommunen zur freien Verwendung zufließen, sind zweckgebundene Zuweisungen oder Zweckzuweisungen an bestimmte Verwendungsauflagen gebunden. Die Festlegung des Verwendungszecks kann dabei durch Gesetz (z. B. §§ 18 bis 20 SächsFAG zum Straßenlastenausgleich) oder durch Einzelbewilligung (z. B. für investive Maßnahmen) erfolgen.

Teil 4: Gesetze im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs

Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2023 und 2024 (Finanzausgleichsmassengesetz 2023/2024 – FAMG 2023/2024)

§ 1
Finanzausgleichsmasse im Jahr 2023

- (1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2023 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:
- 22,5175082 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und
- 22,5175082 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBI. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.
- (2) Im Haushaltsjahr 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 4 340 479 600 Euro. Darin sind enthalten:
- 1. als Anteil an dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ein Minderungsbetrag in Höhe von 69 790 000 Euro.
- 2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 28 772 000 Euro,
- 3. ein Erhöhungsbetrag auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 321 900 Euro,
- 4. ein Erhöhungsbetrag für eine einmalige Mehrbelastung auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 76 000 Euro,

- 5. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 21 819 700 Euro, der dem Kommunalen Strukturfonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Strukturfonds« vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 797, 806), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBI. S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entnommen wird,
- 6. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 000 000 Euro zur Finanzierung der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes und
- 7. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 10 000 000 Euro zur Erstattung der im Jahr 2022 nach § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes geleisteten Bedarfszuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommunen für Flüchtlinge aus der Ukraine.
- 8. und ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 133 140 000 Euro.

§ 2 Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024

- (1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2024 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:
- 1. 22,3385629 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen sowie
- 2. 22,3385629 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.
- (2) Im Haushaltsjahr 2024 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 4 653 076 000 Euro. Darin sind enthalten:
- 1. als abschließender Anteil an dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ein Minderungsbetrag in Höhe von 69 790 000 Euro,
- 2. ein Erhöhungsbetrag aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 391 012 000 Euro,
- 3. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 16 429 000 Euro, der dem Kommunalen Strukturfonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Strukturfonds« entnommen wird, und
- 4. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 000 000 Euro zur Finan-

zierung der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.

§ 3 Jahresbezogene Anpassungen der Verbundgrundlagen

Bei den Berechnungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

- 1. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,
- 2. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 22 304 000 Euro der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen für seine Kommunen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält,
- in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 36 190 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2403) entspricht,
- 4. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 3 525 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht,
- 5. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 39 950 000 Euro, der dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/6185) beschriebenen Abrechnungsverfahrens und der sich daraus ergebenden Änderungen von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, sowie von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes, in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, entspricht,
- 6. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 47 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kos-

- ten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2755), entspricht,
- 7. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 23 500 000 Euro, der im Falle der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht, und
- 8. im Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 23 500 000 Euro und im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 28 200 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des »Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst« jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht.

Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze des Finanzausgleichs

- § 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Abschnitt 2 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

§ 4 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Abschnitt 3 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 5 Grundsätze

Unterabschnitt 1 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bedarfsmesszahl
- § 8 Steuerkraftmesszahl
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Unterabschnitt 2

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 10 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

Unterabschnitt 3 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

- § 11 Allgemeines
- § 12 Bedarfsmesszahl
- § 13 Umlagekraftmesszahl
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abschnitt 4

Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen § 15 Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen

Abschnitt 5 Ausgleich für übertragene Aufgaben

§ 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

Abschnitt 6 Ausgleich von Sonderlasten

§ 17 Ausgleich von Sonderlasten

Unterabschnitt 1 Straßenlastenausgleich

- § 18 Zuweisungen für Kreisstraßen
- § 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen
- § 20 Zuweisungen für Gemeindestraßen
- § 20a Pauschale Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen
- § 20b Zuweisungen für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen in kommunaler Baulast

Unterabschnitt 2 Gewässerlastenausgleich

§ 20b Gewässerlastenausgleich

Unterabschnitt 3 Kulturlastenausgleich

§ 21 Kulturlastenausgleich

Abschnitt 7 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe

- § 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe
- § 22a Bedarfszuweisungen
- § 22b Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung
- § 22c Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

Abschnitt 8 Kommunales Vorsorgevermögen

- § 23 Kommunaler Vorsorgefonds
- § 23a Kommunaler Strukturfonds

Abschnitt 9

Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

§ 24 Investive Zweckzuweisungen

Abschnitt 10 Interkommunaler Finanzausgleich

- § 25 Grundsätze
- § 25a Finanzausgleichsumlage
- § 26 Kreisumlage
- § 26a (aufgehoben)
- § 27 Kulturumlage
- § 28 Sozialumlage

Abschnitt 11

Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen

- § 29 (aufgehoben)
- § 29a (aufgehoben)
- § 29b Sanktionszahlungen

Abschnitt 12

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Inkrafttreten

- § 30 Einwohnerzahl
- § 31 Berechnung, Festsetzung und Zahlung
- § 32 Durchführungsvorschriften

- § 33 Mitwirkungspflichten
- § 34 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich
- § 35 Verjährung
- § 36 (Inkrafttreten)
- Anlage 1 Übersicht über die Prozentsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3
- Anlage 2 Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 gemäß § 16 Absatz 2

Abschnitt 1 Grundsätze des Finanzausgleichs

§ 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sowie der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2 Allgemeiner Steuerverbund

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der

Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie aus Bundesergänzungszuweisungen Finanzzuweisungen zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch den Grundsatz gemäß Satz 2 bestimmt wird. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Folgende Beträge bleiben dabei unberücksichtigt:

- 1. bei den Bundesergänzungszuweisungen
- a) die Beträge, die der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Absatz 4 und 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält, und
- b) ein Betrag in Höhe von 85,2665 Prozent des dem Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Betrages,
- 2. bei den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen
- a) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2403) entspricht,
- b) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBI. I S. 250) entspricht,
- c) (aufgehoben)
- d) die Beträge, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/6185) beschriebenen Abrechnungsverfahrens und der sich daraus ergebenden Änderungen von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechen,
- e) die Beträge, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2755) entsprechen,

- f) der Betrag, der im Falle der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen, dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,
- g) (aufgehoben)
- h) der Betrag, der im Zuge der Umsetzung des »Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst« dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,
- i) ein Betrag in Höhe von 20 425 000 Euro im Jahr 2021 und ein Betrag in Höhe von 40 850 000 Euro im Jahr 2022, der jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 4 Nummer 2 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) entspricht, und
- 3. bei den Steuereinnahmen der Gemeinden der Betrag, der den Gemeinden des Freistaates Sachsen zusätzlich zufließt
- auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung, im Rahmen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, und
- b) zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen im Falle der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- (2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben des Freistaates Sachsen im Verhältnis zu den notwendigen Auszahlungen der Gemeinden und Landkreise das Finanzverteilungsverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 anzupassen ist.
- (3) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Er berechnet sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3. Bei der Berechnung des Ausgleichs werden die Einzahlungen aus Steuern auf der Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines die Finanzausgleichsmasse vermindernden Ausgleichs, den sich nach Satz 1 ergebenden Ausgleichsbetrag mit dem Mittelansatz für Bedarfszuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder

nach Anhörung des Beirates (§ 34) mit den Zahlungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anteilig zu verrechnen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

§ 3 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:
- 1. Vorwegentnahmen für
- a) den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,
- b) den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1,
- c) Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
- d) den kommunalen Vorsorgefonds nach § 23,
- e) Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach § 24,
- f) (aufgehoben)
- g) die Beteiligung an Sanktionszahlungen (Artikel 109 Abs. 5 des Grundgesetzes) nach § 29b und
- h) die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Abs. 4 und
- 2. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden.

Abschnitt 2 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

§ 4 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

(1) Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Teil der Finanzausgleichsmasse (Gesamtschlüsselmasse) wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner gleichmäßig ent-

wickelt. Im Abstand von vier Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Auszahlungen im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist.

- (2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Zur Ermittlung der Finanzkraft des Jahres 2023 wird die Finanzkraft des Jahres 2022 des kreisangehörigen Raumes mit 1 368,18 Euro je Einwohnerin oder Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 1 949,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner angesetzt. Das sich daraus ergebende Verteilungsverhältnis ist Grundlage für die Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse ab dem Jahr 2023 zwischen dem kreisangehörigen und kreisfreien Raum. Es wird die nach § 30 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.
- (3) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohnerin oder Einwohner. Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2023 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen je Einwohnerin oder Einwohner des Jahres 2022 für die kreisangehörigen Gemeinden mit 361,48 Euro und für die Landkreise mit 247,73 Euro angesetzt.
- (4) Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß den Absätzen 1 und 3 wird die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um den nach § 25a Absatz 2 Satz 5 zufließenden Betrag erhöht. Die sich ergebende Veränderung der Schlüsselmasse ändert nicht die Basis für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 in künftigen Jahren.
 - (5) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird verwendet für
- 1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) sowie
- 2. zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen (§ 15). Der Anteil der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
- 1. kreisangehörigen Gemeinden
 - a) im Jahr 2023 6,5 Prozent und
 - b) im Jahr 2024 6,5 Prozent,
- 2. Landkreisen
 - a) im Jahr 2023 6,0 Prozent und

- b) im Jahr 2024 3,0 Prozent,
- 3. Kreisfreien Städten
 - a) im Jahr 2023 15,0 Prozent und
 - b) im Jahr 2024 15,0 Prozent.

Die Anteile der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen an der Gesamtschlüsselmasse unterliegen auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung einer zweijährigen Überprüfung und Anpassung. Dabei ist die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel bei den Gemeinden und Landkreisen aus Steuern, allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen nach § 16 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen.

(6) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Euro zu runden.

Abschnitt 3 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 5 Grundsätze

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen. Allgemeine Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Unterabschnitt 1 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

§ 6 Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden bemisst sich für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohnerin oder den Einwohner, die Schülerin oder den Schüler und das Kind unter elf Jahren bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 7) und der Steuerkraftmesszahl (§ 8) nach Maßgabe des § 9 ermittelt.

§ 7 Redarfsmesszahl

- (1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3), dem Schüleransatz (Absatz 4) und dem Ansatz für frühkindliche Bildung (Absatz 5) gebildet.
- (3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Prozentsatz gemäß der Anlage 1 bestimmt. Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen gemäß der Anlage 1, so wird der Prozentsatz (Gewichtungsfaktor) durch lineare Interpolation ermittelt; er wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aufgerundet. Die Prozentsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfs in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.
- (4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Prozentsatz für jede Schülerin und jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemeinbildenden (einschließlich Förderschulen) und berufsbildenden Schulen sowie für die Schulen des zweiten Bildungsweges zu Grunde gelegt.

Für die Schülerzahlen werden angesetzt die Schülerinnen und Schüler bei

1.	Grundschulen	mit 116 Prozent,
2.	Oberschulen und Abendoberschulen	mit 100 Prozent,
3.	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	mit 96 Prozent,
4.	Gemeinschaftsschulen	
	a) der Klassenstufen 1 his 4	mit 116 Prozent

a) der Klassenstufen 1 bis 4 mit 116 Prozent, b) der Klassenstufen 5 bis 10 mit 98 Prozent, c) der Jahrgangsstufen 11 und 12 mit 96 Prozent,

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien (Vollzeit) mit 137 Prozent,

- 6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) mit 55 Prozent.
- 7. Förderschulen nach dem Förderschwerpunkt der Schülerin oder des Schülers, der primär gefördert wird:

a) Lernen mit 207 Prozent, b) geistige Entwicklung mit 451 Prozent. c) emotionale und soziale Entwicklung mit 169 Prozent. d) körperliche und motorische Entwicklung mit 633 Prozent, e) Sehen mit 343 Prozent, f) Hören mit 436 Prozent, g) Sprache mit 99 Prozent. Klinik- und Krankenhausschulen mit 58 Prozent.

Für die Schülerzahlen der Oberschulen+ gemäß § 6 Absatz 6 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, werden deren Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 wie die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 10 wie die Schülerinnen und Schüler an Oberschulen angesetzt. Bei im Rahmen von Schulversuchen gemäß § 15 des Sächsischen Schulgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, geführten Schulen werden deren Schülerinnen und Schüler nach Satz 4 wie Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart angesetzt. ⁷Bei Inklusionsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden die Schülerinnen und Schüler bei inklusivem Unterricht wie Schülerinnen und Schüler von Förderschulen nach dem Förderschwerpunkt, der primär gefördert wird, angesetzt. 8Satz 7 gilt nicht für Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. ⁹Diese werden bei inklusivem Unterricht wie Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule gezählt. ¹⁰Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Satz 4 Nummer 7) mit Mehrfachbehinderungen werden mit dem Schüleransatz angesetzt, der dem primär geförderten Förderschwerpunkt entspricht. ¹¹Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die eine Schule nach Satz 4 Nummer 7 besuchen, werden wie Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart nach den Nummern 1 bis 6 angesetzt. ¹²Die Sätze 1 bis 11 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. ¹³Die Sätze 1 bis 11 gelten weiterhin nicht für die Schülerinnen und Schüler an den in § 2 des Sächsischen Mehrbelastungsausgleichs-

8.

gesetzes 2008 vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Schulen. ¹⁴Der Schüleransatz beträgt 231 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 bis 13.

- (5) Der Ansatz für frühkindliche Bildung wird den Gemeinden nach einem Prozentsatz für jedes Kind gewährt, das gemäß § 30 bei der Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Für die Kinderzahlen werden angesetzt die Kinder
- 1. unter drei Jahren mit 158 Prozent,
- 2. von drei bis unter sechs Jahren mit 95 Prozent,
- 3. von sechs bis unter elf Jahren mit 37 Prozent.

Der Ansatz für frühkindliche Bildung beträgt 249 Prozent der Kinderzahlen nach Satz 2.

(6) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Der Grundbetrag wird zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 sowie zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen nach § 15 berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet festgesetzt.

§ 8 Steuerkraftmesszahl

- (1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 729) zusammengezählt werden.
 - (2) Es werden angesetzt:
- als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch 7,5 teilbaren Hebesatz (Nivellierungshebesatz);
- 2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem nach oben auf 390 Prozent begrenzten Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des

- Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2051) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzreformgesetz;
- 3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.
- (3) Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden, einschließlich der darin enthaltenen Mitteilungen zu den Realsteuerhebesätzen, ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl sind die im dritten und vierten Quartal des vorvergangenen Jahres sowie die im ersten und zweiten Quartal des vergangenen Jahres zugeflossenen Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.
- (4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jede Einwohnerin und jeden Einwohner gemäß § 30 der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.
- (5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 9 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022

(SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Absatz 3 bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 31 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 7) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 8), erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. ²Beträgt die Summe aus der Schlüsselzuweisung nach Satz 1 und der Steuerkraftmesszahl weniger als 89 Prozent der Bedarfsmesszahl, erhöht sich die Schlüsselzuweisung um 90 Prozent der zu 89 Prozent der Bedarfsmesszahl bestehenden Lücke.

Unterabschnitt 2 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 10 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

- (1) Die zentralörtlichen Funktionen der Kreisfreien Städte sind bei der Bemessung der Schlüsselmasse für Kreisfreie Städte nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt.
- (2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet und ausgezahlt werden (§§ 6, 7 Absatz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 bis 13, Absatz 5 und 6 sowie §§ 8 und 9 Satz 1). Der Schüleransatz beträgt 71 Prozent der Schülerzahlen nach § 7 Absatz 4 Satz 4 bis 13. Der Ansatz für frühkindliche Bildung beträgt 76 Prozent der Kinderzahlen nach § 7 Absatz 5. Die Nivellierungshebesätze für die Kreisfreien Städte betragen bei der

Grundsteuer A
 Grundsteuer B
 Gewerbesteuer
 320 Prozent,
 630 Prozent,
 450 Prozent.

(3) Der Hauptansatz der Kreisfreien Städte entspricht ihrer Einwohnerzahl (§ 30).

Unterabschnitt 3 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seinem auf die Einwohnerin und den Einwohner (§ 30) sowie die Schülerin und den Schüler (§ 7 Absatz 4 Satz 1 bis 12) bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf.
- (2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13) nach Maßgabe des § 14 ermittelt.

§ 12 Bedarfsmesszahl

- (1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.
 - (3) Der Hauptansatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl (§ 30).
- (4) Der Schüleransatz wird den Landkreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 13 gilt entsprechend. ³Der Schüleransatz beträgt 185 Prozent der Schülerzahl nach § 7 Absatz 4 Satz 4 bis 13.
 - (5) § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 13 Umlagekraftmesszahl

(1) Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 26 Absatz 3) mit dem gewogenen Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage (§ 26 Absatz 2) vervielfältigt werden und der dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 4 zufließende Betrag hinzugezählt wird.

(2) Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres durch die Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden für das vergangene Jahr (§ 26 Absatz 3) geteilt und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird.

§ 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

lst die Bedarfsmesszahl (§ 12) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 13), erhält der Landkreis 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Abschnitt 4

Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen

§ 15

Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen

- (1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 zur Ergänzung ihrer Finanzmittel. Die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Finanzbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.
- (2) Die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können zur Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22a Nummer 1 und 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen zurückzufordern.

(4) Zur Überbrückung pandemiebedingter Einnahmeausfälle können in den Jahren 2021 und 2022 12,5 Prozent der Einzahlungen aus zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten, die für Investitionen im Schulbereich und im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen worden sind, eingesetzt werden. Der Einsatz für diesen Zweck ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Regelung gilt der Erprobung und wird zum 30. September 2022 evaluiert.

Abschnitt 5 Ausgleich für übertragene Aufgaben

§ 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

(1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBI. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 502) geändert worden ist, für nach Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Freistaat Sachsen übertragene Aufgaben und vom Freistaat Sachsen vorgenommene Umwandlungen von freiwilligen Aufgaben in Pflichtaufgaben sowie für vom Freistaat Sachsen nach dem 31. Dezember 2013 durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich unmittelbar verursachte finanzielle Mehrbelastungen bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von

1.	kreisangehörige Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwoh- nern, wenn sie die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren unterschreiten	0,40 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2.	sonstige kreisangehörige Gemeinden	0,66 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3.	Große Kreisstädte mit bis zu 20 000 Einwohnern, wenn sie die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren unterschreiten	2,26 Euro je Einwohnerin und Einwohner
4.	sonstige Große Kreisstädte	7,90 Euro je Einwohnerin und Einwohner
5.	Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 20 000 Einwohnern, wenn sie die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren unterschreiten	2,42 Euro je Einwohnerin und Einwohner

sonstige Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von 7,79 Euro je Einwohnerin Verwaltungsgemeinschaften

und Einwohner,

7.	Kreisfreie Städte	2023: 48,38 Euro je Ein- wohnerin und Einwohner
		2024: 48,36 Euro je Ein- wohnerin und Einwohner
8.	Landkreise	2023: 35,50 Euro je Ein- wohnerin und Einwohner
		2024: 35,48 Euro je Ein- wohnerin und Einwohner

Über die Beträge nach Satz 1 hinaus erhalten die Großen Kreisstädte Freiberg, Görlitz, Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau einen Betrag in Höhe von 1,32 Euro je Einwohnerin und Einwohner für die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 8 und Satz 2 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach Satz 2 für die Große Kreisstadt Pirna bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

- (2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten jährlich zum Ausgleich der in Anlage 2 Spalte 1 benannten und durch das Sächsische Verwaltungsneuordnungsgesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBI. S. 371) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen gemäß Anlage 2 Spalte 5 bis 17.
- (3) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand oder im Umfang der von den Absätzen 1 und 2 umfassten Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge und die in Anlage 2 Spalte 4 genannten aufgabenbezogenen Volumina anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes oder Aufgabenumfangs anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse in einem Falle der Sätze 3 oder 4 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und in einem Falle des Satzes 5 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Freistaat Sachsen eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehr-

belastung erfolgt. Wird vom Freistaat Sachsen eine freiwillige Aufgabe in eine Pflichtaufgabe umgewandelt oder wird vom Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich unmittelbar eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben verursacht, so sind die Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 und 2 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 ebenfalls so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine der von den Absätzen 1 und 2 umfassten Aufgaben der kommunalen Träger der Selbstverwaltung oder verringert sich die finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung einer dieser Aufgaben, ohne dass die Aufgabe entfällt, verringern sich die Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechend. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. Von einer Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 bis 5 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 Euro führen würde.

(4) Im Abstand von sechs Jahren werden die zur Verteilung herangezogenen aufgabenbezogenen Indikatoren gemäß Anlage 2 Spalte 3 fortgeschrieben.

Abschnitt 6 Ausgleich von Sonderlasten

§ 17 Ausgleich von Sonderlasten

- (1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:
- 1. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2,
- 2. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen abschließend nach § 20a ab dem Jahr 2020 jährlich in Höhe von 60 000 000 Euro,
- 2a. den Kommunen im Rahmen von Kommunalbudgets nach Maßgabe von § 20b für kommunale Straßenbaumaßnahmen in Höhe von jährlich 115 000 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024,
- 3. den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten bei der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro mit der Möglichkeit einer Erhöhung nach Maßgabe des Staatshaushaltes sowie

4. den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 Euro.

(2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind zweckgebunden. Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten nach Absatz 1 Nummer 1 sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Absatz 2 Satz 2 sowie § 51 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes) verwendet werden. Die Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 3 sind für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden. Eine zweckgebundene Verwendung der Mittel im jeweiligen Folgejahr wird zugelassen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 für die Zuweisungen nach den §§ 18 bis 20 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil des Straßenlastenausgleichs oder Gewässerlastenausgleichs zurückzufordern. Die Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 können zur Verwendung bis zu drei Jahre zweckgebunden angesammelt werden. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen gemäß § 15 für die Zuweisungen nach § 20a zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil zurückzufordern.

> Unterabschnitt 1 Straßenlastenausgleich

§ 18 Zuweisungen für Kreisstraßen

- (1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 5 525 Euro, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten sie, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 Euro je Kilometer Kreisstraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.
- (2) Die Landkreise als Träger der Straßenbaulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Träger der Straßenbaulast sind.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Zahl der Straßenkilometer nach dem Straßenbestandsverzeichnis und die durchschnittliche geografische Höhe durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells DGM200 mit Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres bestimmt.

§ 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten diese als Träger der Straßenbaulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 455 Euro. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 Euro je Kilometer Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.
- (2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten diese als Träger der Straßenbaulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 6 445 Euro. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäß § 44 des Sächsischen Straßengesetzes Träger der Straßenbaulast sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Zuweisungen für Gemeindestraßen

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Gemeindestraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 2 930 Euro. Zusätzlich erhalten kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 Euro je Kilometer Gemeindestraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.
 - (2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20a

Pauschale Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen

- (1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an den in ihrer Baulast befindlichen Straßen gemäß den §§ 18 bis 20 und selbständigen Radwegen abschließend jährlich pauschale Zuweisungen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege gemäß dem Bestandsverzeichnis mit Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres sowie für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1. Die Bundesstraßen, Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kommunaler Baulast werden hinsichtlich der Staffelung bei der Bemessung den Kreisstraßen gleichgestellt. Selbständig geführte Radwege (gemäß Anlage 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 4. Januar 1995 [SächsGVBI. S. 57], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. März 2012 [SächsGVBI. S. 163] geändert worden ist) werden mit dem Faktor 0,5 gegenüber Gemeindestraßen berücksichtigt.
 - (3) § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 20h

Zuweisungen für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen in kommunaler Baulast

(1) Die Zuweisungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2a sind bestimmt für Maßnahmen der Erhaltung, des Um- und Ausbaus sowie des notwendigen Neubaus von Straßen und

Brücken in kommunaler Baulast. Für Maßnahmen im besonderen Landesinteresse kann der Freistaat Sachsen darüber hinaus einzelprojektbezogene Zuwendungen gewähren nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 9. Dezember 2015 (SächsABI. S. 1777), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABI. S. 1840) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 224), in der jeweils geltenden Fassung. Maßnahmen im besonderen Landesinteresse sind:

- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBI. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBI. I S. 1221) geändert worden ist, oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen,
- 2. Gemeinschaftsmaßnahmen der Landkreise und Gemeinden mit der staatlichen Straßenbauverwaltung,
- 3. Straßeninfrastrukturprojekte mit überregionaler Bedeutung im besonderen Interesse des Landes,
- 4. Maßnahmen zur Radverkehrsförderung.
- (2) Die Kommunalbudgets nach § 17 Absatz 1 Nummer 2a werden in entsprechender Anwendung des § 20a Absatz 2 für die jeweiligen Kreisfreien Städte und Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden gebildet.
- (3) Der Landkreis erstellt im Benehmen mit seinen Gemeinden für die Einzelprojekte der kreisangehörigen Gemeinden sowie des Landkreises eine Prioritätenliste, in der die Einzelprojekte im Rahmen des jeweiligen Kommunalbudgets nach Priorität geordnet werden. Die Zuweisungen durch die zuständige Behörde an die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis erfolgen auf Grundlage der Prioritätenliste.
- (4) Die nach Absatz 2 ermittelten Budgets der Kreisfreien Städte werden diesen durch die zuständige Behörde zugewiesen.
 - (5) § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Mittel nach § 17 Absatz 1 Nummer 2a und § 20b sind im jeweiligen Kommunalbudget übertragbar.

Unterabschnitt 2 Gewässerlastenausgleich § 20c Gewässerlastenausgleich

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte erhalten je volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich, soweit sie Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes, Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes sind, der anstelle der Gemeinde die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnimmt.
- (2) Für den Ausgleich wird der gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend aufgeteilt. Die Gewässerlänge bestimmt sich nach dem Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Stand vom 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres.

Unterabschnitt 3 Kulturlastenausgleich

§ 21 Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Nummer 4.

Abschnitt 7 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe

§ 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe

Zum Ausgleich besonderer Bedarfe werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie den kommunalen Landesverbänden und der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Zuweisungen nach Maßgabe der §§ 22a bis 22c zur Verfügung gestellt. Es werden 223 140 000 Euro im Jahr 2023 und 75 000 000 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt. Über die Zuweisungen nach den §§ 22a und 22b

Nummer 1 bis 4 wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages halbjährlich unter Aufschlüsselung nach Verwendungsbereichen durch das Staatsministerium der Finanzen berichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich durch Zuführungen aus dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet« vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782, 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuführungen sind ausschließlich für Bewilligungen nach § 22b Nummer 4 Buchstabe c bestimmt. Darüber hinaus können Mittel nach Maßgabe des Staatshaushaltes für Bewilligungen nach § 22a Nummer 4 gewährt werden.

§ 22a Bedarfszuweisungen

Die Mittel nach § 22 sind insbesondere bestimmt für:

- 1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept; Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind im Einzelfall förderfähig; Halbsatz 3 gilt auch für kommunale Zweckverbände nach Maßgabe von § 58a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 der Sächsischen Gemeindeordnung,
- 2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
- 3. Fälle, die bei der Eingliederung und Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
- 4. Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen,
- 5. Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite in begründeten Einzelfällen,
- 6. die Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn

- der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung, die durch die kreisangehörigen Gemeinden ab dem Studienbeginn 2019/2020 an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden,
- 7. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben; der Ausgleich erfolgt beginnend mit dem Jahr 2021 für die kreisangehörigen Gemeinden linear abschmelzend über einen Zeitraum von sechs Jahren in Höhe von insgesamt 117 645 241,86 Euro, für die Kreisfreien Städte linear abschmelzend über einen Zeitraum von zwei Jahren in Höhe von insgesamt 8 080 447,50 Euro und für die Landkreise linear abschmelzend über einen Zeitraum von zwei Jahren in Höhe von insgesamt 10 409 344,54 Euro,
- 8. die Anschubfinanzierung der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag geplanten Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit, sowie
- 9. Zuweisungen im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 133 140 000 Euro, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu gleichen Teilen gewährt werden.

§ 22b Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung

Die Mittel nach § 22 sind zudem für folgende Bedarfe bestimmt:

- 1. den Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes,
- 2. die Schaffung einheitlicher, landesweiter Standards in den Kommunen,
- 3. die Beteiligung der Kommunen am
 - a) Betriebsaufwand für den landesweiten Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Höhe von jährlich 2 917 701 Euro,
 - b) Betriebs- und Personalaufwand, der für die Nutzung der E-Government-Basis-komponenten des Freistaates Sachsen entsteht, in Höhe von jährlich 720 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024,
 - c) Aufwand, der für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsteht, in Höhe von jährlich 3 000 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024, wobei ein Teilbetrag in Höhe von 1 000 000 Euro im Jahr 2023 und ein Teilbetrag in Höhe von 500 000 Euro im Jahr 2024 das Vorliegen eines vom Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) bestätigten Betriebskonzeptes voraussetzt,

- d) Aufwand, der für die Anschubfinanzierung des Projektes »Digital-Lotsen Sachsen« in Höhe von jährlich 561 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024 entsteht sowie
- 4. den Aufwand der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Schaffung digitaler Infrastruktur und der Digitalisierung
 - a) für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion je Landkreis in Höhe von jährlich 100 000 Euro für die Jahre 2021 und 2022,
 - b) in Höhe von einmalig 5 000 000 Euro je Landkreis und 1 500 000 Euro je Kreisfreier Stadt im Jahr 2019 sowie
 - c) in Höhe der Aufwendungen, die die pauschale Zuweisung gemäß Buchstabe b übersteigen, höchstens jedoch bis zum endgültigen Betrag des Eigenanteils der Vorjahre bis einschließlich 2013 aller im jeweiligen Landkreis beteiligten Zuwendungsempfänger bei der Breitbandförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft; entsprechendes gilt für die Kreisfreien Städte und
- die Beteiligung der Kommunen am Aufwand für den Gigabitausbau der Tele-5. kommunikationsnetze in Höhe von 15 000 000 Euro jährlich in den Jahren 2023 bis 2028 durch Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet«; nach Abschluss aller nach der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland« vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben; überschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, wird der übersteigende Betrag an die Finanzausgleichsmasse zurückgeführt; unterschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach erfolgter Abrechnung eine Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet" in Höhe des Fehlbetrages.

§ 22c

Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

- (1) Die Mittel nach § 22 sind zudem für folgende Bedarfe bestimmt, die sich aus der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergeben:
- 1. (aufgehoben),
- für den Ersatz weiterer Steuermindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von 59 651 500 Euro im Jahr 2021 und in Höhe von 103 501 500 Euro im Jahr 2022; die Zuweisung an die einzelne Gemeinde wird bemessen, indem für jede Gemeinde

ein Drittel der im Zeitraum vom zweiten Quartal 2017 bis zum ersten Quartal 2020 kassenmäßigen Aufkommen aus der Gewerbesteuer (netto), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit dem Anpassungssatz nach Halbsatz 5 vervielfältigt und anschließend um die jeweils aktuellen kassenmäßigen Aufkommen dieser Steuerarten nach Halbsatz 4 vermindert wird; ist das Ergebnis kleiner als Null, erfolgt keine Zuweisung; für die Bemessung der jeweils aktuellen kassenmäßigen Aufkommen werden für die Zuweisungen im Jahr 2021 der Zeitraum vom zweiten Quartal 2020 bis zum ersten Quartal 2021 und für die Zuweisungen im Jahr 2022 der Zeitraum vom zweiten Quartal 2021 bis zum ersten Quartal 2022 herangezogen; der Anpassungssatz ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzulegen ist, dass die Mittel nach Halbsatz 1 rechnerisch aufgebraucht werden,

- 3. für den Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher, im Jahr 2020 in Höhe von 147 500 000 Euro; die Zuweisungen je Landkreis und Kreisfreie Stadt bemessen sich nach dem Anteil ihrer jeweiligen Einwohnerzahl nach § 30 an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen.
- (2) Gewährt der Bund den Gemeinden in den Jahren 2021 oder 2022 einen von den Ländern weiterzuleitenden Ausgleich für Mindereinnahmen aus Gemeindesteuern als Folge der COVID-19-Pandemie, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 zur Verteilung der Mittel auf die Gemeinden Bestimmungen über die Bemessung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge zu treffen.
- (3) Die Belastungen nach Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 werden im Jahr 2021 auf Basis der finanzstatistischen Daten des Haushaltsjahres 2020 des kommunalen Kernhaushaltes der Landkreise und Kreisfreien Städte untersucht. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 das Verfahren zur Untersuchung nach Satz 1, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Zuweisungsempfänger zu bestimmen. Die Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden auf der Grundlage der Untersuchung gemäß Satz 1 überprüft.
- (4) Die Ermittlung und Verteilung der Zuweisungsbeträge nach Absatz 1 Nummer 4 regelt das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 in einer Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt 8 Kommunales Vorsorgevermögen

§ 23 Kommunaler Vorsorgefonds

- (1) Der Freistaat Sachsen bildet gemäß dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Vorsorgefonds" vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 743, 750) den kommunalen Vorsorgefonds. Diesem werden 300 000 000 Euro im Jahr 2024 zugeführt.
- (2) Entnahmen aus dem Vorsorgefonds werden durch Gesetz geregelt. Der entnommene Betrag verstärkt die Finanzausgleichsmasse des entsprechenden Ausgleichsjahres.
 - (3) Die Auflösung des Vorsorgefonds erfolgt spätestens zum 31. Dezember 2026.

§ 23a Kommunaler Strukturfonds

Aus dem im Jahr 2020 durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Strukturfonds« vom 14. September 2018 (SächsGVBI. S. 797, 806) gebildeten Sondervermögen Kommunaler Strukturfonds werden nach § 22 in Verbindung mit § 22a Nummer 7 folgende Beträge entnommen:

1.	im Jahr 2021	44 894 300 Euro,
2.	im Jahr 2022	33 357 000 Euro,
3.	im Jahr 2023	21 819 700 Euro und
4.	im Jahr 2024	16 429 000 Euro.

Abschnitt 9 Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

§ 24 Investive Zweckzuweisungen

- (1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in den Jahren 2023 und 2024 für:
- 1. allgemeinen Schulhausbau in Höhe von jeweils 5 000 000 Euro,
- 2. Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer- und Hochwasserschutz in Summe in Höhe von jeweils 3 000 000 Euro und

- 3. Brandschutz in Höhe von jeweils 21 000 000 Euro.
- (2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

Abschnitt 10 Interkommunaler Finanzausgleich

§ 25 Grundsätze

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher oder überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.
- (2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder beteiligten Gebietskörperschaft aus der überörtlichen oder überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zugrunde zu legen.

§ 25a Finanzausgleichsumlage

- (1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 8) die Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.
- (2) Ist gemäß Absatz 1 eine Finanzausgleichsumlage zu erheben, beträgt diese im ersten Jahr der Erhebung oder nach einer Unterbrechung der Erhebung 30 Prozent, im zweiten Jahr der Erhebung 35 Prozent und ab dem dritten Jahr der Erhebung 40 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Eine Unterbrechung der Erhebung liegt vor, wenn die Erhebungsvoraussetzungen nach Absatz 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Jahren nicht vorlagen. Im Falle von Eingliederungen oder Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Gemeinde so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage bislang nicht erhoben worden. Ihr Aufkommen fließt in Höhe des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes (§ 13 Absatz 2) dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag fließt der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden (§ 4 Absatz 4) zu.

§ 26 Kreisumlage

- (1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.
- (2) Die Umlage bemisst sich durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen. Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.
 - (3) Umlagegrundlagen sind:
- 1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8,
- 2. die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 9,
- 3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a und
- 4. die den kreisangehörigen Gemeinden nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beträge. Die Umlagegrundlagen werden durch die Landesdirektion Sachsen bekannt gemacht.
- (4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.
- (5) Die Kreisumlage ist vierteljährlich zum Achtzehnten des zweiten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

§ 26a (aufgehoben)

§ 27 Kulturumlage

- (1) Die ländlichen Kulturräume erheben, soweit vertretbar und geboten, entsprechend § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes von ihren Mitgliedern eine Kulturumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Bei Festsetzung der Kulturumlage ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Kulturraumes sowie auf die Erfordernisse der ihnen obliegenden übrigen öffentlichen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Höhe der Kulturumlage nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Tritt nach § 7 des Sächsischen Kulturraumgesetzes eine kreisangehörige Gemeinde einem Kulturraum als Mitglied bei, so sind die Umlagegrundlagen des für sie zuständigen Landkreises um die Umlagegrundlagen dieses Mitgliedes zu kürzen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.
- (3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.
 - (4) Umlagegrundlagen nach Absatz 2 sind:
- 1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9),
- 2. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a,
- 3. zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14),
- 4. zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 4 zufließenden Betrages und
- 5. zuzüglich der den kreisangehörigen Gemeinden nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beträge.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(5) Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkasse zu zahlen. Sie ist vierteljährlich zum Fünfzehnten des zweiten Monats mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages fällig. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Sozialumlage

- (1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBI. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, deren Höhe durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 zu bestimmen ist. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Kreisfreien Städte und Landkreise gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kommunale Sozialverband Sachsen vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.
 - (2) Umlagegrundlagen nach Absatz 1 sind:
- 1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Kreisfreien Städte (§ 10),
- 2. die Umlagegrundlagen (§ 26 Abs. 3) und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14),
- 3. zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 4 zufließenden Betrages. Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.
- (3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.
- (4) Die Sozialumlage ist zum 27. eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages fällig. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Sozialumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Abschnitt 11 Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen

§ 29 (aufgehoben)

§ 29a (aufgehoben)

§ 29b Sanktionszahlungen

- (1) Sanktionszahlungen, die der Freistaat Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, (Länderanteil nach der Einwohnerzahl) leisten muss, werden dem Freistaat Sachsen spätestens im übernächsten Haushaltsjahr nach ihrer Fälligkeit entsprechend dem kommunalen Anteil an der gemäß § 2 Abs. 1 im Gleichmäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigenden gesamten Finanzmasse aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse erstattet. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist die Erstattung spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.
- (2) Sanktionszahlungen, die der Freistaat Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, (Verursachungsbeitrag) leisten muss, werden dem Freistaat Sachsen entsprechend dem Anteil der Kommunen am Verursachungsbeitrag gemäß § 2 Absatz 2 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098, 2104), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, spätestens im übernächsten Haushaltsjahr nach ihrer Fälligkeit aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse erstattet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 12 Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Inkrafttreten

§ 30 Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 31 Berechnung, Festsetzung und Zahlung

- (1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach den §§ 21, 22, 22a Nummer 1 bis 6, 8 und 9 sowie den §§ 22b, 22c Absatz 1 Nummer 4 und § 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzt die Landesdirektion Sachsen die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Finanzausgleichsumlage nach § 25a entsprechend. Zuweisungen nach den §§ 22, 22a Nummer 1 bis 9 und § 22b Nummer 1, 2 sowie Nummer 4 Buchstabe a und b werden durch die Landesdirektion Sachsen bewilligt. Die Festsetzung der Zuweisungen nach § 22b Nummer 4 Buchstabe c erfolgt jährlich durch die Landesdirektion Sachsen von Amts wegen bis zum 30. Juni. Zuweisungen nach § 22b Nummer 5 werden durch das Staatsministerium für Kultus bewilligt. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle für die Bewilligung bestimmen. Die Bewilligung von Zuweisungen nach den §§ 22, 22a Nummer 1 bis 5 sowie nach § 22b Nummer 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle für die Bewilliqung bestimmen und durch Verwaltungsvorschrift auf die Zustimmung nach Satz 8 ganz oder zum Teil verzichten. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bleibt unberührt. Das Statistische Landesamt berechnet die Kommunalbudgets nach § 20b Absatz 2. Die Prioritätenlisten nach § 20b Absatz 3 Satz 1 sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Davon abweichend sind die Prioritätenlisten im Jahr 2023 bis zum 15. April 2023 vorzulegen. Die Landesdirektion Sachsen nimmt die Festsetzungen und Auszahlungen nach § 20b Absatz 3 unverzüglich nach Vorlage der Prioritätenlisten vor.
- (2) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen nach den §§ 5, 15, 16 Absatz 1 und 2, den §§ 18 bis 20c sowie § 22c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Finanzausgleichsumlage nach § 25a kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, berichtigt werden, soweit Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des

Bescheides unterlaufen sind oder unrichtige Angaben zu höheren Leistungen oder zu geringeren Umlagen geführt haben. Als offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Bescheides gelten auch Fehler bei der Übernahme von Daten aus den Meldungen der Kommunen. Eine Berichtigung ist nur bis zum vorangegangenen Ausgleichsjahr einschließlich möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen oder zu geringeren Umlagen geführt haben. Bei Berichtigungen mit Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen sowie die Finanzausgleichsumlage bleiben der festgestellte Grundbetrag nach § 7 Absatz 6 und die landesdurchschnittlichen Hebesätze nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 unverändert. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus Berichtigungen nach Satz 4 ergeben, werden mit der nächsten, auf die Berichtigung folgenden Festsetzung vorab im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe nach § 4 ermittelten Schlüsselmasse ausgeglichen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn dieser zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 2 500 Euro, bei Landkreisen von nicht mehr als 5 000 Euro und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 10 000 Euro führen würde.

(3) Die Zuweisungen werden wie folgt ausgezahlt:

- 1. nach den §§ 5 und 15 am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages,
- 2. nach § 16 vierteljährlich am 15. des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages,
- 3. nach den §§ 18 bis 20 zu 75 Prozent des Gesamtbetrages am 15. Februar und zu 25 Prozent am 15. November,
- 4. nach den §§ 20a und 20b Absatz 4 jeweils am 15. Februar,
- 5. nach § 22a Nummer 7 am Achten eines jeden Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages,
- 5a. nach § 22a Nummer 9 am 30. November 2023,
- 6. nach § 20c jeweils am 28. Februar,
- 7. nach § 22c Absatz 1 Nummer 3 am 15. August 2020,
- 8. nach § 22c Absatz 1 Nummer 2 jeweils am 15. Juni,
- 9. nach § 22b Nummer 4 Buchstabe a jeweils am 15. Februar,
- 10. nach § 22b Nummer 4 Buchstabe b am 15. Februar 2019.

Die Zuführung gemäß § 22b Nummer 5 Halbsatz 1 erfolgt jährlich zum 1. Februar. Die Zuführung gemäß § 23 Absatz 1 erfolgt am 30. Juni 2024. Die Entnahme gemäß § 23a erfolgt jährlich zum 1. Februar. Die Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a ist am Achten eines jeden Monats fällig. Die zahlungspflichtige Gemeinde zahlt den fälligen Betrag an den für sie zuständigen Landkreis. Der jeweils zuständige Landkreis wird zur Einziehung der zu zahlenden Finanzausgleichumlage ermächtigt. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anteil der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a Absatz 2 Satz 4 wird

von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise abgesetzt, soweit sie den Anspruch aus Schlüsselzuweisungen der betroffenen Landkreise (§ 14) unterschreitet. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung

- (4) Für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres Abschlagszahlungen in der Höhe zu leisten, in der sich Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz auf der Grundlage der für das Ausgleichsjahr maßgeblichen Steuerschätzung voraussichtlich ergeben, jedoch nur bis zur Höhe der im Haushalt des vergangenen Jahres festgelegten Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt der Festsetzung nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf Zuweisungen nach den §§ 5, 15, 16 sowie 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres auf der Grundlage der zum 1. Januar des Ausgleichsjahres vom Statistischen Landesamt ermittelten voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr zu leisten und auf dieser Basis Zahlungen gemäß § 25a zu erheben. Die Abschlagszahlungen werden mit der Festsetzung der Zuweisungen und Zahlungen verrechnet.
- (5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach diesem Gesetz um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die der Freistaat Sachsen nach den geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.
- (6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 34 zu hören.
- (7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus Schulträgerwechsel mit Wirkung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres ergebenden Veränderungen der Schlüsselmassen nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen.
- (8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates nach § 34 die sich für das Ausgleichsjahr ergebenden Schlüsselmassen gemäß § 4 Absatz 1 und 3 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen.
 - (9) Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegen-

über den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder wesentliche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates Sachsen oder den Auszahlungen der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die bundesrechtlichen Maßnahmen im Ausgleichsjahr

- 1. in ihrer Summe eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse um mehr als 100 000 000 Euro nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 zur Folge hätten oder
- 2. in ihrer Summe bei den Kommunen zu Minderauszahlungen oder Mehrauszahlungen oder beim Freistaat Sachsen zu Minderausgaben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 Euro führen.

§ 32 Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.

§ 33 Mitwirkungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Vollzug des Finanzausgleichs auf Anforderung durch das Staatsministerium der Finanzen oder beauftragte nachgeordnete Behörden mitzuwirken und insbesondere die notwendigen Auskünfte zeitgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt bereitzustellen.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Zahlungen nach diesem Gesetz für einzelne kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise nach erfolgter Mahnung so lange auszusetzen, bis die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 34 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

- (1) Beim Staatsministerium der Finanzen wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören an:
- 1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,

- 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
- 3. zwei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise und
- 4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, darunter je eine Vertreterin oder ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Beirat berät das Staatsministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zum Anpassungsbedarf nach Absatz 3 und bei der Entwicklung von Grundsätzen bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören bei:
- 1. die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung und
- 2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro.

Der Beirat prüft das gemäß § 22b Nummer 3 Buchstabe c vorzulegende Betriebskonzept.

- (3) Der Beirat führt die Prüfungen nach § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 durch.
- (4) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h 50 000 Euro aus der Finanzausgleichsmasse.

§ 35 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber dem Freistaat Sachsen nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht in dem Ausgleichsjahr, für das Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. Im Übrigen gelten für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz die allgemeinen Vorschriften.
 - (2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

§ 36 (Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 3)

Übersicht über die Prozentsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnerinnen und Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden

Einwohner (Gewichtung	gsfaktor)	Prozentsatz	
bis	1.500		100
	4.000		110
	7.500		116
	15.000		134
	35.000		151
	100.000		172

Anlage 2

(zu § 16 Absatz 2)

Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008

- in TEUR -	Aufgabe	Indikator	Summe Mehrbelas- tungsaus- gleich	Erzge- birgskreis	Mittel- sachsen	Vogt- Iandkreis	Zwickau	Bautzen	Görlitz	Meißen	Sächsi- sche Schweiz Osterz- gebirge	Leipzig	Nord – sachsen	Chemnitz, Stadt	Dresden, Stadt	Leipzig, Stadt
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17
Vermessungsämter	ı,	3/4 gleichmäßig	23.975,8	2.420,4	2.519,3	2.279,0	2.121,6	2.614,0	2.516,9	2.293,4	2.361,7	2.360,5	2.489,0		'	
LVermA der KfS	9	gabenträger und	2.435,8	1	1	1	1	1	•	1	,	1	•	767,8	845,0	823,0
Landesvermessungsamt	7	1/4 nach Anten Fläche	368,0	37,2	38,7	35,0	32,6	40,1	38'6	35,2	36,2	36,2	38,2	1	1	-
Zwischensumme			26.779,6	2.457,6	2.558,0	2.314,0	2.154,2	2.654,1	2.555,5	2.328,6	2.397,9	2.396,7	2.527,2	767,8	845,0	823,0
Planung, Bau Kreisstraßen	13		4.511,9	282,9	585,6	457,1	264,9	1,099	403,8	472,8	448,9	458,9	476,9	1	1	
Unterhaltung Kreisstraßen	14	<u>!</u>	3.690,1	231,4	479,0	373,8	216,6	539,8	330,3	386,7	367,2	375,3	0'068	1	1	,
Unterhaltung Staatsstraßen	15	Ę	26.338,3	3.339,7	3.626,8	2.059,6	1.730,4	3.373,9	2.712,8	1.727,8	3.134,3	2.146,6	2.075,5	1,17	179,1	160,7
Unterhaltung Bundesstraßen	16		2.555,4	343,7	300'0	238,2	144,6	265,8	281,6	208,3	117,8	259,6	331,2	21,7	13,5	29,4
Zwischensumme			37.095,8	4.197,7	4.991,4	3.128,7	2.356,5	4.839,6	3.728,5	2.795,6	4.068,2	3.240,4	3.273,6	92,8	192,6	190,1
Agrarstruktur, Landpacht – und Grund- stücksverkehr	25	h	1.505,0	107,3	219,0	95,4	86,8	160,0	137,3	147,2	126,4	150,2	190,8	24,2	31,0	29,4
Berufsbildung	26	ha (KfS x 2)	1.349,1	96,2	218,0	85,5	6'22	143,4	123,0	159,8	113,3	160,9	1,17,1	1		•
Ländliche Entwicklung	27	ha (KfS x 2)	5.108,9	762,8	695,3	414,2	329,8	6,799	475,4	288,4	360,2	507,3	321,1	82,2	105,2	2'66
Flurneuordnung/ -bereinigung	28	50 % ha und 50 % in der Flurbereinigung befindliche Fläche	17.567,2	1.343,0	2.282,8	9'868	903,9	2.148,4	2.020,2	1.587,2	1.419,4	1.825,3	2.855,6	72,9	109,8	100,1
Teile der hoheitlichen Aufgaben	30	Waldfläche in ha ohne Bundeswald	10.294,4	1.731,5	710,3	1.188,0	347,0	1.770,6	1.256,9	427,2	1.260,0	514,7	812,3	6'99	157,5	51,5
Zwischensumme			35.824,6	4.040,8	4.125,4	2.681,7	1.745,4	4.889,7	4.012,8	2.609,8	3.279,3	3.158,4	4.350,9	246,2	403,5	280,7
Vermessungsverwaltung	31	75 % Sockel- betrag und 25 % Häche km2	3.533,0	291,4	305,1	271,4	249,3	318,5	304,9	273,5	283,1	282,9	301,0	214,4	219,5	218,0
Summe (ohne Aufgabe 31)			99.700,00	10.696,1	11.674,8	8.124,4	6.256,1	12.383,4	10.296,8	7.734,0	9.745,4	8.795,5	10.151,7	1.106,8	1.441,1	1.293,8
Summe (mit Aufgabe 31)			103.233,0	10.987,5	11.979,9	8.395,8	6,505,4	12.701,9	10.601,7	8.007,5	10.028,5	9.078,4	10.452,7	1.321,2	1.660,6	1,511,8

Abkürzungen

AO Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember

2022 (BGBI. I S. 2730)

Abs. Absatz

Art. Artikel

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.

221)

BewG Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Februar 1991 (BGBI. I S. 230), zuletzt geändert durch Arti-

kel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294)

BGBI. Bundesgesetzblatt

d. h. das heißt

EStDV Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni

2021 (BGBI. I S. 1259)

EStG Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember

2022 (BGBI. I S. 2730)

FW Finwohner

FAMG

Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2023 und 2024 (Finanzausgleichsmassengesetz 2023/2024 – FAMG 2023/2024), vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 743), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBI. S. 778) geändert worden ist

FAG

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2791)

GewStG

Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

GFRG

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142)

GFRGDVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 10. April 2018 (SächsGVBI. S. 176), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (SächsGVBI. S. 245)

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2478)

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965),

zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom

16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

HLU Hilfe zum Lebensunterhalt

i. H. v. in Höhe von

i. V. m. in Verbindung mit

KdU Kosten der Unterkunft und Heizung

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser

und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023

I Nr. 123)

KStG Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023

(BGBI. 2023 | Nr. 202)

KSV Kommunaler Sozialverband Sachsen

LStDV Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBI. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni

2020 (BGBl. I S. 1495)

o. g. oben genannten

ÖPNVFinAusG Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im

Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329) geändert

worden ist

Regionalisierungsgesetz

Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBI. 2023 | Nr. 107) geändert worden ist

SächsABI.

Sächsisches Amtsblatt

SächsAGSGB

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 168, 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2023 (SächsGVBI. S. 418)

SächsFAG

Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBI. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBI. S. 778)

SächsGemO

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705)

SächsGewStAusgIAG

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 729)

SächsGrStMG

Sächsisches Gesetz über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer (Sächsisches Grundsteuermesszahlengesetz) vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBI. 2022 S. 9)

SächsGVBI.

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SächsKAG

Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)

SächsKHG

Sächsisches Krankenhausgesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 752)

SächsKomHVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBI. S. 259)

SächsKomSozVG

Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 251)

SächsKRG

Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 811), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705)

SächsLKrO

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134)

SächsMBAG 2008

Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 (Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 144) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 639, 645)

SächsStrG

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29)

SächsVerf

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBI. S. 243), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 502)

SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019

(SächsGVBI. S. 245)

SäHO Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische

Haushaltsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)

SGB XII Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Geset-

zes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 217)

SoBEZ Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

u. a. unter anderem

UStG Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.

194)

UStDV Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBI. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli

2023 (BGBL 2023 | Nr. 199)

usw. und so weiter

WK Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates

Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV

zu § 44 SäHO)

VwV Verwaltungsvorschrift

VwV KomHWi VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, vom 31. Juli 2019

(SächsABI. S. 1179)

z. B. zum Beispiel

Notizen

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Telefon: +49 351 564 40062 Telefax: +49 351 564 40069 E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Redaktionsschluss:

27. September 2023

Gestaltung und Satz:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fotos:

www.elements.envato.com/de/

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Auflage:

15. Auflage, Rechtsstand: 20. September 2023 1.000 Stück

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671 oder +49 351 2103672

Telefax: +49 351 2103681 E-Mail: publikationen@sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass sie als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Telefon: +49 351 564 40062 Telefax: +49 351 564 40069 E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

27. September 2023

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671 oder +49 351 2103672

Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de